Das Landgericht Moosburg

Erste vollständige Darstellung eines niederbayer. Landgerichtes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Hohen Philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Sebastian Hiereth
Studienassessor aus Nandlstadt

Freising 1938
Buchdruckerei „Freisinger Tagblatt", Freising, Marienplatz 2

Das Landgericht Moosburg

Erste vollständige Darstellung eines niederbayer. Landgerichtes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Hohen Philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Sebastian Hiereth
Studienassessor aus Nandlstadt

Freising 1938
Buchdruckerei „Freisinger Tagblatt", Freising, Marienplatz 2

Referent: Prof. Dr. K. A. von Müller

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Februar 1936

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Archivrates Dr. Josef Heider und wurde in dürftiger Gestalt zunächst als Zulassungsarbeit für die Lehramtsprüfung des Jahres 1931/32 vorgelegt. Nach Ablegung der Assessorenprüfung faßte ich im Frühjahr 1933 den Entschluß sie zur Dissertation auszubauen und fand dabei die Billigung und den Beifall des Herrn Professors K. A. v. Müller, Präsidenten der Bayer. Akademie der Wissenschaften. Seinen Weisungen gemäß hat die Arbeit ihre nunmehrige Form und Gestalt erhalten. Ihm sei in erster Linie für die mir von ihm in jeder Weise zuteil gewordene Förderung herzlichst gedankt.

Des weiteren bin ich zu Dank verpflichtet Herrn Dozenten Dr. Ernst Klebel für seine praktischen Anleitungen in der von ihm bei der Erforschung der Probleme des historischen Atlasses angewandten Methode. Bei der Aufsuchung des Materials haben mich in entgegenkommendster Weise unterstützt die Herren Archivräte Dr. Anton Schmid am Staatsarchiv Landshut (jetzt Kreisarchiv München) und Dr. Josef Heider (damals Assessor am Hauptstaatsarchiv München). Auch ihnen sei aufrichtigst gedankt.

Der 2. Teil der Arbeit, der die Rechtsentwicklung, Rechtssprechung und Verwaltung im Landgericht Moosburg behandelt, kann vorläufig leider noch nicht erscheinen. Die Frage seiner Drucklegung mußte in der letzten Sitzung der Kommission für bayer. Landesgeschichte infolge des großen Umfangs und der damit verbundenen hohen Druckkosten zunächst offen gelassen werden.

München, den 9. Juni 1938.

Literatur-Verzeichnis.

Heigel-Riezler: Das Herzogtum Baiern z. Z. Heinrichs des Löwen und Ottos I. v. Wittelsbach 1867.

Heinrich: Geschichte der Grafen v. Roning-Rottenburg und Moosburg. Verhandl. d. hist. Vereins f. Niederbayern Bd. 17. 1872.

Klebel: Studien z. hist. Atlas v. Bayern. Zeitschrift f. bayerische Landesgeschichte. 3. Jahrg. 1930.

Prechtl: Geschichte der vier Märkte von Au, Wolnzach, Mainburg und Nandlstadt. Freising 1864.

Prechtl: Das Schloß Isareck bei Moosburg. Ob. Archiv Bd. 40 S. 37 ff. 1881.

Prechtl: Geschichtl. Nachrichten über Schloß und Pfarrei Inkofen bei Moosburg. Ob. Archiv Bd. 42 S. 74 ff. 1885.

Riezler: Geschichte Baierns, Gotha 1880 und Bd. 1 b. 1927.

Rockinger: Einleitung zu den Altbaierischen Landständischen Freibriefen. Herausgegeben v. G. Freiherr v. Lerchenfeld, München 1853.

Rosenthal: Geschichte d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1. 1896.

Trotter Camillo: Die Grafen von Moosburg. Verhandlungen d. hist. Vereins f. Niederbayern Bd. 53 (1917) und Bd. 54 (1918).

Gedruckte Quellen.

Codex Traditionum St. Castuli, abgedruckt im Oberbayer. Archiv Bd. 2 S. 3 ff. (wird nach Nummern zitiert).

Hund: Stammenbuch. 1598.

Max I. Dekret über die Edelmannsfreiheit. 1641.

Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. = alte Folge; N. F. = Neue Folge.

Abkürzungen.

MB. = Monumenta Boica.

RB. = Regesta Boica.

KlLit. = Kloster Literalien.

Ob. Arch. = Oberbayerisches Archiv.

MGL.(M) = Moosburger Gerichtsliteralien Hauptstaatsarchiv München.

MGU.(M) = Moosburger Gerichtsurkunden Hauptstaatsarchiv München.

LGL.(M) = Landshuter Gerichtsliteralien Hauptstaatsarchiv München.

MGR.(L) = Moosburger Gerichtsrechnungen Staatsarchiv Landshut.

RR.(L) = Rentmeisterrechnungen Staatsarchiv Landshut.

RStk.(L) = Rentamtscharteken Staatsarchiv Landshut.

RK.(L) = Rechenbücher des Kastens Staatsarchiv Landshut.

UP.(L) = Umrittsprotokolle Staatsarchiv Landshut.

CA.(L)Rep. = „Civilakten" Staatsarchiv Landshut Repertorium.

Inhalts-Uebersicht

Das Landgericht Moosburg

1. Teil

Vorgeschichte, ursprüngliche Gebietsteile und Zusammensetzung, die Entstehung und Entwicklung der Schergenämter und Obmannschaften, Grenz- und Güterbeschreibungen, Beschreibungen der Hofmarken und einschichtigen Güter (Edelmannsfreiheit)

Methodische Einleitung.

Die Darstellung des Landgerichtes Moosburg darf die erste vollständige Darstellung eines bayerischen Landgerichtes genannt werden, weil in ihr das gesamte Material, das auf dieses Thema bezug hat, verarbeitet wurde. Es wurden nicht bloß sämtliche Literalien und Urkunden des Gerichtes Moosburg herangezogen, sondern auch die Rentamtsakten in vollem Umfange benützt, d. h. nicht nur, soweit diese das Gericht Moosburg betreffen, sondern auch, sofern sie sich als „Generalia" auf sämtliche Gerichte des Rentamtes erstrecken. Unter den Rentamtsakten verstehe ich einmal die verschiedenen Moosburger Gerichtsrechnungen, welche alljährlich dem Rentamt eingereicht wurden, sowie die Besprechung und Begutachtung derselben in den Umrittsprotokollen des Rentmeisters, dann die Rechenbücher des Kastens Landshut, die Rechnungen des Forstmeisteramtes, des Wildmeisteramtes, des Holzmeisteramtes, des Landschreiberamtes und endlich die Rentamtsscharteken und Rentmeisterrechnungen, in denen summarisch alle die genannten Rechnungen zusammengefaßt sind. Die ganzen Rechnungen, angefangen vom Jahre 1439 bis zum Jahre 1780, wurden von mir erstmalig einer gründlichen Untersuchung unterzogen; denn niemand dürfte eine vollständige Darstellung eines bayerischen Landgerichtes liefern können, der nicht bereits in großen Umrissen die Darstellung eines bayerischen Rentamtes im Kopfe hat. Außer diesem Material wurden auch sämtliche „Civilakten" [1]), soweit sie das Landgericht Moosburg betreffen, durchgearbeitet. Die Einsicht in dieses weitverzweigte Material kam besonders der Bearbeitung des zweiten Teiles

[1]) Unter diesem Titel sind im Staatsarchiv Landshut alle Akten von Prozessen zusammengefaßt, die in den verschiedenen Gerichten zwischen dem Landgericht und den Städten, Märkten und Hofmarken geführt wurden.

dieser Darstellung zugute, hat aber auch die des ersten wesentlich beeinflußt. Dem zweiten Teil wird noch ein besonderes Vorwort vorausgeschickt werden. In dieser Einleitung werden zunächst nur die methodischen Probleme behandelt, welche bei der Bearbeitung des ersten Teiles erwogen werden mußten.

Dieser erste Teil der Darstellung beschäftigt sich mit dem Gebiet des Landgerichtes Moosburg. Es wird erforscht, auf welche ursprüngliche Faktoren und Gebietsteile das spätere Landgericht zurückgeführt werden muß, welcher Herkunft die Aemter des Gerichtes sind, wie sich letztere im Verlauf der Jahrhunderte veränderten und entwickelten und welche endgültige Gestalt das Landgericht aufweist, nachdem die innere Entwickelung zum Abschluß gekommen ist. Die Probleme, die es hier zu erforschen und zu lösen gilt, sind die Probleme des historischen Atlasses von Bayern.

Die Methode dieser Erforschung ist eine Angelegenheit, die für die Bearbeitung sämtlicher bayerischer Landgerichte von Belang ist. Sie ist eine rückschauende und wurde mit bestem Erfolg bei der Herstellung von historischen Atlanten angewendet [2]). In seinen Studien zum historischen Atlas vom Bayern hat Klebel Untersuchungen darüber angestellt, ob diese rückwärtsschreitende Methode auch für die Bearbeitung des historischen Atlasses von Bayern Verwendung finden kann.

Der Gedankengang der Darlegungen Klebels in seinen Studien ist nicht ganz leicht zu erkennen, weil er durch Einzelheiten zu sehr verdeckt wird. Ich für meine Person muß gestehen, daß ich ihn erst durch die praktische Handhabung der fraglichen Methode, nachdem ich bereits den größten Teil meines Materials durchgeschafft hatte, voll und ganz verstehen gelernt habe. Er soll daher im folgenden, soweit er unsere Methode betrifft, kurz wiedergegeben werden, damit der Weg, den ich bei meinen Forschungen gegangen bin, in aller Deutlichkeit vor Augen liegt.

Klebel weist zunächst nach, daß die bayerischen Landgerichte zwischen 1300 und 1800 als beständig anzu-

---

[2]) Klebel, Studien S. 9.

sehen sind. Die Verhältnisse, unter denen die rückschauende Methode angewendet werden kann, liegen also, so meint Klebel, für Bayern nicht ungünstig. Allerdings bieten die Grenzbeschreibungen, wie sie 1585 und 1626 an die Rentämter eingeliefert wurden, für die Bearbeitung des historischen Atlasses nicht das Material, das man sich wünschen würde; denn viele derselben sind schlecht und außerdem ist ja durch die Zusammenlegung und Umgestaltung im Jahre 1801 eine ganze Reihe von Grenzen verloren gegangen [3]). Das letztere gilt besonders von den Gemeindegrenzen. Die Landgerichte waren nämlich eingeteilt in Aemter und diese wiederum in Obmannschaften, welche als unterste Verwaltungseinheit für militärische und Steuerangelegenheiten dienten. Bei der Umgestaltung im Jahre 1801 wurden nun nicht einfach sämtliche Obmannschaften in Gemeinden umgewandelt, sondern durch Zusammenlegung vielfach die alten Grenzen verwischt. „Nur in einem Falle haben sich fast überall alte Gebietsteile als Gemeinden behauptet, wo nämlich Hofmarken im Besitze von Adeligen das Jahr 1801 überdauerten [4]).“

Glücklicherweise gibt es neben den Grenzbeschreibungen auch noch andere Quellen. Das bayerische Landgericht war nämlich nicht bloß der Bezirk der hohen Gerichtsbarkeit [5]), sondern auch zugleich Verwaltungseinheit. Aus der Verwaltungstätigkeit der Landgerichte sind aber Quellen hervorgegangen, aus denen der Umfang und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit entnommen werden kann. Diese Quellen sind die Steuerlisten, Scharwerksbücher, die Hauptsteuerbeschreibung von 1721 und endlich die Konskription von 1751 sowie das Hofanlagebuch von 1760 [6]).

Die Steuerlisten, die im allgemeinen bis 1535, in manchen Gerichten aber auch noch weiter (bis 1474) zurückreichen, erwähnen seit Beginn des 16. Jahrhunderts neben den nach Obmannschaften geordneten

---

[3]) Klebel, Studien S. 11/12.

[4]) S. 13.

[5]) S. 13.

[6]) S. 14/15.

Namen der Steuerträger auch die Grundherrschaften [7]. Jedes einzelne Anwesen eines Gerichtes kann in diesen Quellen bestimmt bis zum Jahre 1500 zurück verfolgt werden, was für die Genauigkeit der Arbeit und die Erforschung der Grundherrschaften von ganz außerordentlicher Bedeutung ist.

Für die Hofmarken und einschichtigen Güter des Adels liegt in den seit 1558 zahlreich hergestellten Beschreibungen der Landsassengüter eine Fülle von Material vor [8].

Wo aus den angegebenen Quellen die Grenzen wirklich nicht festgestellt werden können, da muß der bayerische Kataster, dessen Herstellung 1808 begonnen wurde, herangezogen werden [9].

In Bayern kann man eine außerordentliche Beständigkeit in den Rechtsverhältnissen der Grundherrschaften wahrnehmen, so daß es möglich sein wird, aus den Steuerlisten von 1500 ohne Schwierigkeiten zu den Urbaren des 14. und 13., ja bis zu den Traditionsbüchern des 12. Jahrhunderts zurückzugelangen. „Eine, wenn auch nicht ins Kleinste mögliche Uebersicht des Grundbesitzstandes um 1200 erscheint für Altbayern durchaus möglich.“ Das Ueberwiegen des geistlichen Besitzes mit seinem Veräußerungsverbot im Verein mit der zentralistischen Organisation des 13. Jahrhunderts hat uns in Bayern so relativ alte Zustände aufbewahrt [10].

Sämtliche Gerichte waren eingeteilt in Aemter. Für die Theorie, daß die Aemter den alten Hundertschaften entsprächen, liegen keine wirklichen Gründe vor. Die Aemter des 15. Jahrhunderts sind dieselben wie die des 18. Jahrhunderts, manche von ihnen lassen sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. „Die Entstehung der Aemter der Landgerichte hängt mit dem Vorhandensein

---

[7]) Das älteste uns bekannte Steuerbuch des Gerichtes Moosburg stammt aus dem Jahre 1465 und gibt auch neben den nach Hauptmannschaften geordneten Namen der Steuerträger bereits die Grundherrschaften an; außerdem enthält es, was bei sämtlichen späteren Steuerlisten nicht der Fall ist, die Untertanen sämtlicher Hofmarken mit Angabe der Grundherrschaften.

[8]) Klebel, Studien S. 16.

[9]) S. 18.

[10]) S. 27.

eines Schergen (Praeco) zusammen [11])." Einzelne Aemter gehen aber auf Vogteien zurück. Der Amtmann hat neben der Ausübung der Polizeigewalt grundherrschaftliche Funktionen. „Es dürfte in vielen Fällen genügen, wenn wir die Aemter zunächst als Grundbesitzgruppen auffassen [12])."

Beachtlich ist für die Bearbeitung des historischen Atlasses ferner die Tatsache, daß bis 1801 die Klöster unter der Vogtei ihres Landesfürsten standen; nur innerhalb der Hofmarken übten sie die Niedergerichtsbarkeit aus, alle einschichtigen Klosteruntertanen waren dem Amtmann des Landgerichtes unterworfen [13]). Die Rechte der geistlichen Grundherren einerseits und des Vogtes andererseits sind nicht überall die gleichen, sondern von Fall zu Fall festzustellen. Die Vogtuntertanen haben dem Vogtherrn, also dem landesfürstlichen Kastenamt, den Vogthaber und die Vogthennen abzuliefern [14]). Der Unterschied zwischen den Vogteien über die Hochstifte und über die Klöster ist meist darin zu suchen, daß die Hochstifte die volle Gerichtsbarkeit über Grund und Boden ausübten, während die Klöster dieses Recht nur teilweise erlangten [15]).

Die letzte und wichtigste Frage für den historischen Atlas ist endlich die des Zusammenhangs der Gerichte des Spätmittelalters mit den Grafschaften der Karolinger- und Ottonenzeit. Weil eine Veränderung der Landgerichte in Bayern seit 1300 eine sehr seltene und ungewöhnliche Erscheinung ist und weil die Rechtsverhältnisse in Bayern weithin auf dem Stand des hohen Mittelalters stehen geblieben sind, kann angenommen werden, daß „eine Uebereinstimmung von Landgerichten und Grafschaften durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt" [16]). Die Auffassung Langs [17]), der die Gaue lediglich aus den geistlichen Grenzen erschließen wollte,

---

[11]) Klebel, Studien S. 44.
[12]) S. 46.
[13]) S. 47.
[14]) S. 48.
[15]) S. 50.
[16]) S. 55.
[17]) Lang, Bayerns Gaue (1830) S. 62—66.

sowie die Meinung Riezlers [18]), der die Landgerichte aus den herzoglichen Aemtern ableitete, sind als unrichtig zurückzuweisen. Der Weg Richters, von den Landgerichten des Spätmittelalters auf die Grafschaften zurückzuschließen, kann auch in Bayern seine Verwendung finden; „es müssen jedoch Veränderungen bei der Neuorganisation des 13. Jahrhunderts angenommen werden, die dadurch entstanden, daß ältere Herrschaften („weltliche Immunitäten") und Vogteien den Grafschaften gleichgestellt wurden; die alte Theorie, welche die Landgerichte bloß aus den grundherrschaftlichen Aemtern erklären wollte, besteht keinesfalls zu Recht" [19]).

Das sind im wesentlichen die Darlegungen Klebels, aus denen ich die Methodik für die Bearbeitung des ersten Teils meiner Darstellung ableitete. Ich möchte nun damit nicht gesagt haben, daß ich in allen Anschauungen und Ergebnissen mit Klebel übereinstimme. Um gleich mit dem letztbesprochenen Punkt, der Frage des Zusammenhangs der Landgerichte mit den Grafschaften, zu beginnen: Klebel schießt übers Ziel hinaus, wenn er die Theorie Riezlers, der die Landgerichte aus den herzoglichen Aemtern ableitete, ganz und gar verwirft. Es läßt sich ohne viel Mühe nachweisen, daß sich die im ersten Urbar von 1224 aufgeführten Aemter Vohburg, Abbach, Landshut, Ingolstadt, Erding, Aibling, Kufstein, Cham, Aichach und Inkofen zu Gerichten fortentwickelt haben [20]). Das Landgericht Moosburg ist als eine Weiterbildung des ursprünglichen Amtes und späteren Gerichtes Inkofen zu betrachten; denn selbst dann, „wenn man den Veränderungen bei der Neuorganisation des 13. Jahrhunderts", wie Klebel sagt, „Rechnung trägt" und annimmt, daß die gräflich Moosburgische Vogtei über das Castulusstift einer Grafschaft gleichgestellt wurde, läßt sich das Landgericht

---

[18]) Riezler, Geschichte Baierns II. Band. (Gotha 1880.) S. 178/79.

[19]) Klebel, Studien S. 66.

[20]) Man vergleiche MB. Bd. 36 I mit Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte (alte Folge) Bd. V S. 371/72 und S. 388.

Moosburg nicht auf die Vogtei der Moosburger zurückführen; denn die Untersuchung der Grundbesitzverhältnisse hat gezeigt, daß sich diese Vogtei nur über 1/3, d. h. den östlichen Teil des Gerichtes erstreckte. Wenn sich auch die These Klebels, daß die Landgerichte mit den Grafschaften zur Uebereinstimmung gebracht werden können, wahrscheinlich bei soundsovielen Gerichten nicht als richtig erweisen wird, so muß ich doch zugeben, daß sie auf meine Untersuchung sehr befruchtend gewirkt hat und daher auch in Zukunft bei dergleichen Forschungen im Auge behalten werden muß.

In der Behandlung der Frage der Aemterentstehung ist gegenüber Klebel folgendes zu sagen. Daß in vielen Gerichten die Aemter des 18. Jahrhunderts dieselben sind wie im 15. Jahrhundert und daß manche von ihnen bis ins 13. Jahrhundert zurückgehen, soll nicht bestritten werden. Aber die Begründung, daß die Entstehung der Aemter mit dem Vorhandensein eines Schergen zusammenhängt, scheint mir nicht ganz logisch zu sein; das Primäre ist das Amt, das Sekundäre der Amtmann. Klebel vertraut zu sehr darauf, daß die in den Saalbüchern des 14. und 13. Jahrhunderts aufgeführten Aemter ausnahmslos solche der Landgerichte sind, und doch ist es eine große Frage, ob die Amtleute der Aemter, die in den Saalbüchern genannt werden, landgerichtischen Amtsleuten stets ohne weiteres gleichzusetzen sind. Klebel muß selbst gestehen, daß man erst für das 15. Jahrhundert nachweisen kann, daß die Untertanen der landesfürstlichen Kastenämter den Amtsleuten der Landgerichte unterstanden [21]). Wie war es aber im 14. u. 13. Jahrhundert? Ein Biespiel möge das Problem, um das es sich hier handelt, veranschaulichen.

Im Saalbuch von 1338 [22]) sind im Landgericht Moosburg vier Aemter genannt; eines von diesen vieren, das Amt Nandlstadt, ist bestimmt kein landgerichtisches Amt. Der Amtmann dieses Amtes ist nämlich ein Hofmarksamtmann, der dem Kastenamt verpflichtet ist.

Klebel hat ferner auch nicht berücksichtigt — oder vielmehr, keinen derartigen Fall vorgefunden —, daß

21) Klebel, Studien S. 45.
22) LGL. (M) Nr. 15.

die Hochstifte im 14. Jahrhundert noch eigene Amtleute hatten. Das Hochstift Freising z. B. besaß im 14. Jahrhundert noch eine gewisse Jurisdiction über seine Leute im Landgericht Moosburg und hatte einen Amtmann in Haselbach sitzen. Nach diesem Ort ist nun in dem erwähnten Saalbuch von 1338 ein Amt des Gerichtes Moosburg genannt. Dieses Problem wird im Text meiner Darstellung näher beleuchtet werden; freilich, eine endgültige Lösung kann auf Grund eines einzigen Falles noch nicht gegeben werden. Es genügt vorläufig, darauf hingewiesen zu haben, daß die Frage der Aemter und des Amtmannes im 14. und 13. Jahrhundert noch ein ungelöstes Problem ist.

Ein anderes Beispiel, das die Unzuverlässigkeit der Urbare in der Darstellung der Aemter und der Gerichtsverhältnisse zeigt, ist folgendes: Im Gültbuch des Kastens Landshut von 1439 [23]) ist die Burg Isareck mit Zubehör unter dem 1439 zum Gericht Inkofen gehörigen Amt Mauern verzeichnet. Es ist in diesem Urbar somit in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß Isareck mit Zubehör 1439 eine Herrschaft mit eigener Gerichtshoheit und einem eigenen Amtmann ist. Will man also wissen, wie es 1439 um die Gerichtsverhältnisse im Bezirk des späteren Landgerichtes Moosburg bestellt ist, so darf man nicht den Angaben des Urbars Glauben schenken, sondern muß die Rentmeisterrechnungen zu Rate ziehen, welche glücklicherweise von 1439 ab erhalten sind. Wären die Rentmeisterrechnungen des 14. Jahrhunderts auf uns gekommen, so würden wir in die Gerichtsverhältnisse des 14. Jahrhunderts zweifellos einen ganz anderen Einblick gewinnen als die Urbare uns vermitteln.

Wer eine Vorstellung von der Arbeitstechnik der einzelnen Aemter innerhalb eines Rentamts hat, weiß, daß die Saalbücher nicht zu dem Zweck geschrieben wurden, um die gerichtlichen Verhältnisse zu beleuchten. Sie sollten lediglich ein Verzeichnis aller Urbarsgüter in den verschiedenen Landgerichten sein. Man darf daher aus den Saalbüchern nicht zuviel an Gerichtsverhältnissen herauslesen wollen.

---

[23]) LGL. (M) Nr. 16.

Die praktische Herstellung des historischen Atlasses wird nach der Methode Klebels heute in folgender Art und Weise ausgeführt: Man beginnt mit der Konskription von 1751, notiert sich aus ihr sämtliche Gerichtsuntertanen nach Obmannschaften und bezeichnet die zu den verschiedenen Obmannschaften gehörigen Ortschaften und Einzelhöfe auf der Karte mit dem Anfangsbuchstaben der betreffenden Obmannschaft. Die Grenzen des Gerichtes und der Hofmarken dürfen nach den Grenz- und Güterbeschreibungen nur dort sofort eingetragen werden, wo sie klar ersichtlich sind, d. h. wo sie einem Flußlauf oder einem Wege folgen. In allen übrigen Fällen muß der Kataster herangezogen werden.

Wenn man nur mit der Konskription und dem Kataster arbeitet, kann die bayerische Landgerichtskarte mit großer Schnelligkeit hergestellt werden. „Es wäre jedoch bedauerlich“, so sagt Klebel selbst in seinen Studien, „wenn man um einer raschen Herstellung willen den ganzen Vergleich des älteren Materials beiseite ließe [24].“

Man muß sich darüber klar sein, daß der Entwurf einer Landgerichtskarte mit Hilfe von Konskription und Kataster weiter nichts als der erste Anfang zu einer Bearbeitung des historischen Atlasses von Bayern sein kann. Der nächste Schritt besteht darin, daß man die Konskription mit den Steuerlisten und Scharwerksbüchern der vorausgehenden Jahrhunderte vergleicht, zurück bis zum ersten erhaltenen Steuerbuch des Gerichtes. Nach dieser Vorarbeit, d. h. wenn die sämtlichen vorhandenen Gerichtsliteralien durchforscht sind, kann die eigentliche Arbeit beginnen. Ueber die Vorgeschichte eines Gerichtes sowie über den Ursprung und die Entwicklung der Aemter bis zu der Zeit der Abfassung des ersten überlieferten Steuerbuches können nur durch die genaue Feststellung der Grundbesitzverhältnisse Erkenntnisse gewonnen werden; man ist daher genötigt, die Entwickelung des Grundbesitzes bis zirka 1200 zurückzuverfolgen.

Ich konnte als Basis für diese Untersuchung das

---

[24]) Klebel, Studien S. 20.

älteste uns erhaltene Steuerbuch des Gerichts Moosburg aus dem Jahre 1465 benützen, das sämtliche Gerichts- und Hofmarksuntertanen mit Angabe der Grundherrschaften enthält. Mit diesem Steuerbuch verglich ich die Urbare des 15., 14. und 13. Jahrhunderts, um die Entwicklung des Urbarbesitzes, Gut für Gut, zurückzuverfolgen. Um eines sicheren Resultates willen ist man gezwungen, dabei mit peinlichster Genauigkeit vorzugehen; Kleinarbeit darf nicht gescheut werden. Die Darstellung dieser Untersuchung und ihrer Ergebnisse ist deshalb schwierig, weil der Leser ja die Urbare nicht selbst zur Hand hat und in die Vergleichsarbeit keine Einsicht nehmen kann. Einen Ersatz für diesen Mangel soll das Kartenmaterial bilden, das zum Zwecke einer besseren Uebersicht entworfen wurde. Dem geistlichen Besitz im einzelnen nachzugehen, würde die Untersuchung endlos ausdehnen; es genügt, ihn im großen und ganzen zurückzuverfolgen. Hat man einen Ueberblick über den Grundbesitzstand im 13. Jahrhundert gewonnen, dann kann die Frage des Zusammenhangs eines Landgerichtes mit einer bzw. mehreren Grafschaften beantwortet und auch die Herkunft der einzelnen Aemter geklärt werden. Die Entwicklung der Aemter läßt sich aus den Urbaren ersehen, es muß jedoch vorsichtig zu Werke gegangen werden in Beachtung dessen, was vorhin über die Zuverlässigkeit der Urbare in den Angaben über die Gerichtsverhältnisse gesagt wurde. Im 15. Jahrhundert sind zu dieser Untersuchung die Rentamtsakten beizuziehen. Den Umfang der Aemter für die Zeit vor der Abfassung des ersten erhaltenen Steuerbuches genau festzulegen ist unmöglich, weil in den Urbaren ja nur die Urbarsgüter der einzelnen Aemter verzeichnet sind.

Verhältnismäßig einfach wird sich die Darstellung eines Landgerichtes in allen jenen Fällen gestalten, in denen sich ein Gericht von Anfang an nur aus Aemtern zusammensetzte, d. h. bei jenen Gerichten, in denen fürstliche Herrschaften nicht vorhanden sind. Wollte man als erste Darstellung eines bayerischen Landgerichtes einen „casus simplex“ vorgestellt wissen, dann wäre das Landgericht Moosburg allerdings kein geeignetes Ob-

jekt dazu; denn der Werdegang dieses Landgerichtes gestaltete sich durch das Vorhandensein zweier Herrschaften, der Herrschaft Inkofen und der Herrschaft Isareck, ziemlich kompliziert. Hätte mir der Einblick in die Rentamtsakten der späteren Jahrhunderte gefehlt, wäre es mir unmöglich gewesen, über das Verhältnis Inkofen—Moosburg im 14. Jahrhundert zur Klarheit zu kommen.

In der Einleitung konnten im Vorübergehen verschiedene Probleme nur gestreift werden; vielleicht dürfte aus der Darstellung selbst manches deutlich werden, was jetzt noch unverständlich erscheinen mag.

A. Rückschluß vom Landgericht Moosburg auf die Grafschaft Moosburg.

Daß das Geschlecht der Grafen von Moosburg 1281 ausgestorben ist, ist eine bekannte Tatsache [1]). Was es aber mit der Grafschaft Moosburg für eine Bewandtnis hatte und wie groß ihr Bezirk war, darüber war man sich bisher keineswegs im klaren. Die rückwärtsschauende Methode, die von den Landgerichten des späten Mittelalters auf die Grafschaften zurückschließt, kann allein volle Klarheit in dieses Dunkel bringen. In den methodischen Erläuterungen ist bereits gesagt worden, daß sich die Frage nach dem Zusammenhang des Landgerichtes Moosburg mit der Grafschaft Moosburg nur durch eine genaue Ueberprüfung der Grundbesitzverhältnisse mit Sicherheit beantworten läßt. Glücklicherweise gibt das älteste Steuerbuch des Landgerichtes von 1465 [2]) neben den Namen der Steuerträger auch bereits die Grundherrschaften an. Es enthält überdies, was in den anderen Steuerlisten nicht der Fall ist, auch die Untertanen der Hofmarken und der Herrschaft Isareck. Das Steuerbuch von 1465 stellt daher eine günstige Basis für den Ausgang unserer Untersuchung dar [3]).

Der gesamte Grundbesitz des Gerichtes besteht 1465 in 774 1/8 Hofgrößen, die sich folgendermaßen aufteilen:

516 ganze Höfe,
271 Huben,
234 Lehen,
273 Sölden.

---

[1]) Der letzte Graf Konrad VI. gest. 19. August 1281. Mon. Germ. Necrol. Germ. III 107.

[2]) MGL.(M) Nr. I S. 1—118.

[3]) Es wurde das ganze Steuerbuch abgeschrieben und eine Uebersichtstabelle hergestellt, eine Arbeit, die zwar Zeit beansprucht, aber die Genauigkeit der Untersuchung gewährleistet.

Davon entfallen auf geistliche Eigentümer:
222 Höfe,
127 Huben,
88 Lehen,
116 Sölden,
34 Widemgüter.

Der Urbarbesitz beläuft sich auf:
89 Höfe,
25 Huben,
15 Lehen,
41 Sölden,
11 Mühlen.

Freisassen gibt es im ganzen Gericht 103; die meisten von ihnen sind Lechner und Söldner. Die übrigen Güter eignen dem Adel und einigen, wenigen Bürgern. Abgesehen von dem geringen Besitz der Freisassen und Bürger verteilen sich die Grundherrschaften demnach prozentual in der Weise, daß sich $^1/_7$ derselben in den Händen des Herzogs, etwas über $^1/_3$ in denen des Adels und etwas über $^2/_5$ in geistlichen Händen befinden.

Die Adelsgüter spielen in der Frage des Zusammenhangs der Grafschaft Moosburg mit dem Landgericht Moosburg keine Rolle und können vorerst unberücksichtigt bleiben. Die geistlichen Grundherrschaften aber und die herzoglichen Besitzungen müssen wohl beachtet werden. Bei den geistlichen ist von Belang zu wissen, wer im 12. und 13. Jahrhundert die Vogteien über sie innegehabt hat; bei den Urbargütern muß genauestens untersucht werden, welche von ihnen bereits im 12. und 13. Jahrhundert den Wittelsbachern gehörten.

Die im Landgerichtsbezirk begüterten geistlichen Grundherrschaften sind, abgesehen von den Gotteshäusern, folgende:

Das Hochstift Freising nebst den Freisinger Klöstern Weihenstephan und Neustift, die Chorherren des Klosters St. Castuli in Moosburg, das Kloster Scheyern, das Kloster Biburg und das Stift Seligenthal in Landshut. Das letztere hat einige Besitzungen im östlichsten Teil des Gerichtes, nämlich in der Herrschaft Isareck. Das Kloster Biburg ist im nördlichen Teil desselben

etwas begütert, das Kloster Scheyern und die Chorherren von Illmünster sind es im westlichen Teil desselben. Bedeutend ist der Grundbesitz dieser vier geistlichen Herrschaften nicht. Reich dagegen sind die Freisinger Stifte und die Chorherren von Moosburg im Bezirk des Landgerichtes begütert. Diesen beiden Grundbesitzgruppen gilt es daher, besondere Beachtung zu schenken. Der Besitz des Herzogs tritt dem Güterreichtum der Freisinger Stifte und des Castulusklosters ebenbürtig zur Seite [4]).

Um sich ein klares Bild von der Verteilung der Güter dieser drei Grundbesitzgruppen über den Bezirk des Landgerichtes hin machen zu können, wurde die Karte I gezeichnet. Die Freisinger Besitzungen wurden — — — —, die des Castulusklosters o o o o und die herzoglichen — o — o — o — markiert. Ein Blick auf die Karte zeigt uns, daß die Besitzungen der Freisinger Stifte so ziemlich über das ganze Landgericht hin zerstreut sind, ebenso auch die Urbarsgüter. Die Besitzungen der Chorherren von Moosburg dagegen liegen im wesentlichen im östlichen Teil des Gerichtes (im Amt Mauern I und in der Herrschaft Isareck) zusammengedrängt.

Wenn man nun die Angaben des Steuerbuches über den geistlichen Besitz mit den klösterlichen Aufzeichnungen [5]) des 14. und 13. Jahrhunderts vergleicht, dann zeigt sich, daß der Großteil des geistlichen Güterbestandes vom 15. Jahrhundert bereits im 13. Jahrhundert vorhanden war. Man kann also aus der Uebersicht über den geistlichen Güterbestand, wie sie uns durch die Karte I vermittelt wird, betreffs des Umfanges der Vogteien sichere Schlüsse ziehen.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Grafen von Moosburg die Vogtei über die Güter des Moosburger

---

[4]) Der gesamte geistliche Besitz macht etwas über $^{2}/_{5}$ aller Güter aus; den Freisinger Stiften und dem Moosburger Kloster eignet etwa je $^{1}/_{7}$, der herzogliche Besitz beträgt auch $^{1}/_{7}$ des Gesamtbesitzes.

[5]) Es sind die Libri redituum oder Libri censualium und die Traditionskodexe. Z. B. Liber redituum des Castulus-Stiftes von 1359. Landshut Kollegiastift KlLit. Nr. 111.

Castulus-Stiftes innegehabt haben. Diese Vogtei — gewöhnlich Isarecker Vogtei genannt — erstreckte sich, wie aus der Karte hervorgeht, in der Hauptsache nur über den östlichen Teil des späteren Landgerichtes, während die Vogteien über die Freisinger Stifte einen weitaus größeren Raum desselben einnehmen. Die Vogteien über die Freisinger Stifte führten aber, um es gleich vorweg zu nehmen, im 12. und 13. Jahrhundert die Wittelsbacher.

Was nun die herzoglichen Besitzungen betrifft, so ist man um eines genaueren Resultates willen gezwungen, sie eingehend bis ins 13. und 12. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Es kann an dieser Stelle vorläufig nur eine gedrängte Uebersicht über die Entwicklung des Urbarbesitzes geboten werden, die Entstehung der Aemter soll in dieser Uebersicht vollständig außer Acht gelassen werden. Die Quellen, mittels deren es möglich ist, die Urbarsgüter bis ins 13. Jahrhundert zurückzuverfolgen, sind das Gültbuch von 1439 [6]), das Saalbuch von 1338 [7]), das sogenannte dritte Urbar, das zwischen 1323 und 1329 entstanden ist [8]), und das erste Urbar von 1224 [9]).

Der Vergleich der Angaben des Steuerbuches 1465 über den herzoglichen Güterbesitz mit denen des Gültbuches von 1439 ergibt zunächst, daß eine Aenderung des Bestandes in der Zwischenzeit nicht erfolgt ist. Was aus dem Steuerbuch nicht entnommen werden konnte, ist der Umstand, daß die Urbarsgüter teils dem Kasten Inkofen, teils dem Kasten Landshut zugeteilt sind [10]).

Das Saalbuch von 1338 zeigt gegenüber dem Gültbuch von 1439 in dem herzoglichen Güterbestand ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen [11]).

---

[6]) LGL. (M) Nr. 16.

[7]) LGL. (M) Nr. 15.

[8]) MB. Bd. 36 II. Teil S. 133/39 enthält das Gericht Moosburg.

[9]) MB. Bd. 36 I. Teil S. 47/51 enthält das Amt Inkofen mit Schergenamt Reichertshausen.

[10]) Auf der Karte V, die nach den Angaben des Gültbuches von 1439 gezeichnet ist, sind die Güter des Kastens Inkofen durch +, die Güter des Kastens Landshut nicht besonders gekennzeichnet.

[11]) S. Karte IV.

Das dritte Urbar ist zwar insofern beachtlich, als es die Vogteigüter des Castulusstiftes einzeln aufzählt, aber es enthält die Güter des Kastens (bzw. Amtes) Inkofen nicht [12]).

Das nur zehn Jahre jüngere Saalbuch von 1338 bietet für diesen Mangel vollen Ersatz. Zur Kontrolle über das Anwachsen des Urbarbesitzes zwischen 1224 und 1330 wird man also am zweckmäßigsten nicht das dritte Urbar, sondern das Saalbuch von 1338 mit dem ersten Urbar von 1224 vergleichen.

In diesen hundert Jahren ist ein großer Wandel vor sich gegangen. Die Ursachen desselben erkennt man teilweise ohne weiteres; es ist nämlich in der Zwischenzeit das Geschlecht der Grafen von Moosburg ausgestorben.

Im Saalbuch von 1338 steht das spätere Landgericht Moosburg in seinem ganzen Umfang vor uns, im Urbar von 1224 tritt uns nur das Amt Inkofen mit Schergenamt Reichertshausen entgegen [13]).

Aber man würde sich täuschen, wenn man glaubte, die Lage der herzoglichen Güter des Urbars von 1224 sei nur auf einen kleinen Teil des späteren Landgerichtsbezirks beschränkt; nein, das Amt Inkofen nimmt die Mitte, und das Schergenamt Reichertshausen den ganzen westlichen Teil desselben ein. Einen wirklichen Zuwachs an Urbarsgütern zeigen das dritte Urbar und das Saalbuch von 1338 gegenüber 1224 nur für den nördlichen und östlichen Teil. Das Anwachsen der Besitzungen im Norden (um Grünberg herum) ist bedeutender als der Zugang im Osten (in der Umgebung von Moosburg).

Man ist nun sofort versucht, diesen Zuwachs an Urbarsgütern mit dem Erbe der Grafen von Moosburg in Zusammenhang zu bringen. Daß dies möglich sei bei den Neuerwerbungen in der Umgebung von Moosburg, daran zweifelte ich von vornherein nicht, aber, ob die herzoglichen Besitzungen in der Umgebung von Grünberg ehemals zu dem Gut der Grafen von Moosburg gehört hatten, darüber kamen mir große Bedenken. Noch

---

12) S. Karte III.
13) S. Karte II.

bevor ich die Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts, die uns über den Besitz der Grafen von Moosburg unterrichten, zu bearbeiten begann, suchte ich für die Herkunft dieser Güter eine andere Quelle ausfindig zu machen und es gelang auch, dieselbe zu entdecken. Um es gleich vorweg zu nehmen, der herzogliche Besitz um Grünberg stammt von dem Eigengut der Grafen von Grünberg, deren männlicher Stamm in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgestorben ist [14]).

Nach dieser Entdeckung verblieben an herzoglichen Besitzungen, die möglicherweise aus dem Erbe der Grafen von Moosburg stammen konnten, nur noch die Neuzugänge in der Umgebung von Moosburg. Es waren dies Güter in Moosburg, Grünseiboldsdorf, Dornhaselbach, Wang, Isareck, Volkmannsdorf, in der Volkmannsdorferau und in Gammelsdorf.

Selbst dann, wenn nachzuweisen war, daß diese Besitzungen ehedem tatsächlich zum Eigentum der Grafen von Moosburg gehört hatten, nahm das Gebiet, in dem sie sich befanden, nur einen ganz minimalen Teil des späteren Landgerichtes ein; denn Moosburg lag ja am Rande desselben. Dieses Gebietsteilchen konnte unmöglich die Bezeichnung „Grafschaft Moosburg" verdient haben. Es bleibt also nur die eine Möglichkeit übrig, anzunehmen, daß man die Vogtei der Grafen über die Güter des Castulusstiftes als Grafschaft Moosburg bezeichnete. Klebel sagt ja auch in seinen Studien [15]), daß man bei dem Rückschluß von Landgerichten auf Grafschaften die Veränderungen bei der Neuorganisation im 13. Jahrhundert in Betracht ziehen müsse, die dadurch entstanden, daß ältere Herrschaften und Vogteien den eigentlichen Grafschaften gleichgestellt wurden.

Aber selbst dann, wenn man unter der Grafschaft Moosburg eine Vogtei zu verstehen hat, kann sie nicht als die Vorgängerin des späteren Landgerichtes betrachtet werden; denn die Lage der Vogteigüter des Castulusstiftes war ja, wie nachgewiesen wurde, auf den

---

[14]) Beweise für diese Tatsache werden später bei der Erklärung über die Herkunft des Amtes Grünberg gebracht werden. Siehe Karte III das zweite Amt.

[15]) Klebel, Studien S. 66.

östlichen Teil desselben beschränkt, so daß diese uneigentliche Grafschaft Moosburg nur etwa den dritten Teil des Landgerichtsbezirkes ausmachte. Den größten Teil desselben aber nahmen, wie das erste Urbar zeigt, die Güter des herzoglichen Amtes Inkofen und, wie auch schon dargelegt wurde, die Vogteien über die Besitzungen der Freisinger Stifte ein.

Das Gebiet des späteren Landgerichtes hat demnach ursprünglich nicht einer „Grafschaft Moosburg", sondern eben einer anderen Grafschaft angehört, die ausfindig gemacht werden muß.

Zunächst ist es unschwer zu zeigen, daß die Vogteien über die Freisinger Stiftsgüter bereits im 11. Jahrhundert von den Wittelsbachern ausgeübt wurden.

Otto II. von Scheyern wird schon 1047/53 als Vogt des Freisinger Hochstiftes genannt [16]), während Bernhard I. von Scheyern 1091 auch zugleich als solcher des Klosters Weihenstephan fungierte [17]).

Ferner darf ohne weiteres angenommen werden, daß ein großer Teil der Güter des Amtes Inkofen bereits im 12. Jahrhundert den Wittelsbachern eignete. Außerdem kann eine Anzahl Wittelsbacher Besitzungen im Bezirk des späteren Landgerichtes im 12. Jahrhundert auch urkundlich nachgewiesen werden.

Riezler äußerte sich in seinen Untersuchungen über die Wittelsbachische Hausmacht im 12. Jahrhundert [18]) wortwörtlich folgendermaßen: „Das Gebiet der Grafen von Moosburg muß sehr eng begrenzt gewesen sein; denn wir können die Wittelsbachischen Besitzungen auf dem linken Isarufer bis über Landshut hinaus verfolgen." Riezler führt zum Beweis für seine Behauptung eine Reihe von solchen Besitzungen an. Ich habe nur diejenigen herausgegriffen, die im Gebiet des späteren Landgerichtes Moosburg lagen, und auch diejenigen ausgeschieden, bei denen die Ueberprüfung der

---

[16]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N. F. Nr. 1451.

[17]) MB. Bd. 9 S. 375/76 (bei Dungern, genealogisches Handbuch z. bayer.-öster. Geschichte 1931 finden sich genügend Belege S. 29 ff.).

[18]) Heigel-Riezler, Das Herzogtum Baiern, S. 257 ff.

Belegstellen ergab, daß sie nicht mit im Landgerichtsbezirk gelegenen Orten identifiziert werden dürfen. Es kommen folgende Ortschaften in Frage: Freundsbach, Bergen, Schwarzersdorf, Hörgertshausen, Gundertshausen, Aiterbach, Wolfersdorf, Oberzolling, Sandelshausen und Enzelhausen. Nach Frimuntespach [19]) (= Freundsbach, 1 Stunde nördlich von Moosburg) nannte sich ein Ministeriale des Pfalzgrafen Friedrich. Auch in Bergen [20]), Schwarzersdorf [21]) und Hörgertshausen [22]) waren Wittelsbachische Ministerialen begütert.

In Gundertshausen [23]) vermachte der genannte Pfalzgraf Friedrich dem Kloster Mallersdorf einen Hof. In Aiterbach [24]) saß ebenfalls ein Ministeriale des Pfalzgrafen. In Wolfersdorf [25]) waren Ministerialen Ottos V. begütert. In der Nähe von Zolling [26]) (d. h. Oberzolling) hielt Otto V. ein Grafschaftsgericht ab und erkannte eine dem Kloster Weihenstephan entrissene Hörige demselben wieder zu. Außerdem saßen Ministerialen des Pfalzgrafen Friedrich in der Au [27]) und in Sandelshausen [28]). In Enzelhausen [29]) nahm Otto V. von dem Kloster Admont ein Gut zu Lehen als Ersatz für ein anderes, welches das Kloster dem Hochstift Salzburg verliehen hatte.

Ein Teil der obengenannten Orte liegt sogar im östlichen Bezirk des späteren Landgerichtes, wo sich die Vogteigüter des Castulusstiftes befanden.

Nach der Anzahl der Wittelsbachischen Besitzungen zu schließen, dürfte nunmehr die Frage, welcher Graf-

[19]) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 60 de fidelibus palatini Werinherus de Frimuntespach.

[20]) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 115 Sivrit de Pergen.

[21]) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 116 in villa Schwarzelstorff.

[22]) MB. Bd. XIII S. 116 Meginhard de Hergoldshusen.

[23]) Guntherishusen Test. 12.

[24]) MB. Bd. VIII S. 346 Babo de Aiterbach.

[25]) MB. Bd. IX S. 383 Heinricus de Wolvoldesdorf.

[26]) In placito D. Ottonis palatini maioris aput Zollingen habito. MB. Bd. X S. 463.

[27]) Roupertus der Wolf uz der Owe. MB. Bd. VII S. 438.

[28]) MB. Bd. XIII S. 116 Wolftigel de Sandelshusen.

[29]) Pez. Thes. III S. 699.

schaft also das Gebiet des späteren Landgerichtes ursprünglich angehört habe, unschwer zu beantworten sein. Es kann tatsächlich der Nachweis geführt werden, daß dasselbe ehedem der Wittelsbachischen Grafschaft Wartenberg zugeteilt war. Die folgende Stelle [30]) des Codex Traditionum St. Castuli spricht deutlich für diese Tatsache: Als der Richter von Wartenberg (Judex palatini comitis e Wartenberch) mit dem Chorherren von Moosburg wegen der „Juristiktion“ über eine „Gemain“ in Streit geraten war, hielt Otto VI. (der spätere Herzog) ein Grafschaftsgericht in Inzkofen (3/4 Stunden nordwestlich von Moosburg) ab, bei dem er das fragliche Objekt den Chorherren gegen Zahlung von fünf Talenten überließ.

Die Grafschaft Wartenberg war ehedem ein Teil der Grafschaft Ebersberg gewesen. Bei Riezler ist darüber folgendes nachzulesen: „Ihre Grafschaft (= die der Ebersberger) fiel an die Grafen von Scheiern, von denen die Wittelsbacher die nördliche Hälfte, die Grafen von Vallei die südliche Hälfte übernahmen. Nach den Burgen kann man jene als Grafschaft Wartenberg, diese als Grafschaft Vallei bezeichnen. Wartenberg (bei Erding), wonach sich Pfalzgraf Otto VI. auch nannte MB. Bd. IX S. 458), ist durch die Erwähnung von Richtern gekennzeichnet [31]).“

Zur Grafschaft Ebersberg aber hatte ehemals auch Moosburg gehört [32]).

Es läßt sich sogar nachweisen, daß die Grafen von Ebersberg bereits im 11. Jahrhundert die Burg Inkofen als vorübergehenden Aufenthaltsort wählten. In dem älteren und jüngeren Chronikon des Klosters Ebersberg ist aufgezeichnet, daß Graf Ulrich von Ebersberg einmal von seiner Gattin Richardis gebeten worden sei, er möge sich mit ihr von Inkofen nach Ebersberg begeben, wo sie ihm etwas Wichtiges mitzuteilen

---

[30]) Codex Traditionum St. Castuli. Nr. 89.

[31]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. 1b 1927, S. 555.

[32]) Meichelbeck, Bd. I S. 222. Adalperoni comiti, in cuius comitatu ipse locus Mosaburch situs est. Im Jahre 1027. Dieser Adalpero ist der Graf von Ebersberg.

habe [33]). Daß unter dem Orte Inkofen in den genannten Chroniken wirklich unser Inkofen zu verstehen ist (d. h. der Sitz des herzoglichen Amtes von 1224), darüber hat schon Prechtl in seinen geschichtlichen Nachrichten über Schloß und Pfarrei Inkofen gehandelt [34]). Gestützt wird diese Nachricht der Chroniken auch dadurch, daß in der Nähe von Inkofen mehrere Güter teils dem Kloster Ebersberg, teils dem Kloster Geisenfeld, dessen Gründer ja die Ebersberger waren, gehörten [35]).

Auch von den Wittelsbachern ist bezeugt, daß sie bereits im 12. Jahrhundert auf der Burg zu Inkofen weilten. Um das Jahr 1170 befand sich der Pfalzgraf und spätere Herzog Otto auf seinem Schloß zu Inkofen, wo er dem Probste Ludwig vom Kloster Au den Kauf eines Gutes zu Kager bestätigte [36]).

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung ist demnach, nochmals kurz zusammengefaßt, folgendes:

Man darf nicht von einer Grafschaft Moosburg reden, wenn man den Umfang ihres Gebietes dem Bezirk des späteren Landgerichtes Moosburg gleichsetzt. Unter der Grafschaft Moosburg ist überhaupt nur eine Vogtei zu verstehen, die sich über den östlichen Teil des Gerichtes erstreckte. Aber auch in diesem Teile lagen ursprünglich Wittelsbachische Besitzungen. Die Grafen von Moosburg können also ihren Grafentitel nicht auf Grund ihrer Vogteirechte oder infolge ihrer grundherrlichen Rechte geführt haben, sondern die Herkunft desselben muß vielmehr anderen Ursprungs sein.

---

[33]) Oefele, Script. rer. Boic. Bd. II S. 14 und S. 9: Udalrich, qui cum sequenti tempore in Inkoven, castro suo moraretur .... tum quia ...., suum maritum ad monasterium ab Inckoven venire rogaverit.

[34]) Prechtl, Geschichtl. Nachrichten über Inkofen S. 80.

[35]) Nach dem Steuerbuch von 1465 gehören der Hof in Ambach und in Thalbach dem Kloster Ebersberg, dem Kloster Geisenfeld mehrere Güter in Osterinbach.

[36]) MB. Bd. I S. 163 in presencia D. Palatini comitis maioris videlicet Ottonis apud Innechoven obtinuit.

B. Die Grafen von Moosburg und deren Besitz nach den Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts.

Grafen von Moosburg lassen sich urkundlich erst seit dem Jahre 1179 nachweisen. Graf Konrad I. von Moosburg ist als Zeuge in einer Urkunde aus dem erwähnten Jahre angeführt [1]). Wie seine Vorfahren, fungiert Konrad I. als Vogt des Moosburger Castulusstiftes und wird als solcher in dem Traditionskodex St. Castuli des öfteren erwähnt [2]). Die Vogtei über die Güter des Castulusklosters rührte von dem Freisinger Hochstift zu Lehen, dem die Abtei St. Castuli auf Befehl des Kaisers Konrad II. auf dem Tag von Tittenkofen am 8. August 1027 zugesprochen worden war [3]). Von den Vorfahren Konrad I. werden in dem Traditionskodex St. Castuli als Vögte genannt: Purchardus Maior [4]), Adalbertus [5]) und Purchardus junior [6]). Diese drei Vorgänger Konrads I. erhalten aber zu ihrer Bezeichnung als advocatus niemals den Titel comes. Ja, Konrad I. wird in einer Urkunde [7]), die vor 1179 abgefaßt ist, auch nur als Vogt bezeichnet, während sein Schwiegervater, Konrad von Roning, comes genannt wird [8]). Den Grafentitel führt Konrad I. erst nach dem Tode seines Schwieger-

---

1) Ried. Cod. Rat. I S. 251.

2) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 121: Comes conradus in mosaburch advocatus. Nr. 153: Chuonrat comes et advocatus noster.

3) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte, N. F. Bd. 5 S. 278.

4) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 17.

5) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 53.

6) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 59, 64, 65, 68, 74.

7) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 54.

8) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 105.

vaters, des genannten Grafen Konrad von Roning, mit dessen Tochter Benedicta er vermählt war [9]).

Als Graf ist Konrad I. somit Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters, d. h. Erbe der Grafschaft Roning [10]). Die Herkunft des Grafentitels der Moosburger dürfte damit zur Genüge erklärt sein.

Das Gebiet der Grafschaft Roning schloß sich unmittelbar im Osten an den Bezirk des Landgerichtes Moosburg an und es ist daher nicht zu verwundern, wenn Konrad I. und seine Nachfolger ihre Roninger Grafschaftsrechte von ihrem Sitz zu Moosburg aus ausübten, wo sie als Freisingsche Lehensvögte die Abtei St. Castuli und weiter südlich das Stift Isen bevogteten. Von einer Grafenbetätigung der Moosburger innerhalb des späteren Landgerichtsbezirkes zeugt keine Urkunde.

Was den Eigenbesitz der Grafen von Moosburg anbetrifft, so hat bereits Heinrich in seiner Geschichte der Grafen von Roning-Rottenburg und Moosburg denselben auf Grund der Angaben des Traditionskodexes St. Castuli über die Ministerialen der Grafen zu registrieren versucht [11]). Trotter hat in seiner Geschichte der Grafen von Moosburg nicht nur den Traditionskodex zur Feststellung der gräflichen Besitzungen herangezogen, sondern überhaupt alle erreichbaren Quellen benutzt. Die Registrierung Heinrichs hat er sorgfältig überprüft und manche Orte ausgeschieden, bei denen er nachweisen konnte, daß in ihnen nicht Ministerialen der Grafen von Moosburg, sondern solche des Freisinger Hochstiftes begütert waren. Nach Trotter [12]) hatten die Moosburger Eigengüter im Bezirk des späteren Landgerichtes nur in Volkmannsdorf (Volkmannsdorferau) und Gammelsdorf; Ministerialen der Grafen aber saßen in fol-

---

[9]) Camillo Trotter, Die Grafen von Moosburg. Verhandl. d. hist. Vereins f. Niederbayern. Bd. 53 S. 150.

[10]) Hund, Stammenbuch S. 114 sagt Hund: „Auf Absterben der Graven von Roning-Rotenburg erbeten die Graven von Mospurg."

[11]) Heinrich, Geschichte der Grafen von Roning usw. S. 119 ff.

[12]) Camillo Trotter, Die Grafen von Moosburg. Bd. 54 S. 18 ff.

genden Orten: Dürenseibolstorf, Enghausen, Kimoden, Pfettrach, Thalbach, Wang, Dornhaselbach, Grünseibolstorf und Moosburg.

Wir erinnern uns daran, daß sich beim Vergleich des dritten und ersten Urbars als Zugang an herzoglichen Gütern in der Umgebung von Moosburg folgende Neuerwerbungen ergeben hatten: Güter in Moosburg, Grünseibolstorf, Dornhaselbach, Wang, Isareck, Volkmannsdorf (Volkmannsdorferau) und Gammelsdorf. Daß dieser Zuwachs an Gütern, den das dritte Urbar aufweist, mit dem Eigenbesitz der Grafen von Moosburg im Zusammenhang zu bringen ist, dürfte nach der obigen Feststellung nun nicht mehr zweifelhaft erscheinen. Daß die oben aufgezählten Eigengüter der Grafen von Moosburg tatsächlich auf den Herzog Heinrich von Niederbayern übergegangen sind, wird im Verlauf der weiteren Darlegungen urkundlich nachgewiesen werden.

Es sei noch kurz auf die Karte II hingewiesen. Sie bietet eine Uebersicht über die herzoglichen Güter im 12. und 13. Jahrhundert und über den Eigenbesitz der Grafen von Moosburg innerhalb des Landgerichtsbezirkes. Die gräflichen Güter sind o o o o, die Besitzungen der Wittelsbacher im 12. Jahrhundert, die Riezler aufführt, — — — — und die Güter des Amtes Inkofen, wie sie im ersten Urbar verzeichnet sind, sind — o — o — o — markiert. Daß man von einer Grafschaft Moosburg als der Vorgängerin des Landgerichtes Moosburg nicht reden kann, dürfte ein Blick auf diese Karte ohne weiteres lehren.

C. Das Erbe der Grafen von Moosburg.

Das Erbe der Grafen von Moosburg bestand nach unseren vorausgehenden Darlegungen in der Grafschaft Roning, in den von dem Freisinger Hochstift geliehenen Vogteien über die Abtei St. Castuli und das Stift Isen, sowie in einem geringeren Eigenbesitz. Freilich hatten die Grafen von Moosburg auch im Gebiet der Roninger Grafschaft Eigengüter, aber diese sind für unsere Frage nicht von Belang.

Was geschah nun mit diesem Erbe? Hund meldet uns darüber folgendes: „Auf Absterben der Graven von Roning-Rotenburg erbeten die Graven von Mospurg und als Graf Konrad der letzte, anno 1280 oder 1281 auch starb, erbeten ihne seiner Schwester Sün Ulrich und Heinrich, Herr Otten von dem Stein Sün, deß Geschlechts von Abensperg. Herr Ulrich sol die beyde Grafschaften Herzog Hainrichen von Niedern Bayern verkauft haben, wie zu Byburg im Closter by dem Abenspergischen Stammen verzeichnet. Das muß an an eigen Gütern und villeicht auff Rotenburg verstanden werden. Dann mit der Grafschaft Mospurg soviel vom Reich und dem Stift Freising zu Lehen gieng, hat es ein andere gestalt, wie ob stehet [1].“

Die obige Stelle, auf die Hund anspielt, lautet folgendermaßen: „Auf Absterben Graf Konrads des letzten von Mospurg anno 1281 namb Herzog Hainrich von Niedern Bayern die Grafschaft Mospurg ein und dieweil sie Lehen vom Stifft Freysing, hat ers vom Bischoff Emicho, der auch des Geschlechts der Graven von Mospurg war, zu Lehen empfangen, doch behielt ime der Bischoff etliche Vogteien als sonderlich auff dem Stifft Ysn .... bevor [2].“

[1] Hund, Stammenbuch S. 114.

[2] Hund, a. a. O. S. 113.

Auf Seite 114 fährt Hund dann fort: „Aber ich find, daß König Rudolph von Habspurg auff Absterben gemelts Graf Conrats des letzten dise Grafschaft als ein verfallen Reichslehen Herzog Ludwig von Bayrn seinem Aidem auß Gnaden verlihen laut eines Lateinischen Brieffs, darinn kein andere Jarzal allein das Datum stehet: Nürnperg X. Cal. Septembr. im achten Jar seiner königlichen Regierung, das war anno 1281 und reimbt sich also mit des letzten Grafen Absterben. Wie es aber zwischen dem römischen Reich und Freysing deß Lehens halb ein gestalt oder Unterschied und wie sich beyde Fürsten als Gebrüder darumb mit einander vertragen, hab ich der zeit noch nit erfahren [3].“

Diese Nachrichten, die uns da Hund über das Erbe der Grafen von Moosburg mitteilt, scheinen sich einander zu widersprechen. Zunächst sagt Hund, daß einer der beiden Erben des letzten Grafen, nämlich Ulrich Stein, die zwei Grafschaften an Herzog Heinrich von Niederbayern verkauft haben soll. Hunds persönliche Ansicht ist aber die, daß unter den beiden Grafschaften nicht die Grafschaften Moosburg und Roning verstanden werden dürfen. Das gehe deshalb nicht an, meint er, weil ein am 23. August 1281 zu Nürnberg ausgefertigter lateinischer Brief besage, daß Rudolf von Habsburg die Grafschaft Moosburg als ein verfallenes Reichslehen seinem Schwiegersohn, Herzog Ludwig von Oberbayern, verliehen habe. Hund glaubt nun, unter dem obigen Verkauf der beiden Grafschaften könne nur die Veräußerung von Eigengütern und eventl. der Verkauf der Grafschaft Roning-Rottenburg verstanden werden. Er weiß sich dann aber nicht zu erklären, wie die Grafschaft Moosburg an Heinrich von Niederbayern gekommen sein soll, da sie ja dem lateinischen Brief gemäß an Ludwig von Oberbayern fiel. Und wie reimt sich schließlich das zusammen, denkt Hund, daß die Grafschaft Moosburg einerseits für ein Reichslehen erklärt wird, andererseits aber als ein bischöflich-Freisingisches Lehen hingestellt wird.

---

[3]) Hund, a. a. O. S. 114.

Die Lösung der mehrfachen Widersprüche ist zwar bereits von Heinrich [4]) und Trotter [5]) in Angriff genommen worden, aber noch nicht restlos geglückt.

Zunächst hat Ulrich von Stein nicht die beiden Grafschaften an Herzog Heinrich von Niederbayern verkauft, auch nicht die Grafschaft Roning-Rottenburg allein, sondern nur die beiden Schlösser Moosburg und Rottenburg. Denn in der Urkunde [6]), auf die Hund wahrscheinlich anspielt, ist nur von dem Verkauf der beiden Schlösser Moosburg und Rottenburg, sowie einiger anderer gräflicher Eigengüter die Rede. Unter diesen gräflichen Eigengütern sind jedenfalls diejenigen inbegriffen, die wir als Neuzugänge an herzoglichen Gütern im dritten Urbar bereits kennen gelernt haben.

Was dann zweitens die Freisingischen Lehen betrifft, so dürfte nach unseren Erörterungen klar sein, daß sich Herzog Heinrich nicht mit der „Grafschaft Moosburg" vom Freisinger Bischof belehnen ließ, sondern mit der Vogtei über das Castulus Stift, d. h. Hund hat, ohne es zu wissen, deutlich ausgesprochen, daß unter der Grafschaft Moosburg die vom Freisinger Hochstift zu Lehen rührende Vogtei über das Castulus-Stift zu verstehen ist.

Der Lehensrevers, den Herzog Heinrich dem Bischof von Freising 1284 über die Belehnung mit den ehemals gräflich-Moosburgischen Lehen ausstellte, ist uns erhalten [7]). Das Original ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Es existiert aber auch eine altdeutsche Uebersetzung [8]) dieses Reverses; ich gebe im folgenden einen Teil derselben wieder: „Wir, Hainrich von gotts gnaden Pfalzgrave bey Rhein usw. und Herzog in Baiern bekennen in laut des gegenwirtigen briefs, daß wir alle die Lehen innerhalb den gemarkhen unsers furstentums gelegen, die ettwan die Graven zu Mospurg von der

---

4) Heinrich, a. a. O. S. 115/116.
5) Camillo Trotter, a. a. O. Bd. 54 S. 18 ff.
6) MB. Bd. 16 S. 149 D. Heinricus Illustris Dux Bavariae per empcionem castrorum Mosburch et quorundam proprietatum.
7) Meichelbeck, Bd. II S. 93.
8) MGU.(M) Nr. 44. Natürlich habe ich das Original und die Uebersetzung miteinander verglichen.

Kirchen zu Freysing besessen haben und nach derselben Graven abgeen, die an erben vergangen seien, von den Hennden des widrigen in gott vatters und unsers obristen herrn Emichonis des Ersamen Bischoffs zu Freysing uns und unser Erben zu lehens namen zu besitzen empfangen haben; aber derselb Herr Bischoff zu Freysing hat sich und sein nachkumen mit besonderem ausnemen behalten die Vogtei zu Ysen mit aller Ihrer zugehorung und darzu die Vogtei des Meierhofs zu Mospurg und des Widems daselbs, zu Schenberg und zu beiden Humeln, soviel zu des obengenannten Bischoff Tisch gehortt und zu Seiboltstorf und zu Mosheim und zu Rewt und was er ander gueter hat gegenwärtiglich, zu Freysing und zu Mospurg gelegen; die und nit ander bekennen wir unserm Herrn dem Bischof ausgenommen zu haben ...."

Diesen Lehensrevers hatte Hund im Auge, als er schrieb, daß Herzog Heinrich von Niederbayern die Grafschaft Moosburg „einnamb" und sie als Freisingisches Lehen vom Bischof Emicho verliehen bekommen hat. Es ist aber, wie man sieht, nirgends von einer Grafschaft die Rede, die sich Herzog Heinrich vom Bischof Emicho verleihen läßt.

Die Grafen von Moosburg hatten vom Freisinger Hochstift eine Menge Lehen innegehabt, nicht nur solche, welche innerhalb der Grenzen des späteren Landgerichtes Moosburg lagen. Wir besitzen sogar eine genaue Uebersicht über die genannten Lehen durch ein Notizbuch des Bischofs Konrad von Freising [9]). Ich bringe im folgenden einen Auszug aus diesem Notizbuch:

„Ista sunt que tennuerunt comites de Mosburga in feodo ab ecclesia Frisingensi videlicet:

1. advocatiam in Isen.
2. bis 6. sind nicht von Belang für das Landgericht Moosburg.
7. item apud Mauren (= Mauern) unam curiam et decimam et advocatiam eiusdem ecclesiae.

[9]) Codex Nr. 250 b des Metropolitankapitels in München fol. 1 b.

8. item advocatiam S. Castuli in Mosburga et super predium canonicorum eiusdem ecclesiae et forum ibidem et super decimas que recipiunt de eisdem canonicis undecumque.
9. ....
10. apud Wangen unam curiam et prukslag et castrum suum in eadem curia et curiam decimalem (= Wang bei Moosburg).
11. item Mauren curiam decimalem.
12. und 13. ....
14. item Siboltstorf unam curiam et unam hubam et advocatiam prediorum attinentium ibidem canonicis in Mosburga (Dürenseiboldsdorf).
15. item advocatiam in Mosheim (Mosheim bei Moosburg) et Humeln.
16. item advocatiam in Haselpach (Dornhaselbach bei Moosburg).
17. item unam curiam Mosburga sub recompensatione de Isen (Meierhof zu Moosburg).
18. item advocatiam LXXII ecclesiarum per Frisingensem dioecesim. Annotatio hec facta est anno domini MCCLX XII Cal. Maii. (20. IV. 1260).

Bischof Emicho hat sich nach dem Revers von 1284 diejenigen Lehen ausgenommen, die im Notizbuch unter den Nummern 1, 15 und 17 aufgezählt werden; die unter den übrigen Nummern angeführten Besitzungen und Vogteien hat somit Herzog Heinrich von dem Freisinger Bischof 1284 zu Lehen empfangen.

Es ist nunmehr nur noch eine Schwierigkeit in der Auslegung der von Hund mitgeteilten Nachrichten zu beseitigen, nämlich die, daß Rudolf von Habsburg laut eines lateinischen Briefes [10]) vom 23. August 1281 die Grafschaft Moosburg als ein verfallenes Reichslehen dem Herzog Ludwig von Oberbayern verliehen haben soll.

Um Klarheit zu schaffen, ist es nötig, diesen lateinischen Brief genau vorzunehmen. Die fragliche Stelle lautet:

[10]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte Bd. V S. 353/354.

„Omnia feoda, que nobis et imperio ex morte quondam Conradi comitis de Mosburga vacare coeperunt, ... et ipsum (= Ludovicum) infeodamus benivole de eisdem.“

Aus der allgemeinen Formel „Omnia feoda“ läßt sich nicht so ohne weiteres entnehmen, daß die Grafschaft Moosburg ein Reichslehen gewesen sein soll. Die Grafen von Moosburg können ja auch irgendwelche Güter vom Reiche zu Lehen gehabt haben, die mit ihrer Grafschaft an und für sich nichts zu tun hatten. Wenn man aber die Grafschaftsrechte unter die „feoda“ einbezogen sein läßt, dann kommen, da die Grafschaft Moosburg, wie wir wissen, keine eigentliche Grafschaft war, nur die Grafschaftsrechte über das Roninger Gebiet in Frage. Dann wäre also die Grafschaft Roning-Rottenburg ein Reichslehen gewesen. Diese Ansicht vertritt Trotter [11]). Riezler [12]) dagegen hält den Grafen Konrad I. von Moosburg für einen Lehensmann des Herzogs, weil er unter dem Herzog Otto I. von Bayern den Kriegszug gegen die Sachsen [13]) mitmachte und außerdem an dem Feldzug, den Herzog Ludwig 1203 gegen den Erzbischof von Salzburg unternahm, sich beteiligte [14]).

Ich möchte eher der Ansicht Riezlers beipflichten; denn ich habe gefunden, daß in dem Vergleich der Herzöge Ludwig und Heinrich am 17. April 1278 zu Regensburg [15]) Graf Konrad von Moosburg unter den Vasallen des Herzogs Heinrich von Niederbayern genannt wird. Auch wäre der Anfall der Grafschaft Roning-Rottenburg an Ludwig von Oberbayern doch sonderbar, da das Gebiet derselben nahe an Landshut, die Residenzstadt des Herzogs Heinrich, heranreichte. Der Text der Landesteilung von 1255 ist für uns verloren, aber wenn das Gebiet westlich der Grafschaft Rottenburg, d. h. der Bezirk des späteren Landgerichtes

---

[11]) Camillo Trotter, a. a. O. Bd. 53 S. 165.

[12]) Heigel-Riezler, Das Herzogtum Baiern usw. S. 154 und 202.

[13]) Codex Traditionum St. Castuli Nr. 121.

[14]) MB. Bd. II S. 357.

[15]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. Bd. 5 S. 311.

Moosburg dem Landesteil Niederbayern zugeteilt war, dann war es das Gebiet der Grafschaft Roning erst recht.

Wenn also unter die „feoda“ wirklich die Grafschaft Roning mit einbezogen gewesen wäre, dann hätten sich die herzoglichen Gebrüder darüber vergleichen müssen. Aber von einem derartigen Vergleich wissen wir nichts.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß unter den „feoda“, von denen der lateinische Brief redet, irgendwelche Güter zu verstehen sind, welche die Grafen von Moosburg vom Reiche zu Lehen hatten. Vielleicht sind es die, welche in dem zweiten Urbar[16]) im Amte Flintsbach (in officio Ebs) aufgeführt werden und auch dann später tatsächlich an den Herzog Ludwig von Oberbayern gekommen sind.

Für unsere Frage ist die Lösung des Problems gar nicht so wichtig, weil ja aus unseren früheren Darlegungen klar hervorgeht, daß mit den „feoda“ nicht die „Grafschaft Moosburg“ gemeint sein kann, weil unter dieser nur eine Vogtei zu verstehen ist, welche die Moosburger Grafen vom Hochstift Freising zu Lehen hatten. Von Belang aber ist es, festzuhalten, daß Herzog Heinrich von Niederbayern Nachfolger der Grafen von Moosburg als Freisingischer Lehensvogt gewesen ist und daß er auch den Eigenbesitz der Grafen in und um Moosburg von Ulrich von Stein käuflich erworben hat.

---

[16]) Das Urbarium superioris Bavariae (um 1270). MB. Bd. 36 I. Teil S. 262/63 „Bona comitis de Mosburga“.

D. Das Amt Inkofen und dessen Entwicklung zum Gericht Inkofen.

Ueber die Entstehung der herzoglichen Aemter äußert sich Riezler folgendermaßen: „An Stelle der alten Einteilung in Grafschaften trat nun im herzoglichen Territorium die Einteilung in Aemter, deren jedem ein Richter vorstand [1].“

Die Einteilung der Aemter erscheint zum ersten Male im ersten Urbar von 1224 durchgeführt [2].

In welcher Weise nun der Bezirk des Amtes Inkofen von der Grafschaft Wartenberg abgetrennt wurde, darüber fehlen natürlich geschichtliche Nachrichten. Daß Inkofen der Sitz eines Amtes wurde, ist leicht erklärlich. Es ist bereits gesagt worden, daß die Grafen von Ebersberg im 11. Jahrhundert öfters auf dem Schloß zu Inkofen sich aufhielten. Wo aber ein Schloßhaushalt geführt wurde, da mußten auch Steuern und Abgaben der herzoglichen Untertanen zur Aufrechterhaltung desselben beigebracht werden, d. h. es mußte dem herzoglichen Schloß ein gewisses Hinterland zugeteilt werden.

Dem eigentlichen Amt Inkofen ist nach dem ersten Urbar von 1224 das Schergenamt Reichertshausen eingegliedert. Daß der Scherge neben seiner gerichtlichen Befugnis auch grundherrschaftliche Funktionen hatte, ist wahrscheinlich, zumal, wenn man die Einbringung der Abgaben zum Schloßhaushalte denkt. Wenn Klebel [3]) darin recht hat, daß die Aemter der Landgerichte zunächst als Grundbesitzgruppen aufzufassen sind, dann müssen das Amt Inkofen und das Schergenamt Reichertshausen in den späteren Aemtern des Landgerichtes irgenwie erhalten geblieben sein. Ob dies der Fall ist, wird zu zeigen sein.

---

1) Riezler, Geschichte Baierns, Gotha 1880, Bd. 2 S. 178.

2) MB. Bd. 36 I. Teil S. 47—51. Das Amt Inkofen mit Schergenamt Reichertshausen.

3) Klebel, Studien S. 46.

Einen Begriff von der Ausdehnung des Amtes Inkofen im Jahre 1224 vermittelt uns die Karte II, auf der die herzoglichen Güter und Vogteien des Amtes Inkofen durch + und die des Schergenamtes Reichertshausen durch ++ gekennzeichnet sind. Das Amt Inkofen nimmt den mittleren Bezirk des späteren Landgerichtes ein, das Schergenamt Reichertshausen den westlichen.

Schwierigkeiten machte die Identifizierung einiger im ersten Urbar aufgeführten Oertlichkeiten.

Puphisdorf konnte durch einen Hinweis im Saalbuch von 1338 als Altfalterbach identifiziert werden.

Walde, das Riezler [4]) im Landgericht Rain suchte, ist kein anderer Ort als Peterswahl; das Steuerregister von 1474 [5]) enthält nämlich eine Obmannschaft Wald, die mit Sicherheit als Obmannschaft Peterswahl festgestellt werden konnte.

Ueber die Orte Puchheim, Stetpach und Herte läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Puchheim ist vielleicht identisch mit dem Puchrain [6]) des Saalbuches von 1338. Aber die Lage läßt sich nicht bestimmen, weil der Ort später überhaupt aus den Urbaren verschwindet. Stetbach wird in dem Traditionskodex St. Castuli genannt, ist aber bereits im Saalbuch von 1338 nicht mehr enthalten. Ueber Herte ist weder in späteren Urbaren, noch in sonstigen Quellen etwas zu finden.

Nach dem Jahr 1224 fließen die geschichtlichen Quellen über Inkofen sehr spärlich. 1241 weilte Herzog Otto, der Erlauchte, dort und stellte eine Urkunde für das Kloster Neustift aus [7]). Durch die Landesteilung von 1255 kam Inkofen mit Zubehör an Herzog Heinrich von Niederbayern. Zu erschließen ist diese Tatsache aus einer Stelle des Vergleiches der herzoglichen Brüder vom 24. Ja-

---

[4]) Heigel-Riezler, Das Herzogtum Baiern. S. 251.

[5]) MGL.(M) Nr. 1.

[6]) Im LG. Erding gibt es ein Puchrain. Siehe Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. V S. 61.

[7]) MB. Bd. IX S. 581. Datum in Innchoven anno Domini 1241.

nuar 1262[8]). Das Schloß Inkofen war nämlich dem Herzog Ludwig von seiner Mutter um eine gewisse Summe verpfändet worden und es wurde nun am 24. Januar 1262 bestimmt, daß Herzog Heinrich seinem Bruder Ludwig die Hälfte des mütterlichen Witwengehaltes auszahlen, das Schloß Inkofen aber in der Mutter Hand zurückstellen und dabei keine anderen als wirklich dahingehörige Leute aufnehmen solle. Bis auf weiteres sollte die Burg beiden Brüdern gemeinschaftlich gehören. Dieser Vertrag wurde am 5. März 1265 erneuert[9]).

Um das Jahr 1270 weilte Herzog Heinrich auf dem Schloß Inkofen und vertauschte dort den Chorherren von St. Andrae von Freising einen Hof in Oberhumel gegen eine Mühle in Dorfen[10]).

In einem Schiedsspruch des Bischofs von Regensburg am 31. Januar 1284 werden auf Seiten des Herzogs Heinrich als Bürgen genannt: Die Richter von Inkofen, Erding und Traunstein[11]).

Derselbe Bischof bestimmte auch am 20. Juni 1285 auf dem Tage zu Freising, daß zur Beilegung gewisser Streitpunkte in den Gerichten Dachau, Kranzberg, Aichach, Inkofen, Erding, Schwaben, Wolfratshausen und Byburg an einem gewissen Ort zwischen Erding und Schwaben am 24. Juni ein Termin abgehalten werden solle[12]).

Da Inkofen, als zu Niederbayern gehörig, im sogenannten zweiten Urbar (Urbarium superioris Bavariae um 1270) nicht enthalten ist, muß es uns sehr willkommen erscheinen, daß wir aus den oben zitierten Stellen etwas über die Fortentwicklung des Amtes

---

[8]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. V S. 183 quia castrum Innchoven fratri nostro a matre nostra carissima dinoscitur pro quadam summa pecuniae obligatum.

[9]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. V S. 218.

[10]) RB. Bd. III S. 348.

[11]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. Bd. V S. 372. in parte D. Henrici Ducis de Innchoven, de Aerding, de Traunstein iudices.

[12]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. Bd. V S. 388 in iudiciis Dachau et Chranisperg. Aichach et Innchoven, Aerding et Schwaben, Wolfratshawsen et Pyburg.

Inkofen erfahren. **Inkofen wird 1285 ausdrücklich als Gericht (Judicium) bezeichnet.**

Es ist naheliegend, anzunehmen, daß dem Richter von Inkofen auch die Betreuung der Vogtei über die Güter des Castulistiftes, mit der sich 1284 Herzog Heinrich, wie erwähnt, vom Bischof Emicho hatte belehnen lassen, übertragen wurde, zumal manche der Vogteigüter inmitten des Gerichtes Inkofen lagen.

Den Namen eines Richters von Inkofen hat uns die „Taidigung“ [13]) zwischen den herzoglichen Brüdern am 7. November 1287 überliefert. In dieser wird nämlich „Sifrid der Jud“, der Richter von Inkofen, neben dem Vitztum Alber von Pfarrkirchen als Bürge des Vertrages auf Seiten des Herzogs Heinrich genannt. Dieser Sifrid, der Jud, wird auch noch am 24. März 1291 [14]) als Bürge des erneuerten Vertrages erwähnt.

---

[13]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. Bd. V S. 414 Sifrid, der Jud, der Richter von Innchoven. (Die Juden waren ein angesehenes Herrngeschlecht.)

[14]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. Q. Bd. V S. 454.

E. Das Gericht Moosburg und seine Schergenämter.

Ueber die Fortentwicklung des Gerichtes Inkofen nach 1291 berichtet zunächst keine Quelle. Um so überraschender wirkt eine Nachricht aus dem Jahre 1322. Am 24. Juni dieses Jahres übergeben nämlich die Herzöge Heinrich, Otten und Heinrich dem Kapitel zu Freising eine Handfeste, worin besiegelt wird, daß sie dem Hochstift über dessen Leute und Güter das Gericht in den Gerichten Erding und M o o s b u r g in derselben Art verleihen, wie bereits vom König Otto geschehen [1]).

Wie läßt sich eine Brücke schlagen von dem Gericht Inkofen zu Ausgang des 13. Jahrhunderts zum Gericht Moosburg von 1322? Ist die Namensänderung nur eine äußerliche Sache oder hat eine grundlegende Umbildung in der gerichtlichen Organisation stattgefunden? Das ist die Frage, die es zu beantworten gilt.

Man wird zunächst das dritte Urbar (1323/9) [2]), welches die Urbarsgüter des Gerichtes Moosburg enthält, zu Rate ziehen und seine Angaben mit denen des ersten Urbars von 1224 vergleichen. Es war bereits einmal von dem dritten Urbar die Rede, als der herzogliche Güterbestand bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgt wurde. Es wurde damals festgestellt, daß man, um das Anwachsen des herzoglichen Güterbesitzes zwischen 1224 und 1330 zu kontrollieren, gut daran tut, das Saalbuch von 1338 heranzuziehen, weil das dritte Urbar die Güter des Amtes Inkofen merkwürdigerweise nicht aufführt.

Der Ursache dieses Mangels nachzugehen, war seiner Zeit, wo es sich nur um die Zurückverfolgung der einzelnen herzoglichen Besitzungen, nicht aber um die Ent-

---

[1]) RB. Bd. VI S. 65/66.

[2]) MB. Bd. 36 II. Teil S. 133—139. Die Ueberschrift lautet: Daz sint die urbor und die gült in dem Gericht zu Mospurch.

wickelung der gerichtlichen Organisation dieses Besitzes handelte, kein Grund vorhanden. Jetzt aber, wo es darum zu tun ist, eine Brücke vom Gericht Inkofen zum Gericht Moosburg zu schlagen, kann jener Mangel vielleicht einen gewichtigen Fingerzeig zur Lösung des Problems geben.

Was ergibt also der Vergleich des ersten und dritten Urbars hinsichtlich der Entwickelung der gerichtlichen Organisation?

Im ersten Urbar tritt uns das Amt Inkofen mit Schergenamt Reichertshausen entgegen, d. h. das ganze Amt ist in zwei Aemter eingeteilt, nämlich in das Amt Inkofen im engeren Sinne und in das Schergenamt Reichertshausen.

Im dritten Urbar dagegen erscheint ein Gericht Moosburg, das drei Aemter aufweist, nämlich das Amt Heinrichs des Roten, des Aichmeiers Amt und Christans, des Schergen, Amt. Es ist nötig, diese drei Aemter einer näheren Betrachtung zu unterziehen [3]).

Unter dem ersten Amt, dem Amt Heinrichs des Roten, ist der Zuwachs an herzoglichen Gütern in der Umgebung von Moosburg — es sind dies die ehemaligen Eigengüter der Grafen von Moosburg — verzeichnet und es sind außerdem noch die Vogteigüter [4]) des Moosburger Castulusstiftes aufgezählt. Diese sind in dem Urbar deshalb aufgeführt, weil von ihnen Vogthaber und Vogtheu an den herzoglichen Kasten abgeliefert werden muß. Es wird ausdrücklich erwähnt, daß diese Vogtabgaben zum „Haus Isareck“ [5]) gehören; sie mußten also dorthin abgeführt werden. Es ist daher leicht zu erklären, warum die Vogtei über das Castulusstift in späterer Zeit gewöhnlich „Isarecker Vogtei“ genannt wurde.

Was nun die Entstehung des ersten Amtes betrifft,

---

[3]) Vgl. dazu Karte III.

[4]) Auf der Karte III sind sie ooooo markiert. Einige derselben befinden sich außerhalb des Landgerichtsbezirks, z. B. solche in Humeln, Attenhausen und Günzkofen.

[5]) In Isareck befand sich demnach ein herzogliches Schloß und Kasten; es wird darüber in der Geschichte der Herrschaft Isareck gehandelt werden.

so dürfte unschwer zu erkennen sein, worauf es zurückgeht. Das Amt umfaßt neben den ehemals gräflichen Eigengütern in der Hauptsache die Vogteigüter des Castulusstiftes und es kann daher mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß es auf die ehemals gräflich-Moosburgische Vogtei zurückzuführen ist[6]). Dieses Amt wird auch tatsächlich im Saalbuch von 1338 als das Amt Moosburg bezeichnet.

Das zweite Amt[7]) des Gerichtes Moosburg im dritten Urbar wird genannt: „Aichmaiers ampt und gehört ze Grünberch".

Unter diesem Amt ist, abgesehen von dem Hofe zu Tegernbach, der 1224 im Schergenamt Reichertshausen aufgeführt wird, der Zuwachs an herzoglichen Gütern um Grünberg verzeichnet. Von diesem Neuzugang wurde bereits früher erwähnt, daß er aus dem Eigengut der Grafen von Grünberg stammt. Bewiesen wurde diese Tatsache damals nicht; das soll jetzt geschehen.

Die letzten Grafen von Grünberg gehörten zur engsten Umgebung der Herzöge[8]). Graf Otto von Grünberg erscheint 1237[9]) und 1242[10]) als Zeuge in zwei Urkunden, die Herzog Otto, der Erlauchte, ausstellte. Er wird in diesen Urkunden comes de Grünbach genannt. Dieses Grünbach ist aber unser Grünberg bei Mainburg[11]). Das Geschlecht dieser Grafen scheint um die Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen zu sein. Jedenfalls befindet sich ihre Stammburg Grünberg 1287 in den Händen des Herzogs Heinrich von Niederbayern, der sie bei der Sühne, die König Rudolf am 16. September 1287 zwischen den herzoglichen Brüdern anord-

---

[6]) Ein gräflicher praeco wird im Codex St. Castuli Nr. 80, 85, 90 erwähnt (Werinherus von Herbersdorf, Pfarrei Mauern).

[7]) Vgl. Karte III das zweite Amt.

[8]) Riezler, Geschichte Baierns, Gotha 1880, Bd. 2 S. 58.

[9]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. Bd. V S. 65. Gerichtsbrief vom 10. Juli 1237 Otto comes de Grünbach.

[10]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. Bd. V S. 75. Gerichtsbrief vom 4. Dez. 1242 Otto comes de Grünbach.

[11]) Siehe darüber Prechtl, Obb. Archiv Bd. 22, 1863, S. 130. Auch Riezler a. a. O. schreibt: „Otto von Grünberg". Hund (Stammenbuch) schreibt Grünbach und weiß nicht, in welcher Gegend es liegt.

nete, als Pfand an Heinrich von Rohrbach auf drei Jahre auslieferte [12]).

Was nach 1290 mit Grünberg geschah, berichtet uns keine Quelle. Eine Freisinger Hochstiftsurkunde erwähnt, daß am 2. Oktober 1300 die Herzöge Otto und Stephan dem Bischof Emicho von Freising alle Jurisdiktion auf den Kapitelgütern in den Distrikten Erding, Kranzberg und Grünberg verliehen [13]).

Aus dem Ausdruck „in districtu" läßt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, ob es sich nur um Bezeichnungen von Gegenden handelt, oder ob Grünberg wie Erding und Kranzberg der Sitz eines Gerichtes ist.

Zur Zeit der Entstehung des dritten Urbars ist das Gebiet der ehemaligen Grafschaft Grünberg, oder vielleicht besser gesagt, ein Teil dieses Gebietes dem Gericht Moosburg als zweites Amt eingegliedert. Anzugeben, wann die Eingliederung erfolgte, ist unmöglich. Ja, es ist sogar fraglich, ob man überhaupt von einer Eingliederung des Gebietes Grünberg in das Gericht Moosburg reden darf. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß gerade die Eingliederung des Erbes der Grafen von Grünberg in die herzogliche Gerichtsorganisation überhaupt die Neugestaltung des Gerichtes Inkofen, d. h. die Entwickelung des Gerichtes Inkofen zum Gericht Moosburg bedingte. Wie das gedacht ist, darüber wird noch bei der Entstehungsgeschichte der Herrschaft Inkofen gehandelt werden.

Daß das zweite Amt des Gerichtes Moosburg, d. h. das Amt Grünberg auf die Grafschaft Grünberg zurückgeht, ist jedenfalls sicher und es wird dieses Amt im Saalbuch von 1338 auch tatsächlich Amt Grünberg genannt.

Das dritte Amt des Gerichtes Moosburg im dritten Urbar, „Christans, des Schergen, Amt" umfaßt im wesentlichen die herzoglichen Besitzungen, die im ersten Urbar unter dem Schergenamt Reichertshausen verzeichnet sind. Es fehlen nur die Güter in Tegernbach,

---

12) Oefele, Bd. II S. 105: Grünenbach in Hainrichs Hant von Rorbach.

13) RB. Bd. IV S. 722. Freising. Hochstift Urk. Fasc. 16 (München H.St.A.).

Reichertshausen und Sündorf. Tegernbach ist dem Amt Grünberg eingefügt worden, wie vorhin gesagt wurde. Reichertshausen, der Sitz des Schergenamtes im Jahre 1224, und Sündorf sind im dritten Urbar überhaupt nicht genannt. Das Saalbuch von 1338 führt die Güter in Reichertshausen und Sündorf unter denen des Amtes Inkofen auf.

Das dritte Amt des Gerichtes Moosburg ist also das verkleinerte Schergenamt Reichertshausen.

Diese Tatsache muß im Auge behalten werden bei der Behandlung der Frage, wie aus dem Gericht Inkofen das Gericht Moosburg geworden ist.

Von dem ehemaligen Amt Inkofen mit Schergenamt Reichertshausen blieb nach Abtrennung des letzteren nur noch das eigentliche Amt Inkofen übrig, aber nicht in der ursprünglichen Form von 1224, sondern eben in der neuen Gestalt, die durch die Zuteilung der herzoglichen Güter in Reichertshausen und Sündorf entstand.

Dieses neugestaltete Amt Inkofen zählt nicht zu den Aemtern des Gerichtes Moosburg, sonst wäre es doch bei denselben im dritten Urbar aufgeführt. Es muß also ein Gericht für sich, oder besser gesagt, eine Herrschaft für sich gebildet haben. Trotzdem müßten aber die herzoglichen Besitzungen in dieser Herrschaft irgendwo im Urbar enthalten sein. Weil nun dies nicht der Fall ist, so muß angenommen werden, daß sie sich zur Zeit der Abfassung des dritten Urbars mitsamt dem Schloß Inkofen nicht in den Händen des Herzogs befanden, wenn man nicht der Meinung huldigen will, daß das dritte Urbar unvollständig ist.

Das „Haus Inkofen" wird übrigens im dritten Urbar bei dem Gericht Moosburg in einer Randbemerkung erwähnt, in der gesagt wird, daß eine „Vischweid" zu Helfenbrunn zu dem Haus zu Inkofen gehört [14]). Durch diese Bemerkung wird angedeutet, daß die zur „Feste Inkofen" gehörigen Güter in einem eigenen Kasten zusammengefaßt waren.

Diese Tatsache verdient um so größere Bedeutung, als die unter dem Gericht Moosburg im dritten Urbar

---

14) MB. Bd. 36 II. Teil S. 138.

aufgezählten herzoglichen Besitzungen, wie aus späteren Urbaren hervorgeht, direkt an den Hofkasten in Landshut angegliedert waren. Mit dem Gericht Moosburg war keinerlei Kastenverwaltung verbunden.

Wie sich nun daraus, daß das Amt Inkofen nicht zu den Aemtern des Gerichtes Moosburg zählt, ergibt, daß dieses eine Herrschaft für sich bildete, so kann aus der Tatsache des Bestehens eines Kastens Inkofen geschlossen werden, daß die Entstehung der genannten Herrschaft mit diesem Kasten irgendwie in Zusammenhang zu bringen ist. Bei der Erschließung dieser Zusammenhänge fällt einiges Licht auf die Entwickelung des Gerichtes Inkofen zum Gericht Moosburg; sie mag folgendermaßen vor sich gegangen sein:

Die Naturalabgaben der Urbarsgüter im ehemaligen Amt Inkofen mit Schergenamt Reichertshausen, wie es im ersten Urbar verzeichnet ist, wurden an das „Haus zu Inkofen" abgeführt. Als dann nach dem Aussterben der Grafen von Moosburg und der Grafen von Grünberg zwei neue Aemter an das Gericht Inkofen angegliedert wurden, brachte diese Angliederung zugleich eine Neueinteilung in der Kastenverwaltung mit sich, zufolge welcher das ehemalige Amt Inkofen umgestaltet wurde. Die Neuorganisation ist aus dem dritten Urbar deutlich zu ersehen. Die Abgaben der Urbarsgüter des neugestalteten Amtes Inkofen (im engeren Sinne) gehörten auch weiterhin zum Hause Inkofen, während die herzoglichen Güter der drei übrigen Aemter, nämlich des verkleinerten Schergenamtes Reichertshausen und der neu hinzugekommenen Aemter Grünberg und Moosburg zum Kasten Landshut gelegt wurden.

Der Sitz des über die vier Aemter aufgestellten Richters dürfte bis zum Ende des 13. Jahrhunderts immer noch Inkofen gewesen sein [15]).

Eines Tages nun — den Zeitpunkt genau festzulegen ist unmöglich, es mag um 1300 gewesen sein — wurde das Schloß Inkofen mit Zubehör (= Kasten)

---

[15]) Siehe, was früher über das Gericht Inkofen zur Zeit des Richters Sifrid, des Juden (1287/91), gesagt wurde.

vom Herzog an einen Adeligen verpfändet und diesem auch die gerichtliche Jurisdiction über das Amt Inkofen, das ja zum größten Teil aus den zum Kasten Inkofen gehörenden Urbarsgütern bestand, eingeräumt [16]). Aus den drei übrigen Aemtern, deren Urbarsleute nicht zum Kasten Inkofen, sondern zum Kasten Landshut dienten, wurde ein neues Gericht organisiert mit dem Sitz zu Moosburg, weil sich in Moosburg ebenfalls ein herzogliches Schloß und eine Pflege befand, d. h. das neuorganisierte Gericht wurde an die Pflege zu Moosburg geknüpft und nach ihr benannt [17]). Wäre dieses neue Gericht auch fernerhin Gericht Inkofen genannt worden, dann hätte man es von dem Gericht der Herrschaft Inkofen nicht unterscheiden können.

Die Verpfändung des Schlosses Inkofen mit dem dazugehörigen Kasten hat somit zur Bildung der Herrschaft Inkofen und zur Organisation des Gerichtes Moosburg geführt.

Derartige Verpfändungen dauerten gewöhnlich nur einige Jahre. Was geschah nun mit der Herrschaft Inkofen wenn sie zeitweise wieder in herzogliche Verwaltung genommen wurde?

---

[16]) Die Geschichte der Entwicklung der Herrschaft Isareck bietet eine Parallele zu der der Herrschaft Inkofen und läßt die vorliegende Rekonstruktion als berechtigt erscheinen. Vgl. die Geschichte der Herrschaft Isareck.

[17]) Es gab nämlich im 14. Jahrhundert noch keine eigenen Gerichtsamtshäuser. Die Verbrecher und Malefizpersonen wurden in den herzoglichen Burgen und Schlössern, denen ein Pfleger vorstand, in Gewahrsam gehalten. Jedes Gericht war daher einer Pflege zugeordnet, nach der es gewöhnlich auch bekannt wurde. Daß sich zu Moosburg ein herzogliches Schloß befand, ist schon einmal erwähnt worden, nämlich damals, als die Rede davon war, daß Ulrich von Stein, der Erbe des gräflich-Moosburgischen Eigenbesitzes, die Schlösser Rottenburg und Moosburg an Herzog Heinrich von Niederbayern verkaufte. (MB. Bd. 16 S. 149.) Das Schloß zu Moosburg befindet sich noch um 1400 in den Händen des Herzogs; das geht hervor aus einer Urkunde vom 18. September 1401 (RB. Bd. XI S. 225), in der gesagt wird, daß die Schlösser Kranzberg, Inkofen, Moosburg und Teisbach als Pfänder eingesetzt werden sollen für den Fall, daß bis zu einem bestimmten Termin des Burggrafen von Nürnberg Heiratsgut in der Höhe von 25 000 fl. nicht bezahlt werde.

Dies im Einzelfall genau anzugeben, wäre man nur dann in der Lage, wenn die Rentamtsakten des 14. Jahrhunderts erhalten wären. Es ist möglich, daß das eine Mal die Pflegen Moosburg und Inkofen wieder in der Hand eines Pflegers und Richters vereinigt wurden, es ist aber auch möglich, daß ein anderes Mal die Verwaltung der Herrschaft Inkofen einem eigenen Pfleger übertragen oder vorübergehend in die Hände des herzoglichen Kastners zu Landshut gegeben wurde, wie es später mit der Herrschaft Isareck geschah. Ueber derlei Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten lassen sich aus den Saalbüchern [18]) keine sicheren Anhaltspunkte gewinnen. Ueber sie gibt das Saalbuch von 1338 ebensowenig Aufschluß wie das dritte Urbar, obwohl im ersteren auch das Amt Inkofen enthalten ist.

Das Saalbuch von 1338 [19]) zählt die herzoglichen Besitzungen im Landgerichtsbezirk ämterweise in der folgenden Reihenfolge auf:

„Die Gült und das Urbar, das zu Inkofen gehört"

„Amt Inkofen"

. . . .

. . . .

. . . .

„Das Amt und die Gült zu Mospurg"

. . . .

„In dem Amt zu Haselbach"

. . . .

„In dem Amt zu Grünberg"

. . . .

„In dem Amt zu Nandelstadt"

Aus dieser Anordnung der Aemter im Saalbuch läßt sich nur entnehmen, daß das Amt Inkofen eine Ver-

---

18) Man würde sogar manchmal irre gehen, wenn man den Angaben der Saalbücher glauben wollte. In dem Gültbuch des Kastens Landshut von 1439 (LGL.(M) Nr. 16) z. B. ist die Burg Isareck mit Zubehör unter dem damals zum Gericht Inkofen gehörigen Amt Mauern verzeichnet, während Isareck 1439 eine selbständige Herrschaft mit eigener Gerichtsverwaltung und einem eigenen Amtmann war.

19) LGL.(M) Nr. 15.

rechnungseinheit für sich bildet und die Aemter Moosburg, Haselbach, Grünberg und Nandelstadt zusammen auch eine. Ob aber das Amt Inkofen eine Gerichtshoheit für sich darstellt, und ob die vier anderen Aemter zusammen auch eine solche bilden, oder ob alle fünf Aemter in einer solchen vereinigt sind, geht aus den Angaben des Saalbuches nicht hervor. Es ist also gut denkbar, daß Inkofen 1338 eine selbständige Herrschaft neben dem Gericht und der Pflege zu Moosburg bildete.

Die im Saalbuch von 1338 genannten Aemter müssen einer näheren Erläuterung gewürdigt werden.

Von der neuen Gestalt des Amtes (= Herrschaft) Inkofen, die ja erst aus dem Saalbuch von 1338 deutlich wird, ist schon bei der Besprechung des dritten Urbars die Rede gewesen.

Die herzogliche Vogtei über die Güter des Klosters Niedermünster zu Nandlstadt war im ersten Urbar auch unter dem Amt Inkofen inbegriffen gewesen. 1338 wird diese Vogtei als Amt bezeichnet, wie folgt:

„Amt ze Nandelstadt“

„item die Vogtei von der Hofmarch Nandelstadt von den Gütern Niedermünster Regensburg.“

Selbstverständlich ist der Amtmann der Hofmark Nandlstadt kein Gerichtsamtmann, sondern eben ein Hofmarksamtmann, der dem Kastenamt verpflichtet ist. Das spätere Amt Nandlstadt ist nicht das Amt Nandlstadt des Saalbuchs von 1338, sondern das Amt Grünberg. In der Betrachtung der Entwickelung der Aemter des Gerichtes Moosburg scheidet dieses Amt Nandlstadt von 1338 somit aus.

Die Aemter Moosburg, Grünberg und Haselbach entsprechen den drei Aemtern des Gerichtes Moosburg, wie sie im dritten Urbar sich finden, d. h. das erste Amt im dritten Urbar, das Amt Heinrich des Roten = 1338 das Amt Moosburg, das zweite, des Aichmeiers Amt = 1338 das Amt Grünberg, und das dritte, des Christans Amt = 1338 das Amt Haselbach.

Ueber die Herkunft dieser drei Aemter, aus denen sich die bleibenden Aemter des späteren Landgerichtes Moosburg entwickeln, ist schon bei der Behandlung des

dritten Urbars gesprochen worden. Es konnten auch die Namen der Aemter Moosburg und Grünberg zur Genüge erläutert werden. Die Bezeichnung des dritten Amtes als Haselbach taucht 1338 zum ersten Male auf. Daß es sich bei diesem Amt um das verkleinerte ursprüngliche Schergenamt Reichertshausen handelt, ist schon gesagt worden; aber woher stammt der Name Haselbach?

In dem in diesem Amt gelegenen Ort Berghaselbach befand sich ein Amt des Freisinger Domkapitels. Am 7. September 1365 vergleicht sich Albrecht, Amtmann des Domkapitels Freising in dem Haselbach, wegen seiner Gefangensetzung durch das Domkapitel mit diesem und verzichtet auf sein bisheriges Amt [20]).

Die Besitzungen des Freisinger Domkapitels lagen zwar über den ganzen Bezirk des späteren Landgerichtes hin zerstreut, waren aber dichter im westlichen Teil, eben im Gebiet des Amtes Haselbach, zusammengedrängt. Es wäre möglich, daß zu Haselbach eine Hofmark des Kapitels war; dann wäre der Freisingische Amtmann ein Hofmarksamtmann, ähnlich dem der Hofmark Nandlstadt, von dem vorhin die Rede war. Aber unter dem Amt Nandlstadt ist im Saalbuch von 1338 lediglich die Vogtei zu Nandlstadt verstanden, während mit dem Haselbach ein wirkliches Amt, das dritte Amt des Gerichtes Moosburg, gemeint ist.

Das Freisingische Domkapitel besaß im 14. Jahrhundert über seine Untertanen tatsächlich noch eine gewisse Jurisdiction. Ich verweise auf die früher erwähnte Handfeste, welche dem Kapitel von den Herzögen Heinrich, Otten und Heinrich am 24. Juni 1322 übergeben wurde. Das Kapitel konnte seine Untertanen gefangensetzen und bestrafen [21]); nur bei schweren Delikten waren diese dem Gericht Moosburg verfallen. Es ist also erstlich zu erwägen, ob das dritte Amt des Gerichtes Moosburg tatsächlich, wie ich zu zeigen versuchte, auf das alte Schergenamt Reichertshausen zurück-

---

[20]) MGU.(M) Nr. 726.

[21]) MGU.(M) Nr. 374. Der Vergleich des Sarsenbergers mit dem Domkapitel zu Freising wegen seiner Gefangennahme. Datum 28. Februar 1372.

zuführen ist, oder ob nicht vielmehr das dritte Amt auf die herzogliche Vogtei über die Güter des Freisingischen Domkapitels zurückgeht. Zum mindesten ist letzteres wegen der Bezeichnung des Amtes als Amt Haselbach sehr wahrscheinlich. Allerdings kann ich dann die Frage nicht unterdrücken, ob der Amtmann des Domkapitels auch als Amtmann des Gerichtes fungierte, wenn es doch in der Macht des Domkapitels stand, diesen ein- und abzusetzen. Im 15. Jahrhundert hört man nichts mehr von einem Amtmann des Freisinger Kapitels zu Haselbach, das Amt aber wird in den Saalbüchern auch im 16. Jahrhundert immer noch Amt Haselbach genannt. In den Gerichtsrechnungen des 15. Jahrhunderts führt dieses Amt den Namen Sichendorf (gelegen eine halbe Stunde südlich von Berghaselbach). Es wird später gezeigt werden, daß im 16. Jahrhundert Sichendorf der Sitz des Gerichtsmannes ist [22]).

Wenn wir nun noch einen Blick auf die Karte IV werfen, die nach dem Saalbuch von 1338 gezeichnet ist, dann erhalten wir ein Bild von den komplizierten Verhältnissen, die damals im Bezirk des späteren Landgerichtes Moosburg herrschten. Die Grenzen der vorhin behandelten Aemter lassen sich natürlich nicht scharf umreißen. Es können auf der Karte durch Grenzlinien nur die jeweils unter einem Amt aufgezählten Urbarsgüter zusammengefaßt werden. Man dürfte aber bereits soviel erkennen, daß Helfenbrunn, Reichertshausen, Sündorf und Zeidelhofen als zum Amt Inkofen gehörige Besitzungen Enklaven anderer Aemter sind. Das Gebiet des Amtes Inkofen war also kein abgerundetes Ganzes.

---

[22]) Das Problem der Herkunft der Aemter und des Amtmannes im 14. Jahrhundert überhaupt scheint mir noch nicht gelöst zu sein. Es wäre unangebracht, auf Grund des obigen Falles allein, etwas Endgültiges in dieser Frage sagen zu wollen. Klebel äußert sich sehr vorsichtig, wenn er sagt: „Die Untertanen der landesfürstlichen Kastenämter unterstanden später — im 15. Jahrhundert nämlich — den Amtleuten der Landgerichte.“ (Klebel, Studien S. 45.) Wie stand es aber im 14. Jahrhundert? Sind die Amtleute der Aemter, die in den Saalbüchern genannt werden, denen der Landgerichte immer gleichzusetzen?

Sehr auffallend ist es auch, daß Obermarchenbach (nordw. Inkofen) zum Amt Moosburg gehört; denn dieser Ort ist im Steuerbuch von 1465 unter der Herrschaft Isareck verzeichnet. Der Hof in Humel (südw. Moosburg) ist ebenfalls unter dem Amt Moosburg verzeichnet, liegt aber außerhalb der späteren Landgerichtsgrenze, wie sich auch die zum Amt Grünberg gehörigen Güter in Oberempfenbach außerhalb derselben befinden, isoliert, inmitten des Wolnzacher Gerichtsbezirkes.

F. Urkundliche Nachrichten über die Gerichte Moosburg und Inkofen im 14. Jahrhundert.

Die Besprechung des dritten Urbars und des Saalbuches von 1338 hat ergeben, daß sich aus den beiden Urbaren über das Verhältnis der Gerichte Inkofen—Moosburg ein klares Bild nicht gewinnen läßt. Dem Saalbuch von 1338 stehen zeitlich folgende Nachrichten über das Gericht Moosburg und die Feste Inkofen sehr nahe:

Am 21. Oktober 1335 verpfändet Herzog Heinrich von Niederbayern das Gericht Moosburg an Albrecht von Staudach, Bürger zu Landshut, auf ein Jahr mit vollem Nutznießungsrecht um 27 Pfund Pfennige [1]).

Im Jahre 1339 spricht Peter Leutinger, Richter zu Moosburg, Recht in Sachen der Elisabeth, Friedrich des Bruckhammers von Volksmannsdorf Hausfrau [2]).

Am 2. November 1342 tauscht Kaiser Ludwig von dem Grafen Heinrich von Ortenburg die Feste Bruckberg gegen die Feste Inkofen ein [3]).

Die Herrschaft Inkofen muß 1342 in sehr losem Zusammenhang mit dem Gericht und der Pflege Moosburg gestanden haben, sonst könnte die Feste Inkofen nicht gegen eine andere vertauscht werden, ohne daß eine Lücke in das Gericht Moosburg gerissen worden wäre. Es bestätigt sich meine Annahme, daß das Amt Inkofen als selbständige Herrschaft neben dem Gericht Moosburg bestand. Sicherlich war dies seit 1342 der Fall.

In der Landesteilung von 1353 fiel an Herzog Stephan: Freising, die Vogteien über Neustift und

---

1) RB. Bd. VII S. 127.
2) MB. Bd. I S. 356.
3) MGU.(M) Nr. 394.

Weihenstephan, Inkofen, die Burg und was dazu gehört, Moosburg, die Stadt mit dem Gericht und was dazu gehört, Grünberg, die Burg und was dazu gehört, Bruckberg, die Burg und was dazu gehört, Isareck, die Burg und was dazu gehört [4]).

Die Pflege von Moosburg hatte 1363 Heinrich, der Leutenbeck, inne und Heinrich, der Reuter, war sein Richter [5]).

Zur selben Zeit war die Feste und Pflege Inkofen an Leutold, den Schenken von Au, verpfändet; von diesem ging sie am 24. Janurar an Ulrich von Abensberg und seinen Sohn Johann über [6]).

Einige Jahre später waren die Pflegen Moosburg und Inkofen wieder in einer Hand vereinigt. Konrad Pfeffenhauser, der nachweisbar von 1368 bis 1374 als Richter zu Moosburg amtiert [7]). nennt sich in einer Urkunde von 1372 Pfleger zu Inkofen und Moosburg [8]).

In den Jahren 1380/5 war Hans, der Haas, Pfleger der Herrschaft Inkofen [9]). Er scheint aber auch wenigstens im Jahre 1385 das Gericht Moosburg innegehabt zu haben; denn nach einer Urkunde vom 7. Januar 1385 [10]) befreite Herzog Friedrich von Bayern das Domkapitel zu Freising von der Verpflichtung, den Heerwagen des Gerichtes Erding mit Speise und Trank versorgen zu müssen und bestimmte, daß es hinfür von seinen Leuten nur mehr drei leere Heerwagen liefern solle, nämlich von den Gerichten Erding, Kranzberg und Inkofen je einen.

---

[4]) Rockinger, Einleitung S. 74. Abdruck der Teilung aus dem Neuburgischen Copialbuch I fol. 83/84.

[5]) In einem Vertrag vom 13. März 1363 werden die beiden als Zeugen angeführt MGU.(M) Nr. 724.

[6]) Am 24. Januar 1365 erklären Herzog Stephan der Aeltere und seine Söhne, daß Ulrich von Abensberg und sein Sohn Johann die Leutold, dem Schenken von Au, verpfändete Feste Inkofen um 600 ℔ ₰ in ihre Gewalt gelöst haben, RB. Bd. IX S. 115.

[7]) MGU.(M) Nr. 8, 9, 733, 736, 737.

[8]) MGU.(M) Nr. 374.

[9]) MGU.(M) Nr. 327 und 1240 b.

[10]) RB. Bd. X S. 146.

Mit dem Gericht Inkofen kann hier unmöglich das Gericht der Herrschaft Inkofen gemeint sein, sondern es muß darunter das sonst als Gericht Moosburg bezeichnete Gericht verstanden werden, das eben damals mit der Pflege Inkofen verbunden war.

Am 9. April 1392 „verpfändete Herzog Friedrich an Hans Ecker, Stadtrichter zu Landshut, für eine Schuld von 1060 fl. Gericht und Viztumamt zu Moosburg, die Feste und Pflege zu Inkofen und den halben Zehent daselbst nebst Bau und Tafern [11]).

Daß unter dem Viztumamt zu Moosburg hier nicht zu verstehen ist, daß Moosburg der Sitz eines Viztums war, dessen Amt an Hans Ecker verpfändet wurde, ist klar. Vielmehr ist mit diesen etwas sonderbaren Worten „Gericht und Viztumamt" [12]) zum Ausdruck gebracht, daß an den genannten Hans Ecker die Einnahmen aus der niederen und höheren Gerichtsbarkeit verpfändet wurden. Drei Jahre später, also 1395, „verschrieb Herzog Heinrich dem Arnold von Frauenberg um 3000 fl., die er von diesem zur Befriedigung verschiedener Gläubiger geborgt hatte, dann um 1000 fl., welche er zu einem Bau bei der Feste Inkofen entlehnt hatte, das Gericht Moosburg und die Herrschaft und Feste Inkofen mit Kasten, Viztumamt, Gerichten und anderer Zubehör [13]), d. h. es wurden dem Arnold von Frauenberg ebenfalls die Erträgnisse der niederen und höheren Gerichtsbarkeit aus dem Gericht Moosburg verschrieben.

In der Urkunde von 1395 ist auch die Ausdrucksweise „Gericht Moosburg und Herrschaft Inkofen mit Kasten und Gerichten" sehr bezeichnend und zwar erstens deshalb, weil das Gericht Moosburg und „die Gerichte" der Herrschaft Inkofen als zwei verschiedene Faktoren behandelt werden, und zweitens weil das Gericht der

---

[11]) RB. Bd. X S. 306 und MGU.(M) Nr. 1243.

[12]) Gericht ist die Gerichtsbarkeit des Landrichters, d. h. die „Verteidingung" der niedergerichtlichen Händel, Viztumsamt ist die Gerichtsbarkeit des Viztums, d. h. die „Verteidingung" der hochgerichtlichen Vergehen. Vgl. Teil II das Kapitel Viztumshändel.

[13]) RB. Bd. XI S. 49 und MGU.(M) Nr. 19.

Herrschaft Inkofen mit dem Kasten verbunden ist [14]. Diese Verbindung bildet eine erhebliche Stütze der Theorie, welche ich an früherer Stelle über die Entstehung der Herrschaft Inkofen und über die Bildung des Gerichtes Moosburg entwickelt habe.

Arnold von Frauenberg war über das Jahr 1403 hinaus Pfleger zu Inkofen; denn am 17. Januar 1403 wurde ihm von Herzog Heinrich für den Fall, daß dieser die Feste und Pflege Inkofen an seinen Schwager, den Burggrafen von Nürnberg, übergeben müßte, „Fürpfand" auf die Pflege und Feste Wald (an der Alz) gegeben [15]. Die tatsächliche Uebergabe von Inkofen an den Burggrafen erfolgte aber nicht.

---

[14]) Vgl. darüber im Teil II das Kapitel „Pfleggericht Moosburg und Kastenamt Landshut".

[15]) RB. Bd. XI S. 287.

G. Das Gericht Inkofen von 1395 bis 1446. Kasten Inkofen.

Die Richter Arnolds von Frauenberg nennen sich — in den Gerichtsbriefen von 1397 ab — Richter zu Inkofen. Diese Bezeichnung führen auch die Richter der Nachfolger Arnolds von Frauenberg in den Gerichtsbriefen. Inkofen bleibt der Sitz des Gerichtes bis zum Jahre 1446. Von 1395—1446 lassen sich folgende Pfleger und Richter von Inkofen nachweisen:

Pfleger:

1395/1403 Arnold von Frauenberg (s. oben)
1411/1414 Erhard Preisinger
RB. XII S. 96 MGU.(M) Nr. 29
1420 Erasmus Fraß (auch Richter)
MGU.(M) Nr. 35
1429/1433 Heinrich der Räckhel (auch Richter)
MGU.(M) Nr. 503, 780
1435 Thomas von Preising MGU.(M) Nr. 401
1438/1440 Erasmus Fraß (auch Richter)
MGU.(M) Nr. 48, 792; RR.(L) Fasc. 375
1411/1443 Gabriel der Auer (auch Richter)
MGU.(M) Nr. 256, RR.(L) Fasc. 375
1444/1445 Peter Leubersdorfer (auch Richter)
MGU.(M) Nr. 606
1445/1446 Wilhelm Helmsauer (auch Richter)
MGU.(M) Nr. 52.

Richter:

1397 Bernhard Winkler MGU.(M) Nr. 751
1406 Konrad Rüdinger MB. X S. 536
1407/1414 Bernhard Winkler
MGU.(M) Nr. 331, 396, 460, 398, 29
1424/1426 Stephan der Griesstetter
MGU.(M) Nr. 768, 655
1434/1435 Peter Flitzinger MGU.(M) Nr. 465, 45.

Auf die Zeit, in welcher der Sitz des Landgerichtes Inkofen war, spielt der Pfleger Konrad Zeller in der Grenzbeschreibung des Landgerichtes Moosburg von 1585 [1]) an, indem er in dieser wörtlich schreibt: „Mospurg soll eine uralte Stat sein, hivor etlich Jarn, so sich in die 200 erstrecken, ist das Lantgericht nit alhie (= zu Moosburg), sondern in der Hofmarch Inkofen gelegen, wie es dann der Enden in dem Schloß und desselben gemauerten Turm, worin one Zweifl die peinlich Fragstat gewest, ein guet Anzeigen gibt, zu dem allen findt man noch bei den Lantgerichtsuntherthanen alte pergameene Kaufbrief, die auch die Lantrichter zu Inkofen aufgericht haben.“

Unter der „peinlichen Frag“ ist natürlich die strenge Befragung, d. h. die Tortur der Malefizpersonen zu verstehen. Daß dieselbe in dem gemauerten Turm des Schlosses Inkofen vorgenommen wurde, ist wiederum ein Beweis dafür, daß Inkofen tatsächlich der Sitz des Landgerichtes in jener Zeit war; denn nach einer Vorschrift der Landesordnung von 1474 sollte die peinliche Befragung eines schädlichen Mannes an dem „Ende“ (= Orte) geschehen, „da der Richter, Gerichtsschreiber usw. Wohnung und Haushalt haben“ [2]).

Einen Einblick in die Einnahmen an Wändeln (= Bußen) in dem Gerichte Inkofen sowie in die Bestallung des Pflegers und Richters ermöglicht uns frühestens eine Aufstellung der Bilanz des Gerichtes Inkofen vom Jahre 1427, welche im Saalbuch [3]) Nr. 8 enthalten ist. Dieser Aufstellung gemäß fielen an Strafgeldern jährlich zirka 50 bis 60 Pfund an. Der Pfleger durfte die Nutznießung des Hofgutes und der Tafern zu Inkofen sowie die Nachrechte aus den Viztumshändeln und das „Sambfutter“ [4]) für sich in Anspruch nehmen, während dem Richter von jedem Pfund der Bußen 32 Pfg. Nachrechte [5]) folgten.

---

[1]) MLG.(M) Nr. II, S. 322.

[2]) Vgl. Teil II.

[3]) Staatsverwaltg.(M) Nr. 1077.

[4]) Vgl. Teil II.

[5]) Vgl. Teil II.

In der Aufstellung von 1438 wird bemerkt, daß die Gerichtseinnahmen „jetzo gein Isaregk gehandelt“ (= gegenwärtig bei der Pflege Isareck verrechnet) werden und daß auch das „Sambfutter bei 7 oder 8 Schaffen“ der Pfleger zu Isareck einnehme [6]). Diese Veränderungen gegenüber 1427 lassen sich leicht erklären, wenn man bedenkt, daß der Pfleger zu Isareck, Erasmus Fraß, in den Jahren 1438/1440 neben der Herrschaft Isareck zugleich die Pflege und das Landgericht zu Inkofen innehatte. In der Abrechnung der Pflege Isareck vom Jahre 1439 wird tatsächlich die Bilanz des Gerichtes Inkofen, und zwar getrennt von der des Gerichtes der Herrschaft Isareck, geführt. Die Abrechnung des Gerichtes Inkofen [7]) erfolgt nach den fünf Aemtern des Gerichtes, nämlich:

Herrschaft Inkofen
Amt Mauern
Amt Sichendorf
Amt Nandlstadt
Stadtamt Moosburg.

In dem bereits öfters zitierten Gültbuch des Kastens Landshut von 1439 [8]) werden auch diese fünf Aemter genannt, nur mit dem Unterschied, daß in dem Gültbuch für die Aemter Sichendorf und Nandlstadt die alten Bezeichnungen Haselbach und Grünberg gebraucht werden. Die Anordnung der Aemter in dem Gültbuch ist folgende:

Amt Inkofen
Stadtamt Moosburg.

In dem Gericht Inkofen:

Amt Mauern
Amt Haselbach
Amt Grünberg.

---

[6]) Staatsverwaltung Nr. 1078 (M).

[7]) Es ist dies die erste der uns erhaltenen Gerichtsrechnungen in den Rentmeisterrechnungen. RR.(L) Fasc. 375.

[8]) LGL.(M) Nr. 16.

Der Anordnung im Gültbuch nach zu schließen, könnte man meinen, daß das Amt Inkofen und das Stadtamt Moosburg nicht zum Gericht Inkofen gehören; die Berechtigung dieser Meinung ist natürlich durch die obige Abrechnung des Gerichtes Inkofen in den Rentmeisterrechnungen hinfällig. Die Aemter Haselbach und Grünberg werden in der Gerichtsrechnung als die Aemter Sichendorf und Nandlstadt bezeichnet, weil vielleicht schon damals die Orte Sichendorf und Nandlstadt die Sitze der betreffenden Amtleute waren.

Geradezu irreführend ist es, wenn das Gültbuch von 1439 die Burg Isareck mit den dazugehörigen Urbarsgütern unter dem Amt Mauern aufführt. Das Gültbuch verkennt also die Tatsache, daß Isareck 1439 eine Herrschaft mit eigener Gerichtshoheit und einem eigenen Amtmann ist [9]). Es hält sich bei der Aufzählung der Urbarsgüter so ziemlich an das Schema, das im Saalbuch von 1338 gewahrt ist.

Gegenüber den im Saalbuch von 1338 aufgeführten Aemtern des Gerichtes Moosburg ist nach übereinstimmenden Angaben der Rentmeisterrechnungen und des Gültbuches von 1439 als neues Amt zu beachten das Stadtamt Moosburg.

Die Stadt Moosburg war 1338 im Amt Moosburg inbegriffen gewesen. Der Stadtbezirk wurde als Stadtamt von diesem Amt Moosburg gelöst und der übrige Teil erhielt den Namen Amt Mauern, vielleicht deshalb, weil der Sitz dieses Amtes „Moosburg-Land" das Pfarrdorf Mauern war [10]).

Die Aemter Mauern, Grünberg (bzw. Nandlstadt) und Haselbach (bzw. Sichendorf) von 1439 entsprechen den im Saalbuch von 1338 genannten Aemtern Moosburg, Grünberg und Haselbach.

In dem Gültbuch von 1439 ist als oberster Gesichtspunkt für die Einteilung die Scheidung der Urbarsgüter in solche des Kastens Inkofen und in solche des Kastens Landshut gegeben. Interessant ist, daß das Amt (= Herrschaft) Inkofen auch einige Güter enthält,

[9]) Vgl. darüber die Geschichte der Herrschaft Isareck.

[10]) MGU.(M) Nr. 738. Amtmann zu Mauern. Datum 10. August 1375.

die nicht auf den Kasten Inkofen, sondern auf den Kasten Landshut dienen. Diese Güter sind ursprünglich nicht zum Dienst gegen das Schloß Inkofen eingeteilt gewesen, kamen aber wohl infolge der Abrundung des Gebietes der Herrschaft Inkofen zu dieser.

Auf der Karte V, welche nach dem Gültbuch von 1439 gezeichnet ist, ist die Einteilung der Güter in die beiden Kasten kenntlich gemacht.

Die Verwaltung des Kastens Inkofen war 1395 in die Hände Arnolds von Frauenberg gelegt worden. Unter seinen Nachfolgern scheint sie jedoch wieder von der Pflege und dem Gericht Inkofen gelöst worden zu sein; denn in den Rentamtsschartecken des Jahres 1434 ist bemerkt, daß der Kastner von Landshut, Lenglberger, den Kasten Inkofen verrechnet hat [11]).

Die erste Kastenabrechnung des Kastens Inkofen liegt vor in den Rentmeisterrechnungen von 1439 [12]) in ungefähr folgender Gestalt:

Kasten Inkofen 1439

„Kasten Inkofen hat getragen als der Lenglberger verrechnet hat mit Zins, Hochzeit, Kramgeld, Schwein, Lämmer, Oel, Rüben, Fisch, Gült, Vogtheu, Drittelheu, Bier, Käs, Gäns, Henner, Eier, Stiftgeld 106 ℔ 18 ℔ ₰.

Dem Kastner steht das Stiftgeld zu 2 ℔.

item dem Amtmann von der Gült einzubringen 10 ℔ ₰.

(Ge)treid.

Korn .... x Schaff; Weitz .... x Schaff; Gerste .... x Schaff; Habern mit dem Habern von Isareck .... x Schaff.

Ausgab davon: dem Amtmann 4 Metzen Weitz."

Der Lenglberger, welcher die vorliegende Rechnung geführt hat, war der Kastner von Landshut, d. h. der Kasten Inkofen ist zum Kasten Landshut gelegt worden.

Der Kastenamtmann, welcher für die Einbringung der Gült 10 ß ₰ und 4 Metzen Weizen erhält, ist der Amtmann der Herrschaft (= des Amtes) Inkofen.

---

[11]) RStk.(L) Fasc. 399.
[12]) RR.(L) Fasc. 375.

H. Die Verlegung des Landgerichtssitzes nach Moosburg 1446.

Der letzte Pfleger und Landrichter zu Inkofen war von 1445/46 Wilhelm Helmsauer [1]). Sein Nachfolger „Wilhalm von Pairstorff“ nannte sich Pfleger und Landrichter zu Moosburg und amtierte als solcher mehrere Jahre [2]). In dem Bestandsbuch des Herzogs Heinrich vom Jahre 1448 [3]) ist folgendes zu lesen:

„*Lanntgerichte Inkofen und Moosburg.*

Item das obengenannte Gericht haben wir gelassen Wilhalm von Pairstorff, Richter daselbs und er hat davon in massen als hernach geschrieben stet.

Von ersten hat er dye Nachrecht von dem Gericht und Vitztumbhändeln als ander unser Pfleger und Richter haben.

Item er hat auch das Siglgelt.

Item er hat auch das Samfuetter in dem genannten Gerichte.

Item und soll *als heuslichen zu Mospurg sitzen* und uns mit sambt dem Gerichtsschreiber mit dreien Pfärden gewarttend sein, auch uns *dye obgenannten Gerichte* innhaben und verbaren und treulichen dienen als er uns und im des schuldig zu tun ist. Item das ander alles soll er uns bey klain und groß treulichen verjechen. Datum unser Lieben Frauen Lichtmeßtag anno achtundvierzigsten Jahre“ (1448).

In den Worten des „Bestandes“: „Er (= der Pfleger oder Landrichter) soll heuslichen zu Mospurg sitzen“ wird die Verlegung des Gerichtssitzes von Inkofen nach Moosburg deutlich ausgesprochen. Sehr be-

---

1) Gerichtsbrief vom 10. Mai 1445. MGU.(M) Nr. 52.
2) Gerichtsbrief vom 27. Juni 1446. MGU.(M) Nr. 53.
3) Staatsverwaltung 1168 (M).

zeichnend ist es, daß in den Bestandsbüchern[4]) von den Landgerichten Moosburg und Inkofen die Rede ist, d. h. daß an der Unterscheidung zwischen dem eigentlichen (ehemaligen) Gericht Moosburg und dem Gericht der Herrschaft Inkofen immer noch festgehalten wird, obwohl seit 1395 beide Gerichte in der Hand eines Pflegers und Richters vereinigt sind und in der ersten Gerichtsrechnung von 1439 das Ganze den Namen „Gericht Inkofen" führt.

In den Gerichtsrechnungen nach 1446[5]) erscheint diese Unterscheidung nicht mehr. Das Schema der ersten uns erhaltenen Gerichtsrechnung von 1439 ist unverändert geblieben. Es lautet nämlich:

„Gericht Moosburg
Herrschaft Inkofen
Amt Mauern
Amt Sichendorf
Amt Nandlstadt
Stadtamt Moosburg."

Gewechselt hat mit der Verlegung des Gerichtssitzes nach Moosburg nur der Name des Gerichtes: Aus dem Gericht Inkofen ist das Gericht Moosburg geworden.

Mit der Verlegung des Gerichtssitzes von Inkofen nach Moosburg hat die Entwicklungslinie: Gericht Inkofen — Gericht Moosburg — Gericht Inkofen — Gericht Moosburg ihren Endpunkt erreicht.

Das Verhältnis der Gerichte Moosburg—Inkofen, das besonders im 14. Jahrhundert sehr schwer zu erkennen ist, wurde im Vorausgehenden nach Möglichkeit klar gestellt, so klar als eben für jemand möglich ist, der nicht selbst Einblick in die Rentamtsakten von Landshut genommen hat. Geiß hat in seinen „Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns"[6]) Richter und Pfleger von Moosburg und Inkofen getrennt behandelt. Abgesehen davon, daß in den Daten

---

[4]) Die Bestandsbücher der folgenden Jahrzehnte sind genau in derselben Form gehalten. Vgl. Staatsverwaltung 1166 und 1167.

[5]) Vgl. die Gerichtsrechnungen der Jahre 1448, 1452 usw. RR.(L) Fasc. 375.

[6]) Obb. Archiv 1865 Bd. 26 S. 70 Inkofen, S. 92 Moosburg.

dieser Listen manches zu verbessern wäre, zeigt diese getrennte Behandlung ganz deutlich, daß sich Geiß über das eigentliche Verhältnis der Gerichte Inkofen—Moosburg nicht im klaren gewesen ist. Ebensowenig war es Prechtl [7]), welcher der Meinung ist, daß Inkofen von den Zeiten des Richters, Sifrid des Juden (1284 bis 1291), an bis 1446 der Sitz des Landgerichtes gewesen ist.

[7]) Vgl. Prechtl, Geschichte des Schlosses Inkofen S. 104 und Geschichte der vier Märkte Au, Mainburg, Wolnzach und Nandlstadt. S. 76.

I. Das Schicksal Inkofens nach 1446.

Das Schloß Inkofen verkaufte Herzog Heinrich am 18. Oktober 1448 an seinen Jägermeister Jörg Pullinger, und zwar wie es in der Urkunde heißt, die Burg mit Vorhof und Gräben, auch den Burggrafhof und die darein gebaute Hube mit der Tafern, sechs Sölden, der Schmiedstätte, dem Bade und der Dorfgerichtsbarkeit, ausgenommen die fünf Urbarsgüter (drei Höfe, eine Mühle und ein Fischlehen), um 600 fl. unter der Auflage, 400 fl. in das Schloß zu verbauen, und damit sollte eine Schuld von 1000 fl. des Herzogs an Jörg Pullinger getilgt sein; das Schloß aber sollte dem Herzog „offen Haus" und dem Verkäufer das Recht der Wiederlösung gewahrt sein [1]).

Wie der Verkauf aufzufassen ist, zeigt die Abrechnung des Kastens Inkofen in den Rentmeisterrechnungen des Jahres 1452 [2]); dort ist zu lesen:

„Item die Tafern zu Ingkofen ist Jorigen Pullinger auf Leib vererbt,

item der Purggrafhof, auch die Hueb daselben ist dem Pullinger vererbt auf Leib."

Das Schloß Inkofen wurde also „leibgedingsweis", d. h. auf Lebenszeit dem genannten Pullinger verkauft.

Die Gerichtsverwaltung der Herrschaft Inkofen verblieb, wie die Moosburger Gerichtsrechnungen [3]) in den Rentmeisterrechnungen ausweisen, dem Gericht Moosburg, die Kastenverwaltung aber oblag wie bisher laut der Abrechnungen dem Kastner von Landshut.

Nach dem Steuerbuch des Gerichtes Moosburg von 1465 [4]) hat es den Anschein, als ob es 1465 eine Herr-

[1]) MGU.(M) Nr. 404.
[2]) RR.(L) Fasc. 375.
[3]) Vgl. das Schema der Gerichtsrechnungen von 1448, 1452 usw. RR.(L) Fasc. 375.
[4]) MGL.(M) Fasc. 1 S. 1 ff.

schaft Inkofen überhaupt nicht mehr gäbe. Während die Herrschaft Isareck und die Hofmarken des Gerichtes gesondert aufgeführt werden, sind alle Ortschaften, welche der Herrschaft Inkofen angehören, unterschiedslos, nach Hauptmannschaften geordnet, in das Amt Mauern eingereiht. Das Schloß und Dorf Inkofen ist mit Ausnahme der fünf Urbarsgüter, welche zur dritten Hauptmannschaft des Amtes Mauern gehören, als Hofmark Inkofen mit Jürgen Pullinger als Besitzer im Steuerbuch eingetragen.

Die Steuerliste von 1474 [5]) bietet dasselbe Bild wie das Steuerbuch von 1465.

In der Steuerliste von 1482 [6]) taucht neben der Herrschaft Isareck auch die Herrschaft Inkofen (mit Pauls als Amtmann) wieder auf, und zwar ist sie eingeteilt in die fünf Obmannschaften: Sixthaselbach, Reichertshausen, Sollern, Amper und Ambach. Das Schloß Inkofen muß demnach 1482 wieder im Besitz des Herzogs gewesen sein. Die Angaben der Steuerliste von 1482 werden insofern bestätigt, als im Nachtrage zu den Erwerbungen in den fünf Rentmeisterämtern, die anläßlich des Kölner Spruchs aufgezeichnet wurden, von Inkofen gesagt wird, daß es jüngst im Jahre 1484 von dem Herzog Georg auf „Wiederlosung“ verkauft worden sei [7]). Käufer war 1484 Wilhelm Magensreitter. Nach dem Tode desselben verkaufte Herzog Albrecht IV. am 28. Juni 1506 die Burg Inkofen mit Vorhof und Gräben, dem Burggrafhof, der Hube, sechs Sölden, der Tafern, dem herzoglichen Fischlehen, der Schmiedstätte und allen Hofmarksrechten an die Witwe des obengenannten Wilhelm Magensreiter als Eigentum [8]). Das Schloß Inkofen war damit endgültig aus herzoglichen Händen gegeben.

In der Steuerliste von 1491 [9]) ist die Herrschaft Inkofen, wie im Steuerbuch von 1465, wieder mit ihren fünf Obmannschaften in das Amt Mauern eingereiht.

---

5) MGL.(M) Nr. 1 S. 120 ff.
6) MGL.(M) Nr. 1 S. 248 ff.
7) v. Krenner, Landtagshandlungen XIV S. 390.
8) MGU.(M) Nr. 406.
9) MGL.(M) Nr. 11.

Der Amtmann dieser fünf Obmannschaften[10]) heißt Asm; dieser ist der Amtmann des Amtes Mauern.

In den Moosburger Gerichtsrechnungen wird in dem bekannten Schema die Herrschaft Inkofen noch bis 1514 geführt; von 1515 ab besteht dieses Schema nur mehr aus vier Aemtern, nämlich dem Stadtamt Moosburg und den Aemtern Mauern, Sichendorf und Nandlstadt[11]).

In den Abrechnungen des Kastens Inkofen[12]) werden bis zum Jahre 1510, wie in der ersten Abrechnung von 1439, dem Amtmann für die Einbringung der Gült 10 Pfundpfennig ausgesetzt. Nach den Steuerlisten von 1465 und 1474 muß unter diesem Amtmann derjenige des Amtes Mauern verstanden werden. Nach der Steuerliste von 1482 hat die Herrschaft Inkofen, wie wir eben gehört haben, wieder einen eigenen Amtmann. Aus der Steuerliste von 1491 geht deutlich hervor, daß 1491 der Amtmann der Herrschaft Inkofen derjenige des Amtes Mauern ist.

In dem Rechenbuch des Kastens Landshut[13]) ist seit 1511 für einen der drei Bereiter des Kastens Landshut eine gewisse Entlohnung für die Einbringung der Gült des Kastens Inkofen verbucht[14]).

Während die Herrschaft Inkofen, wie gesagt, 1515 aus den Gerichtsrechnungen verschwunden ist, besteht der Kasten Inkofen in den Saalbüchern auch weiterhin fort, obwohl er doch zum Kasten Landshut gelegt war.

[10]) Diese fünf Obmannschaften nehmen auch später insofern eine Ausnahmestellung unter den übrigen Obmannschaften des Gerichtes ein, als sie unmittelbar zur Pflege verordnet sind, d. h. die Angehörigen dieser Obmannschaften haben ihre Scharwerksdienste dem Pfleger zu leisten. Näheres darüber im II. Teil.

[11]) Die Moosburger Gerichtsrechnungen sind von 1500 ab im Original erhalten. Von 1500—1514 ist der Posten der Einnahmen aus der Herrschaft Inkofen stets gleich nihil. MGR.(L) Fasc. 577 ff.

[12]) RR.(L) Fasc. 375/76. [13]) RK.(L) Fasc. 449.

[14]) Nach dem ersten uns erhaltenen Rechenbuch des Kastens Landshut von 1460 (RK.(L) Fasc. 448) bildete das Gebiet des Landgerichtes Moosburg (die Güter des Kastens Landshut und des Kastens Inkofen) das dritte Bereitamt des Hofkastens Landshut. Der Kastner von Landshut übte natürlich über die Urbarsleute eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Ueber die Abgrenzungen der Kompetenzen des Kastners zu Landshut einerseits und des Gerichtes Moosburg andererseits wird im zweiten Teil zu handeln sein.

K. Die Entwicklung der Aemter des Landgerichtes Moosburg seit 1465. Hauptmannschaften und Obmannschaften.

Ueber den Umfang der Aemter des Landgerichtes Moosburg können erstmals genaue Angaben gemacht werden auf Grund der Aufzeichnungen des Steuerbuches von 1465, in welchem nämlich sämtliche Gerichtsuntertanen nach Aemtern, und innerhalb dieser wiederum nach Hauptmannschaften geordnet, sowie auch sämtliche Hofmarksuntertanen nach der Zugehörigkeit der einzelnen Hofmarken zu den verschiedenen Aemtern verzeichnet sind. Des Paindorffers Amt (= nach den Gerichtsrechnungen das Amt Mauern und Herrschaft Inkofen) zählt 26, des Steffleins Amt (= Amt Sichendorf) 21, des Uelleins Amt (= Amt Nandlstadt) acht Hauptmannschaften.

Die Hauptmannschaft Reichertshausen mit Sündorf befindet sich innerhalb des Amtes Sichendorf, obwohl sie doch im Steuerbuch unter dem Amt Mauern aufgeführt ist [1]). Die Erklärung für diese Tatsache ist unschwer zu geben. Die Hauptmannschaft Reichertshausen gehörte nämlich zur Herrschaft Inkofen und, da diese 1465, wie schon erwähnt, dem Amt Mauern inkorporiert erscheint, ist es leicht verständlich, daß die genannte Hauptmannschaft eben dem Amte Mauern zugeteilt ist. Darauf, daß das Amt bzw. die Herrschaft Inkofen kein abgerundetes Gebiet umfaßte, wurde schon einmal bei der Besprechung des Saalbuches von 1338 hingewiesen.

Obermarchenbach (nordwestl. Inkofens) ist innerhalb des Amtes Mauern gelegen, gehört aber sonderbarerweise der Herrschaft Isareck an. Die Untertanen der Herrschaft Isareck sind im Steuerbuch von 1465 nach

---

[1]) Vgl. Karte I.

Ortschaften und nicht nach Hauptmannschaften aufgezeichnet.

Die Steuerliste von 1474 [2]) kennt keine Hauptmannschaften mehr, sondern nur noch Obmanschaften, und zwar zählt das Amt Zell (= Amt Mauern) 16, das Amt Schweitenkirchen (= Amt Sichendorf) 7 und das Amt Gundertshausen (= Amt Nandlstadt) ebenfalls 7 Obmannschaften. Demnach wurde in der Zwischenzeit (von 1465—1474) das System der Hauptmannschaftseinteilung, wie es im ersten Steuerbuch von 1465 bestanden hatte, aufgegeben und eine neue Organisation trat an deren Stelle, d. h. es wurden die Gerichtsuntertanen in Obmannschaften eingeteilt. Die Hauptmannschaften wurden vielfach zusammengelegt, nur im Amt Nandlstadt wurde die alte Einteilung beibehalten. Daß 1474 das Amt Nandlstadt aber nur aus 7 Obmannschaften besteht (an Stelle der 8 Hauptmannschaften von 1465), rührt davon her, daß die Obmannschaft Oberempfenbach—Larsbach in der Liste von 1474 nicht enthalten ist.

Die Entwicklung ist indessen 1474 noch keineswegs abgeschlossen. In der Steueranlage von 1482 [3]) sind die drei Aemter des Gerichtes mit folgenden Namen bezeichnet: Mauern, Schweitenkirchen (= Amt Sichendorf) und Gundertshausen (= Amt Nandlstadt). Die Herrschaft Inkofen wird 1482 wieder gesondert, d. h. getrennt vom Amt Mauern aufgeführt. Das Amt Mauern zählt in der Anlage von 1482 zehn, das Amt Sichendorf 8, das Amt Nandlstadt 10 und die Herrschaft Inkofen 5 Obmannschaften. Vom Amt Mauern sind 1482, gegenüber 1474, nicht nur die Obmannschaften der Herrschaft Inkofen weggenommen, sondern obendrein noch die 3 Obmannschaften Landersdorf, Wald (= Peterswahl) und Haselbach dem Amt Nandlstadt zugeteilt worden. Der Umfang des letzteren Amtes ist bedeutend gewachsen und das verkleinerte Amt Mauern erscheint durch die Angliederung dieser 3 Obmannschaften an das Amt Nandlstadt in eine nördliche und südliche Hälfte gespalten. Das Amt Sichendorf hat zwar

---

[2]) MGL.(M) Nr. 1 S. 120 ff.
[3]) MGL.(M) Nr. 1 S. 248 ff.

nach der Anlage von 1482 nominell nur 8 Obmannschaften aber in zweien derselben sind je 2 Obleute aufgestellt, so daß in diesem Amt eigentlich 10 Obleute vorhanden sind.

Auch die Herrschaft Isareck ist in die Steuerliste von 1482 aufgenommen und weist 8 Obmannschaften auf.

In der Steuerliste von 1491 [4]) zählt das Amt Mauern 16, das Amt Sichendorf 8 und das Amt Nandlstadt 7 Obmannschaften. Das Amt Mauern erscheint 1491 in seinem alten Umfang, den es in den Listen von 1465 und 1474 hatte, wieder hergestellt, d. h. die Herrschaft Inkofen ist ihm wiederum inkorporiert und auch die drei obengenannten Obmannschaften, die 1482 zum Amt Nandlstadt gelegt waren, sind ihm neuerdings einverleibt.

Der Umfang der Aemter bleibt von 1491 an konstant, die Entwicklung der Obmannschaften innerhalb der einzelnen Aemter ist aber 1491 noch keineswegs abgeschlossen.

In der Steuerliste von 1527 [5]) erhalten die drei Aemter des Gerichtes endlich die Bezeichnungen, die sie schon seit 1439 in den Gerichtsrechnungen führten, nämlich die Namen: Mauern, Sichendorf und Nandlstadt, die sich von nun an in allen Steuerlisten finden. Das Amt Mauern umfaßt 1527 18, das Amt Sichendorf 10 und das Amt Nandlstadt 9 Obmannschaften. Das Amt Sichendorf hatte, wie bemerkt wurde, bereits 1482 10 Obleute und die zwei neu aufgetauchten Obmannschaften des Amtes Nandlstadt sind die Obmannschaften Oberempfenbach und Larsbach, die 1465 in einer Hauptmannschaft zusammengefaßt waren, in den Listen von 1474, 1482 und 1491 aber nicht genannt sind.

Die Türkenhilfanlage von 1532 [6]) kommt der Zahl der Obmannschaften nach der Liste von 1527 gleich. Merkwürdig ist aber an der Türkenhilfanlage, daß an der Spitze der Obmannschaften teils Hauptleute und teils Obleute stehen. Führer der 18 Obmannschaften des Amtes Mauern sind 14 Haupt- und 4 Obleute,

[4]) MGL.(M) Nr. 11.
[5]) MGL.(M) Nr. 2 S. 1 ff.
[6]) MGL.(M) Nr. 1 S. 387 ff.

Führer der 10 Obmannschaften des Amtes Sichendorf sind 1 Hauptmann und 9 Obleute und Führer der 8 Obmannschaften des Amtes Nandlstadt sind 2 Hauptleute und 6 Obleute.

Nach der Steuerliste von 1538 [7]) zählt das Amt Mauern 19, das Amt Sichendorf 10 und das Amt Nandlstadt 8 Obmannschaften. Im Amt Mauern ist gegenüber 1527 die Veränderung eingetreten, daß 1538 der Ort Bachhorn als eigene Obmannschaft gilt; im Amt Nandlstadt sind 1538 die Ortschaften Oberempfenbach und Larsbach, die 1527 zwei Obmannschaften bildeten, wieder in einer Obmannschaft zusammengefaßt.

Die Zahl der Obmannschaften in den einzelnen Aemtern bleibt von 1538 an konstant, nur in den Bezeichnungen der Obmannschaften ist hie und da eine Aenderung zu verzeichnen, wie ein Vergleich der Listen von 1538 und 1599 [8]) zeigt. Wenn indessen auch die Zahl der Obmannschaften seit 1538 feststehend ist, so sind doch Umgruppierungen nicht ganz ausgeschlossen. Zwischen 1538 und 1599 hat z. B. der Ort Larsbach von der Obmannschaft Oberempfenbach zur Obmannschaft Enzelhausen gewechselt. Der Vergleich der Liste von 1599 mit der Konskription von 1751 [9]) ergibt, daß sich die Obmannschaft Gundertshausen aufgelöst hat, indem der Ort Gundertshausen als eigene Obmannschaft fortbestand und die Umgebung von Gundertshausen an die Obmannschaft Volkenschwand angegliedert wurde.

Diese Umgruppierung innerhalb der Obmannschaften zogen jedoch keine Verschiebungen der Aemtergrenzen mehr nach sich; die Entwicklung der Aemter ist rund um 1500 abgeschlossen.

Für die Herstellung des historischen Atlasses in Bayern ergeben sich aus der geschilderten Entwicklung der Aemter und Obmannschaften einige methodische Gesichtspunkte. Klebel sagt in seinen Studien [10]), daß es möglich sei, nur mit Hilfe der Konskription von 1751

---

7) MGL.(M) Nr. 2 S. 95 ff.
8) MGL.(M) Nr. 3 S. 301 ff.
9) MGL.(M) Nr. 4 a.
10) Klebel, Studien S. 20.

und des Katasters die Landgerichtskarte herzustellen. „Es wäre jedoch bedauerlich“, meint er, „wenn man, um einer raschen Herstellung willen, den ganzen Vergleich des älteren Materials beiseite ließe.“

Die Verhältnisse im Landgericht Moosburg lehren, daß der Umfang der Aemter erst von 1491 ab konstant bleibt und daß auch die Zahl der Obmannschaften vor 1538 nicht stetig ist. Auch nach 1538 liegen Umgruppierungen innerhalb der Obmannschaften durchaus im Bereich der Möglichkeit. Von einer Umbildung der Hauptmannschaften zu Obmannschaften, wie sie im Landgericht Moosburg zwischen 1465 und 1474 erfolgte, erwähnt Klebel überhaupt nichts, weil keine der Steuerlisten, die Klebel durchgesehen hat, vor das Jahr 1474 zurückreichte [11]). Man dürfte also deutlich erkennen, daß eine Landgerichtskarte, die mit Hilfe der Konskription und des Katasters entworfen wird, nur bis zirka 1500 Geltung beanspruchen kann.

Ich habe vor zwei Jahren betreffs der Umbildung der Hauptmannschaften zu Obmannschaften die Theorie aufgestellt, daß die Hauptmannschaften ursprünglich aus militärischen Gründen ins Leben gerufen worden seien, während die Obmannschaften eine Einrichtung gewesen seien, welche das Steuerwesen mit sich gebracht habe [12]). Eine Stütze für diese Theorie habe ich damals in der merkwürdigen Tatsache erblickt, daß in der Türkenhilfanlage von 1532 teils Hauptleute und teils Obleute an der Spitze der Obmannschaften stehen. In dieser Merkwürdigkeit habe ich seinerzeit ein Uebergangsstadium erblickt in dem Sinne, daß mit der zunehmenden Sicherheit im Lande keine neuen Hauptleute mehr aufgestellt worden seien, weshalb die Hauptleute allmählich ausgestorben seien und es schließlich nur noch Obleute gegeben habe.

---

[11]) Klebel, Studien S. 14.

[12]) Klebel schweigt sich betreffs der Hauptmannschaften ganz aus und betreffs der Obmannschaften bringt er in seinen Studien S. 13 folgende Aeußerung: „Die Aemter sind wiederum eingeteilt in Obmannschaften, die als unterste Verwaltungseinheit militärischen und Steuerangelegenheiten dienen.“

Daß die Hauptmannschaften tatsächlich kriegerische Formationen gewesen sind, läßt sich indessen aus einigen aus dem Jahre 1450 stammenden Musterregistern ersehen [13]); ich bringe im folgenden einen Auszug aus denselben:

„Musterregister von Hengersberg anno 1450.

Nota: Im Hengersberger Gericht ist der Anschlag gemacht, die Leute gemustert, wieviel der Leute, und wie denselben in jeder Pfarr Hauptleute gesetzt nach dem Anschlag und Begebenheit der Dörfer. In den Bergen und im Wald liegen die Häuser hoch und fern voneinander, daß ich (Pfleger) für je 6 oder 7 einen Hauptmann setzen muß. Darnach wieviel angelegte Pafesen [14]) zusamt denen, die selbst aushacken, auch wieviel der Armbrust in jeder Pfarr usw. . . . .

item in der Pfarr Schwarzach 74 Mann und sind ihnen Hauptleute gesetzt nach der Ordnung . . . .

item am Ersten, daß jedes Dorf seinen Hauptmann habe und wo 20 Höfe sind, daß je 10 ihren Hauptmann haben und daraus zu nehmen, die tauglich seien, und jeder Hauptmann in seiner Ordnung 1 Pafesen, 5 Armbrust und guter Spieße mehr habe."

Die Bewaffnung der Hauptmannschaften zeugt zweifelsohne von deren kriegerischem Charakter. Die Führerrolle der Hauptleute dürfte indessen nicht so sehr im Kampfe gegen äußere Feinde als vielmehr im Dienste der inneren Sicherheit des Landes zur Geltung gekommen sein. Das geht schon daraus hervor, daß in spärlich besiedelten Gegenden je 6 oder 7 Höfen ein Hauptmann gesetzt werden mußte.

Daß die Hauptleute auch bei der Anlegung der Steuern beteiligt waren, läßt sich aus dem ältesten Steuerbuch des Gerichtes Moosburg von 1465 entnehmen; die Ausgaben, welche über der „Teyrung" (= Schätzung) und der Anlegung der Steuer ergingen, sind nämlich in demselben folgendermaßen verbucht:

---

[13]) v. Krenner, Baier. Landtagshandlungen, Bd. VII S. 8 ff. „Musterregister im Landgericht Vilshofen" und S. 11 ff. „Musterregister von Hengersberg anno 1450".

[14]) Pafesen sind große Schilde. Vgl. Schmeller, Bayer. Wörterbuch, Bd. I S. 383.

„item die Steuerer, Ambtlewt und Haubtlewt zu Mospurg zue dem Pretzner verzert von Freitag Maria Maddalena pis on den Sambstag 3 ℔ 5 ß 4 ₰

item zu Zolling verzert die Steuerer Ambtlewt und Haubtlewt, als wir die Teyrung armer lewt vermügen aufgenommen haben 2 ℔ 1 ß 15 ₰

item mer zu Nandlstat verzert die Steuerer, Ambtlewt und Haubtlewt verzert, als wir die Steuer angelegt haben 2 ℔ 4 ß 6 ₰ usw."

Die Umbildung von Hauptmannschaften zu Obmannschaften erfolgte, wie erwähnt, zwischen 1465 und 1474. Das Steuerwesen dürfte hierzu den Anstoß gegeben haben, aus den kleineren Verbänden der Hauptmannschaften größere Einheiten, nämlich die Obmannschaften zu bilden [15]).

Es ist indessen vielleicht nicht ganz richtig, von einer Umbildung der Hauptmannschaften zu Obmannschaften zu reden. Es fragt sich vielmehr, ob nicht in den Obmannschaften neue Verwaltungs- und Steuereinheiten geschaffen wurden, während die Hauptmannschaften als rein kriegerische Formationen daneben weiterhin fortbestanden. In einer die innere Befriedigung des Landes betreffenden Instruktion der niederbayerischen Rentmeister von 1497 [16]) ist nämlich davon die Rede, daß um der Bekämpfung der „Austreter und Beschädiger des Landes willen" eine Gegenwehr gerüstet werden solle; die Bauersleute sollten ausgemustert werden und „eine Ordnung vorgenommen" werden, „was jeder Gerichtsmann zu tun habe und wer ihr Hauptmann sein solle".

Im Jahre 1497 bestand bereits die Einrichtung der Obmannschaften und, wenn die Obleute ipso facto stets zugleich Hauptleute gewesen wären, dann wäre es wohl

---

[15]) Wie erwähnt, sind aus den 26 Hauptmannschaften des Amtes Mauern 16 Obmannschaften, aus den 21 Hauptmannschaften des Amtes Sichendorf 7 Obmannschaften und aus den 8 Hauptmannschaften des Amtes Nandlstadt 7 Obmannschaften gebildet worden.

[16]) v. Krenner, a. a. O. Bd. XIII S. 224/25.

nicht nötig gewesen, eine neue Ordnung der Hauptmannschaften vorzunehmen. In der Rentmeister-Instruktion von 1512 [17]) ist um der Befriedigung der Landstraßen willen verordnet, daß alle Gerichtsleute den Räuberbanden nachzueilen hätten und sich nicht eher entfernen dürften, bis die Haupt- und Obleute es erlaubten. Wenn Meldung von einem Raub geschähe, sollten die Haupt- und Obleute „die Glocken anschlagen", d. h. Sturm läuten lassen. Daraufhin sollten sich die Gerichtsleute rüsten und zusammenkommen. Ein Drittel der Leute sollte zu Hause bleiben, während die übrigen den Räubern nacheilen sollten. Ferner sollten die Pfleger von allen Haupt- und Obleuten ein Verzeichnis der ihnen zugewiesenen Rüstung abfordern.

Derartige Verordnungen mit ähnlichem Wortlaut finden sich auch noch in den Landsordnungen von 1553 und 1616 [18]).

Es fragt sich nun, ob die Ausdrucksweise „Haupt- und Obleute" in den LO. von 1553 und 1616 wirklich ernst zu nehmen ist, d. h. ob tatsächlich im 16. Jahrhundert und im Anfang des 17. Jahrhunderts noch neben der Einteilung der Gerichtsleute in Obmannschaften auch noch eine solche in Hauptmannschaften bestand oder aber ob diese Ausdrucksweise nur als leere Redeweise zu deuten ist, welche zwar früher einmal sinnvoll gewesen sein mochte, in jener Zeit aber ihren eigentlichen Sinn bereits verloren hatte. Merkwürdig ist jedoch, daß gemäß den Angaben der Türkenhilfanlage im Jahre 1532 die Obleute nur teilweise Hauptleute waren. An diese Tatsache knüpft sich dann die weitere Frage, ob der Zustand im Jahre 1532 als Uebergangsstadium zu deuten ist, wie ich früher angenommen habe, oder ob wirklich zwei Ordnungen (Hauptmannschaften und Obmannschaften) nebeneinander bestanden. Wenn letzteres tatsächlich der Fall war, dann scheinen aber doch beide Ordnungen gegen Ende des 16. Jahrhunderts ineinander aufgegangen zu sein; denn gemäß dem Scharwerks-

---

[17]) v. Krenner, a. a. O., Bd. XVIII S. 388.

[18]) LO. von 1553, 6. Bd. 9. Tit., 6. Art. und LO. von 1661, 5. Bd. 10. Tit., 6. Art.

buch von 1590 [19]) kommt den Obmannschaften auch militärische Bedeutung zu. In dem genannten Scharwerksbuch ist nämlich registriert, daß verschiedene Obmannschaften — allerdings nicht alle — „Raiswägen“ (= Heerwagen) unterhalten müssen und zwar die einen Obmannschaften einen ganzen Wagen, andere nur einen halben und wieder andere nur den dritten oder vierten Teil eines solchen [20]). Im Scharwerksbuch von 1551 [21]) ist von dieser Unterhaltspflicht der Obmannschaften noch nichts erwähnt.

Daß die Obleute im 17. Jahrhundert sich tatsächlich um die Raiswägen zu kümmern hatten, zeigt eine in der Moosburger Gerichtsamtsrechnung von 1610 notierte Bestrafung eines Obmannes „wegen Unfleißes“. Derselbe wurde mit einem Pfund Strafe belegt, weil er „zweien Dorfgemeinen“ hätte sagen sollen, sie sollten einen Raiswagen „herrichten“ und nach Moosburg schicken, „welches er aus Unfleiß unterlassen, derowegen der Pfleger seinen eigenen von des Fendls wegen angehörigen Raiswagen hat herleihen müssen“.

Zur letzten Klarheit über das Verhältnis von Hauptmannschaften und Obmannschaften kann man auf Grund des vom Gericht Moosburg erhaltenen Aktenmaterials nicht vorstoßen; es genügt vorläufig, auf dieses Problem hingewiesen zu haben.

Daß die Obmannschaften Steuerangelegenheiten dienten, ist an sich aus den Steuerbüchern klar und von Klebel auch gesagt worden [22]). Welche Befugnisse den

---

[19]) MGL.(M) Nr. 3 S. 1 ff.

[20]) Vgl. Fol. 4 des Scharwerksbuches von 1590: „Die Obmannschaften Neumühl und Volkmannsdorf unterhalten zusammen einen Raiswagen“. Fol. 40: „Diese Obmannschaft (Reichersdorf) gehört mit dem Raiswagen zu den Obmannschaften Schwarzersdorf, Enghausen und Gammelsdorf“. Fol. 66: „Diese Obmannschaft (Amper) unterhält dem fürstl. Pfleger einen Raiswagen mit allem Zubehör und die vier nachfolgenden Obmannschaften, deren unterhält jede ein Roß, dann Fuhr- und Wagenknecht“. Ferner Fol. 85: „Diese Obmannschaft (Preinerszell) unterhält einen halben Raiswagen, dazu das vordere Handt- und Sattelroß und die Obmannschaft Herbersdorf hält den hüntteren halben Wagen, das hünttere Handtroß und Vorderstrigkroß“.

[21]) MGL.(M) Nr. V, S. 1 ff.

[22]) Klebel, Studien S. 13.

Obleuten in Steuerangelegenheiten zukamen, darüber schweigt sich Klebel aus. Ich möchte hierzu auf eine Beschwerde der Landstände auf dem Landtag von 1471 und deren Abstellung in der Landesordnung von 1474 [23]) verweisen; die Beschwerde lautete: „Desgleichen unterstehen sich die Obleute in den Landgerichten auf geistlichen und weltlichen Gütern, die dann ohn alles unser seien, allein um deswillen, daß je zu Zeiten ein armer Mann Erbrecht auf einem Gute habe, das dann um der Besserung der Güter beschicht, Steuer und Scharberch zu legen und die davon zu haben, das vor alters auch nicht herkommen ist. Bittet also die gemeine Landschaft Ew. Gnaden das gnädiglich abzuschaffen“. Die Verbescheidung dieser Beschwerde in der LO. von 1474 lautete: „Wo einer sein eigen Gut durch einen Schein zu Erbrecht machte und dadurch der Herrschaft ihr Obrigkeit nähme und Abzug täte, darum sollen der Edle und der Bauer gestraft werden. Welcher Edelmann aber auf seinem freien Gute einem Erbrecht gäbe, auf dasselbe sollen die Obleute nichts legen.“

Diese Stelle darf man nun nicht so deuten, als ob die Obleute in der Anlegung der Steuern und Scharberch völlig selbständig hätten handeln können. Die Steuern wurden vom Pfleger, Gerichtsschreiber, Amtleuten und Obleuten gemeinsam angelegt. Wie es betreff der Scharberch gehalten wurde, darüber habe ich im II. Teil meiner Darstellung eingehend gehandelt [24]).

Die Obleute waren ihres Amtes wegen von der Scharberch befreit [25]) Um der Ausübung ihres Amtes willen mußte ihnen natürlich auch eine gewisse Gewalt

---

[23]) v. Krenner, a. a. O. Bd. VII S. 270 und 498.

[24]) Vgl. Obliegenheiten der Obleute in der Anlegung der Scharberch Teil II.

[25]) Nach Ausweis des Scharwerksbuches von 1590 waren außer den Obleuten auch noch verschiedene andere Gerichtsuntertanen von der Scharberch befreit, nämlich solche, welche anderweitige Pflichten hatten, z. B. die Brotbauern der Amtleute, dann der Gerichtsbote, ferner die Bauern, welche ein Roß oder einen Knecht zum Raiswagen stellten, desgleichen die Schmiede, die an den Raiswägen arbeiteten, ferner diejenigen, welche den Amtleuten bei der Futtersammlung halfen oder das gesammelte Futter für den Pfleger nach Moosburg führten.

zukommen. In einer Beschwerde des Bürgerstandes auf dem Landtag von 1605, in welcher über die Häufung der bürgerlichen Gerichtshändel geklagt wurde, ist unter anderem auch vorgebracht worden, daß durch die Pfleggerichte der Stadtbehörden die Abrichtung vieler Händel entzogen werde, so daß die Magistrate weniger Jurisdiktion besäßen als die Obleute in einem Dorf [26]). Zum mindesten besaßen die Obleute ein Aufsichtsrecht, dem eine Aufsichtspflicht entsprach, wie aus einer in der Moosburger Gerichtsamtsrechnung des Jahres 1610 notierten Bestrafung eines Obmannes zu ersehen ist. Derselbe wurde nämlich bestraft, weil er die Beherbergung von Landsknechten durch Bauern, die seiner Obmannschaft zugehörten, nicht angezeigt hatte.

Betreffs der Umwandlung von Obmannschaften in Gemeinden, konnte ich folgendes feststellen. Es wurden nachstehende Obmannschaften teilweise ohne jede Veränderung, teilweise mit geringfügigen Aenderungen in Gemeinden umgewandelt:

Im Amte Mauern: Die Obmannschaften Volkmannsdorferau, Amper, Neumühl (= Tonstetten), Alpersdorf (= Schweinersdorf), Altfalterbach (= Baumgarten), Gammelsdorf, Schörgenöd (= Margarethenried), Enghausen, Kleinmünchen (= Obermünchen), Martinszell und Niederambach.

Im Amte Sichendorf: Herbersdorf (= Abens), Länbach (= Kirchdorf), Heindlfing (= Dürrnheindlfing), Berghaselbach, Aufham [27]) und Wimpassing.

Im Amte Nandlstadt: Grafendorf, Volkenschwand, Airischwand und Figlsdorf [28]).

[26]) v. Krenner, a. a. O. Bd. XXV S. 324 ff.

[27]) Zur heutigen Gemeinde Aufham gehört noch wie ehemals zur Obmannschaft das Dörfchen Reisdorf, obwohl dasselbe eine halbe Stunde nordöstlich von Schweitenkirchen liegt und die Bewohner von Reisdorf durch die Gemeinde und den Ort Schweitenkirchen gehen müssen, um zu dem eine Stunde südlich von Schweitenkirchen gelegenen Aufham zu gelangen: Ein eklatantes Beispiel dafür, wie getreu die ehemalige Einteilung beibehalten wurde.

[28]) Von der ehemaligen Obmannschaft Figlsdorf wurde nur die Einöde Kleingründling zu Reichertshausen gelegt.

Folgende Obmannschaften entsprechen nicht den heutigen Gemeinden:

Im Amte Mauern: Reichersdorf und Schwarzersdorf [29]), Reichertshausen [30]), Plörnbach, Inkofen = Sollern [31]), Inzkofen und Holzdobel [32]).

Im Amte Sichendorf: Preinerszell[33]), Willertshausen[34]), Raffenstetten [35]) und Kratzerinbach [36]).

Im Amte Nandlstadt: Oberempfenbach, Gundertshausen, Enzelhausen und Grünberg [37]).

Von den Obmannschaften der Herrschaft Isareck, nämlich Volkmannsdorf, Edlkofen, Bruckberg, Bruckbergerau, Wang, Pillhofen, Oberwenkenbach (= Obermarchenbach) Pörndorf, Bachhorn, Gammelsdorf und Traich entspricht auch nicht eine einer heutigen Gemeinde gleichen Namens.

Zum Abschluß des Kapitels der Aemterentwicklung ist schließlich noch zu reden von dem Sitz der Amtleute innerhalb der einzelnen Aemter.

Der Amtmann des Amtes Mauern saß ursprünglich zu Mauern [38]). Dieser Ort ist eine gute Wegstunde

---

[29]) Die Gemeinde Reichersdorf ist zusammengesetzt aus den ehemaligen Obmannschaften Reichersdorf und Schwarzersdorf.

[30]) Zur ehemaligen Obmannschaft R. kam hinzu das Dorf Willertshausen.

[31]) Die Gemeinde Inkofen ist zusammengesetzt aus den ehemaligen Obmannschaften Inkofen=Sollern und der Hofmark Inkofen.

[32]) Die Gemeinde Inzkofen besteht aus den Obmannschaften Inzkofen und Holzdobel.

[33]) Die Obmannschaft Preinerszell ist aufgeteilt in die Gemeinden Geisenhausen und Dürnzhausen.

[34]) Das Dörfchen W., Kreuz und Sündorf kamen zu Reichertshausen, aus dem übrigen Teil der Obmannschaft W. wurde die Gemeinde Sillertshausen gebildet.

[35]) Teile dieser Obmannschaft sind in den Gemeinden Schweitenkirchen, Entrischenbrunn und Winden enthalten.

[36]) Zur Obmannschaft K. kam die Hofmark Zolling hinzu. Die Gemeinde heißt heute Zolling.

[37]) Die Gemeinde Grünberg besteht aus der Obmannschaft Grünberg und der Hofmark Notzenhausen.

[38]) MGU.(M) Nr. 746 Südel Müller, Amtmann zu Mauern (Jahr 1376).

nördlich von Moosburg gelegen. Wie die ersten Moosburger Gerichtsrechnungen [39]) zeigen, wurde der Amtmann von Mauern immer in erster Linie zu den Handlungen des Gerichtes beigezogen und öfter als die Amtleute der Aemter Sichendorf und Nandlstadt in die Stadt Moosburg zu Amtsverrichtungen befohlen. Der Amtmann der Stadt Moosburg war wohl auch dem Landgericht verpflichtet. Er fungierte ursprünglich sogar als Eisenamtmann der Fronfeste Moosburg [40]). Aber als zu Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Rat der Stadt Moosburg einerseits und dem Pfleggericht andererseits anfingen, hielt es der Hofrat zu München für notwendig, daß „zu Handen“ des Pflegsbeamten in der Stadt ein Amtmann unterhalten werde, der ausschließlich dem Pfleggericht verpflichtet sein sollte. Der diesbezügliche Befehl [41]) des Hofrates an den Pfleger zu Moosburg lautet folgendermaßen: „In der jüngst durch den Rentmeister Liebauer aufgenommenen Rechnung sei fürkhommen: wiewol die Unsern von Mospurg einen Ambtmann haben, so tragen sich oftmals Handlungen zue, die für dich gehörig seien, welche aber durch bemelten Ambtmann nit angezaigt werden. Das bescheche zweifelsone der Ursachen, daß er solches vor denen zu Moosburg als seinen Herrn nit thun dörfe. Es wellen auch gedachte von Mospurg nit geduldeu, daß unser Land-Ambtmann zu erfarung der händl Jnen in Jre Heuser eingee. Derowegen Dein Guetbedunkhen und ein Notturft were, daß von unserntwegen in der Stadt auch ein Amtmann unterhalten werde. Demnach ist an Dich unser Befelch, daß Du uns berichst, mit wem ein Ambtmann in der Stadt erhalten werden mechte und ob auch jetziger Stadtambtmann uns verpflichtet sey oder nit, uns verner darnach wissen ze richten. Du thust auch an dem unser haissen. München datum 27. August 1565.“

---

[39]) M. Gerichtsrechnung vom Jahre 1509 MGR.(L) Fasc. 577.

[40]) In den Gerichtsrechnungen von 1509 und 1534 werden Atzungsgelder für Gefangene dem Amtmann von Moosburg zugute gerechnet.

[41]) CA.(L)Rep. 82 Fasc. 4 Nr. 42.

Mit dem in dem Befehlsschreiben angeführten Landamtmann ist der Amtmann von Mauern gemeint. Der Pfleger berichtet denn auch in einem Schreiben vom 26. Februar 1568 [42]) an die Regierung in Landshut, daß der Stadtamtmann von Moosburg „seinem Fürsten und Herrn und zum Lanntgericht gelübt und geschworen" habe und daß auch von seines gnädigen Fürsten und Herrn wegen ein Amtmann, „als im bemelten fürstlichen Befelch vermelt wirdet, aufgenommen worden sei, welcher in der Stadt auf die händl ein Auffsehen haben und Im dieselben anzaigen muß".

Der aufgenommene Amtmann ist derjenige von Mauern.

In dem Umrittsprotokoll des Jahres 1585 [43]) ist vermerkt, daß der Amtmann von Mauern, der im Amtshaus zu Moosburg wohnt, bestraft worden ist, „weil mit Bietung der Scharberch und Wartung der Gefangenen ein Nachlässigkeit erscheint".

Der Amtmann von Mauern bleibt, solange das Landgericht Moosburg besteht, Eisenamtmann der Fronfeste zu Moosburg.

Ueber den ursprünglichen Sitz des Amtmannes des Amtes Sichendorf ist nichts bekannt. Daß dieses Amt ehemals Haselbach hieß und daß das Freisinger Domkapitel in diesem Orte einen Amtmann sitzen hatte, ist gesagt worden. Den Namen Sichendorf führt dieses Amt erstmals in den Rentmeisterrechnungen des Jahres 1439. Daß der Amtmann dieses Gebietes in Sichendorf wohnte, ist erst nachweisbar aus den Gerichtsrechnungen des Jahres 1543 [44]). (Sichendorf ist südlich von Berghaselbach und nordwestlich von Zolling gelegen.) In späterer Zeit wurde Kirchdorf a. Amper der Amtmannssitz des Amtes Sichendorf [45]).

Der Amtmann des dritten Amtes, welches ehemals Amt Grünberg hieß und später Amt Nandlstadt genannt

---

[42]) SA.(L)Rep. 82 Fasc. 4 Nr. 42.

[43]) UP.(L) Fasc. 392.

[44]) MGR.(L) Fasc. 577: Ein Bote nach Sichendorf zum Amtmann geschickt.

[45]) MGR.(L) Fasc. 580: Ein Bote nach Kirchdorf zum Amtmann geschickt (Jahr 1710).

wurde, saß ursprünglich zu Grünberg. Den Namen Nandlstadt erhält dieses Amt erstmals in den Rentmeisterrechnungen des Jahres 1439. Der Nachweis, daß der Amtmann des Amtes Nandlstadt im Markte Nandlstadt wohnte, läßt sich, wie bei dem Amtmanne von Sichendorf, erst für das Jahr 1543 führen.

Im Jahre 1642 beschwerten sich die Nandlstädter über den in ihrem Markte sitzenden Gerichtsamtmann, weil er sich mehr Gewalt über die Bürger anmaße, als dem Rate des Marktes zustünde, und wünschten, daß die Gerichtsamtsleute, wie ehedem, wieder in Grünberg wohnen möchten [46].

Der Wunsch der Nandlstädter wurde natürlich nicht erfüllt.

[46]) CA.(L)Rep. 77 Fasc. 397 Nr. 45.

L. Die Schrannen des Gerichtes.

Gerichtsbriefe, die an der Schranne (bzw. an den Schrannen) ausgestellt wurden, sind uns vom Jahr 1368 ab erhalten. Im folgenden seien ein paar Beispiele genannt:

Gerichtsbrief des Stephan Denklinger, Richters zu Moosburg, ... geschehen zu Nandlstadt „an der Schrannen, do ritter und knecht gesessen". (24. Januar 1368) [1].

Gerichtsbrief des Konrad, des Pfeffenhausers, Richters zu Moosburg, ... geschehen an der Schrannen zu Nandlstadt (7. August 1368) [2].

Gerichtsbrief des Konrad, des Pfeffenhausers, Richters zu Moosburg, ... geschehen an der Schrannen zu Moosburg (28. Juli 1371) [3].

Gerichtsbrief des Bernhard Winklers, Richters zu Inkofen, laut welchem auf dem Gerichtstag „daselbs" .... (29. August 1407) [4].

Gerichtsbrief des Erasmus Fraß, Pflegers und Richters zu Inkofen, laut welchem zu Nandlstadt an der Schrannen .... (2. Dezember 1420) [5].

Gerichtsbrief des Erasmus Fraß zu Isareck, Pflegers und Landrichters zu Moosburg, ... an der Schrannen zu Moosburg (8. Juni 1440) [6].

---

1) MGU.(M) Nr. 729.

2) MGU.(M) Nr. 8.

3) MGU.(M) Nr. 9.

4) MGU.(M) Nr. 331.

5) MGU.(M) Nr. 35.

6) MGU.(M) Nr. 793. Fraß ist Pfleger und Landrichter zu Inkofen; daß die Bezeichnungen des Gerichtes Moosburg bzw. Inkofen promiscue gebraucht wurden, darauf wurde schon hingewiesen.

Gerichtsbrief des Wilhelm von Pairstorff, Pflegers und Landrichters zu Moosburg, ... an der Schrannen zu Nandlstadt. (27. Juni 1446) [7]).

Gerichtsbrief des Wilhelm von Pairstorff, Pflegers und Landrichters zu Moosburg, ... geschehen an der Landschranne zu Moosburg (3. April 1448) [8]).

Aus dieser Auswahl von Gerichtsbriefen geht hervor, daß es im 14. und 15. Jahrhundert im Gericht Moosburg-Inkofen drei bzw. vier Schrannen gab, nämlich eine Landschranne zu Nandlstadt, eine Schranne zu Inkofen, eine Landschranne zu Moosburg bzw. noch eine Stadtschranne daselbst, soweit die Angelegenheiten der Bürger vor dem Landgericht abgehandelt wurden.

Die Gerichtsbarkeit war ursprünglich an die Schranne in der Weise geknüpft, daß die Bewohner des Gerichtes auf die drei Schrannen verteilt waren. Zu entnehmen ist dies aus dem Umstande, daß die Lage von Ortschaften innerhalb des Gerichtes gern nach ihrer Zugehörigkeit zur Schranne bestimmt wurde, z. B.:

Gerichtsbrief vom 31. Oktober 1457. N. N. verkauft die Rechte zu Oberviecht, in Siespacher Pfarrei, im Nandlstetter Gericht [9]).

Oder: Gerichtsbrief vom 24. Januar 1458. N. N. verkauft sein Gut zu H., gelegen in der Kirchdorfer Pfarrei und im Inkofer Gericht [10]).

Die Schranne zu Inkofen dürfte mit der Verlegung des Gerichtssitzes nach Moosburg (1446) und mit dem Verschwinden der Herrschaft Inkofen zu existieren aufgehört haben.

Die Landschranne Nandlstadt verlor bereits im 16. Jahrhundert viel von ihrer ursprünglichen Bedeutung [11]). Im Jahre 1642 beschwerten sich die Nandlstädter darüber, daß das Pfleggericht in Moosburg alle Gerichtsverhandlungen in die Stadt Moosburg ziehe; so z. B. sei der Ediktsprozeß über alle Güter diesseits

---

7) MGU.(M) Nr. 53.
8) MGU.(M) Nr. 56.
9) MGU.(M) Nr. 70.
10) MGU.(M) Nr. 71.
11) Näheres darüber im II. Teil der Arbeit.

der Amper von jeher und alle Zeit an der Schranne zu Nandlstadt vorgenommen worden, „darbey Cammerer und Rath, samt Lanntgerichtischen und Hofmarckischen beygesessen seyen, wie alles erweißlich“ [12]).

Im 14. und 15. Jahrhundert spielte jedenfalls die Landschranne zu Nandlstadt die größte Rolle unter den drei Schrannen des Gerichtes. Daß Moosburg und Inkofen Schrannenorte waren, ist erklärlich, aber wie Nandlstadt dazu kam, ein solcher zu werden, ist nicht so leicht verständlich. Urkundliches Material darüber fehlt. Prechtl vermutete, daß in dem Zeitpunkt, als das „Gericht Grünberg“ mit dem „Gericht Inkofen“ vereinigt wurde, auch bestimmt wurde, daß Nandlstadt der gemeinsame Schrannenort des vereinigten Gerichtes sein sollte [13]). Da das Amt Grünberg bereits im dritten Urbar dem Gericht Moosburg angehört, so wäre demnach Nandlstadt schon vor 1323 Schrannenort gewesen.

---

[12]) CA.(L)Rep. 77 Fasc. 397 Nr. 45.

[13]) Prechtl in einem unveröffentlichten Brief an Benefiziat Dorn von Nandlstadt. NB.: Prechtl nimmt an, daß vom 13. bis zum 15. Jahrhundert ununterbrochen Inkofen der Sitz des Landgerichtes gewesen ist. Von dieser seiner unrichtigen Ansicht ist die obige Ausdrucksweise bestimmt.

M. Die Herrschaft Isareck.

In der Güterbeschreibung des Gerichtes Moosburg von 1689 wird die Herrschaft Isareck eine dem Gericht Moosburg inkorporierte Herrschaft genannt. Das Verhältnis dieser Herrschaft zum Landgericht Moosburg ist im 17. Jahrhundert gleich dem Verhältnis eines Amtes zum Landgericht. Die Beibehaltung des Herrschaftstitels muß demnach als ein alter Zopf erscheinen. Es ist sonderbar genug, daß die Gerichtsrechnungen der Herrschaft Isareck von denen des Gerichtes Moosburg dauernd getrennt geführt wurden, obwohl doch der Pfegbeamte von Moosburg ständig auch zugleich als Richter der Herrschaft Isareck fungierte und die Verhöre der Herrschaftsuntertanen genau so gut in Moosburg abgehalten wurden wie die der übrigen Aemter. Diese Besonderungen der Titulierung und der Rechnungsführung, die bei oberflächlichem Zusehen über das Verhältnis der Herrschaft Isareck zum Landgericht Moosburg im 17. Jahrhundert hinwegtäuschen, müssen auf eine uralte Ueberlieferung zurückgehen und in der Geschichte der Herrschaft Isareck ihren Grund haben.

Prechtl hat bereits eine Geschichte des Schlosses Isareck geschrieben. Meine Darstellung befaßt sich nicht mit demselben Thema, sondern hat die Entwicklung der Herrschaft Isareck und deren rechtliche Stellung innerhalb des Gerichtes Moosburg bzw. des Gerichtes Inkofen und späteren Landgerichtes Moosburg zum Gegenstand.

„Ueber Isareck findet man“, so sagt Prechtl in seiner Geschichte des Schlosses Isareck [1]), „in den ältesten Schriften unseres bayerischen Vaterlandes keine Silbe aufgezeichnet. Grund dieses Schweigens mag sein, daß man den Platz, auf dem sich später ein Schloß mit

[1]) S. 37 ff.

Namen Isareck erhob, unter Volkmannsdorf begriff, wo allerdings früh schon einige Namen und Zeugen in Urkunden vorkommen."

Prechtl hat sicherlich darin recht, daß der Name Isareck jüngeren Datums ist. Er findet sich urkundlich zum ersten Male in dem Vergleich zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich vom 30. November 1283 [2]).

Wie schon bei der Behandlung des Erbes der Grafen von Moosburg erwähnt wurde, hatten diese in Volkmannsdorf Besitzungen, die nach ihrem Aussterben an Herzog Heinrich von Niederbayern übergingen. Auch unter den Freisingischen Lehen, mit welchen sich Herzog Heinrich nach dem Aussterben der Moosburger belehnen ließ, befanden sich ein Hof, eine Brücke und deren „Castell" bei Wang (in der Nähe von Volkmannsdorf) [3]). Herzog Heinrich scheint die Sicherung der Amper- und Isarbrücke weiter ausgebaut und ein festes Schloß angelegt zu haben, das „Iserekke" getauft wurde. In dem obengenanntem Vergleich der herzoglichen Brüder wurde nämlich bestimmt, daß die Bürgen des Vertrages, Graf Albrecht von Hals, Ulrich von Abensberg, Konrad von Preising und Heinrich von Mosdorf für die Dauer eines Monats ihren Aufenthalt zu Isareck nehmen sollten und sich unter keinem Vorwand von dort entfernen dürften. Demnach muß das Schloß Isareck schon 1283 ein gut ausgestattetes Gebäude gewesen sein. Die Erwähnung des „Hauses Isareck" im dritten Urbar ist schon bei der Besprechung dieses Urbars berührt und gesagt worden, daß die Vogtabgaben der Güter des Castulusstiftes zum Haus Isareck gehörten.

Bei der Landesteilung von 1353 erhielt Herzog Stephan „Isaregk, die burg und was dartzue gehört" [4]).

Eine Quittung vom 6. Dezember 1384 bezeugt, daß Arnold von Kamer, der Jüngere, von Herzog Friedrich

---

[2]) Quellen und Erörterungen zur bayer. Geschichte. Q. V S. 358: „in Iserekke".

[3]) Codex Nr. 250 b des Metropolitankapitels in München fol 1 b Nr. 10 apud Wangen unam curiam et prukslág et castrum suum.

[4]) Im Neuburgischen Copialbuch I fol. 83/84.

als Lösungssumme des Hauses Isareck 173 ℔ ₰ empfangen habe [5]).

Am 25. März 1403 verpfändete Herzog Heinrich dem Peter Hermannsdorfer für 300 fl., welche er von diesem erhalten hatte, die Herrschaft und Feste Isareck „mit Gericht und allem Zubehör, wie sie Karl Heglinger inngehabt hat, mit dem Hof zu Wang, dem Sedelhof zu Isareck, dem Gute, da der Pertzl aufsitzt, dem Hof zu Volkmannsdorf, da Konrad aufgesessen ist, dem Hof daselbs, da der Wernhard aufsitzt, und die Vogtei zu Mospurg, was die habern und lemper gilt“ [6]).

Aus dem „Haus Isareck“ ist eine Herrschaft Isareck geworden, die 1403 nicht erst geschaffen wurde, sondern bereits als ständige Einrichtung hingestellt wird. Der Herrschaftspfleger ist auch Richter der zu Isareck gehörigen Untertanen. Nach den Angaben des dritten Urbars unterstand das Haus Isareck zur Zeit der Abfassung des Urbars (1323/29) dem Gericht Moosburg. Die Glaubwürdigkeit des Urbars wird gestützt durch die Tatsache, daß Peter Leutinger, Richter zu Moosburg, 1339 in Volkmannsdorf Recht spricht in Sachen der Elisabeth, Friedrichs des Pruckhammers Hausfrau [7]).

Wie entwickelte sich nun aus dem Haus Isareck die Herrschaft Isareck? Urkundliches Material darüber fehlt. Es ist jedoch nicht allzu schwer, sich den Verlauf der Entwicklung zu rekonstruieren.

Die Pflege des Schlosses erforderte es, daß eine Anzahl Moosburger Gerichtsuntertanen in der Umgebung von Isareck zur „Scharberch“ gegen das Schloß verordnet wurde. Eine gewisse Jurisdiktion mußte dem Pfleger über die Scharwerksverordneten eingeräumt werden. Es bildete sich aus diesen ein Kreis derer, die zur Pflege Isareck gehörten. Solange sich das Schloß im Besitz des Herzogs befand, fungierte als Pfleger ein untergeordneter Beamter, der dem Richter zu Moosburg unterstellt war. Wurde das Schloß aber verpfändet, dann war es sehr naheliegend, daß einem adeligen Käufer auch das Gericht über die Pflegsuntertanen ein-

5) MGU.(M) Nr. 409.
6) MGU.(M) Nr. 410.
7) MB. I S. 436.

geräumt wurde, weil Differenzen mit dem Richter zu Moosburg unvermeidlich gewesen wären und außerdem die Mitverpfändung des Gerichtes die Kaufsumme bedeutend erhöhte.

Zu beachten ist bei der Würdigung der Urkunde von 1403 auch die Tatsache, daß die Abgaben mehrerer Urbarsgüter, nämlich einiger Höfe zu Isareck, Volkmannsdorf und Wang zum Schloßhaushalt gelegt sind. Diese Urbarsgüter werden, wie die Burg Isareck selbst, im dritten Urbar und im Saalbuch von 1338 unter dem ersten Amt des Gerichtes Moosburg aufgeführt; sie waren also 1338 noch dem Kasten Landshut dienstbar. Mit der Bildung der Herrschaft Isareck ging Hand in Hand die Bildung eines eigenen Kastens für die Urbarsgüter dieser Herrschaft.

Am 3. Januar 1429 verkaufte Herzog Heinrich die Feste und Herrschaft Isareck mit allem Zubehör leibgedingsweis an Erasmus Fraß[8]) und dessen Hausfrau Barbara, d. h. dem genannten Fraß und seiner Hausfrau wurde die Pflege der Herrschaft auf Lebenszeit übertragen.

In dieser Pflegschaft war inbegriffen die Verwaltung des Gerichtes und Kastens, wie aus der Rentmeisterrechnung des Jahres 1439 hervorgeht[9]). Die Abrechnung der Herrschaft Isareck im Jahre 1439 hat ungefähr folgende Gestalt:

„Nota Isaregk hat getragen bei Erasmus Fraß Pfleger

järlich gült	53 ℔	6 ß	24 ₰
item Wändl	9 ℔		20 ₰
Vischwaid	6 ℔	3 ß	
an Kleindienst	3 ℔	2 ß	16 ₰
Summa:	. . . .		

Ausgabe davon: Pflegers Burgkhut	32 ℔		₰
dem Eberl Ambtmann von der gült einzubringen	1 ℔	2 ß	₰
Summa der Ausgaben:	. . . .		

[8]) MGU.(M) Nr. 412. Erasmus Fraß war im Jahr 1420 Pfleger und Landrichter zu Inkofen gewesen (MGU.(M) Nr. 35).
[9]) RR.(L) Fasc. 375.

(Ge)traid.

Korn	20 Schaff	Waitz	1 Schaff
Abgang	8 Schaff	Abgang	1 Schaff
Rest:	12 Schaff	Rest:	. . . . . .

Habern: jerlich an habern mit dem Zehent 9 Schaff nymbt der Kastner von Landshut ein und verrechnet die alle Jar beim Kasten Inkofen, aber es gen heuer vom Hoff zu Tann 2 Schaff ab."

In der Urkunde von 1429 wird für den Pfleger Erasmus Fraß eine Jahresbesoldung von 32 Pfund bestimmt; diese Summe ist in der Rechnung als Ausgabe unter: Pflegers Burghut vorgetragen. In der Rechnung ist auch eine Entlohnung des Amtmannes für dessen Kastengeschäfte (Einbringung der Gült) verbucht. Die Herrschaft Isareck hatte also einen eigenen Amtmann, der neben seinen gerichtlichen Fuktionen auch die eines Kastenbereiters versah.

Aus der Getreiderechnung läßt sich entnehmen, daß die Habergült der Isarecker Untertanen direkt an den Hofkasten Landshut abgeliefert werden mußte. Daß der Kastner von Landshut diese Haberlieferung unter dem Kasten Inkofen verrechnet, ließe erkennen, wenn man dies nicht auch aus anderen Quellen wüßte, daß der Kastner von Landshut zugleich der des Kastens Inkofen ist.

Merkwürdigerweise kennt das Gültbuch des Kastens Landshut von 1439 [10]) keine Herrschaft Isareck; es nimmt von der Tatsache, daß diese einen eigenen Kasten hat, für den ein eigener Amtmann bestellt ist, gar keine Notiz. Das Urbar von 1439 stellt die Verhältnisse überhaupt so dar, als hätten sie sich seit den Zeiten der Abfassung des Saalbuches von 1338 nicht verändert; dieses führt die Burg Isareck mit den Urbarsgütern der Herrschaft unter dem ersten Amt des Gerichtes Moosburg auf, das Urbar von 1439 ebenfalls, d. h. unter dem Amte Mauern, weil aus dem ersten Amt des Gerichtes Moosburg in der Zwischenzeit das Amt Mauern geworden ist. Wollte man also den Angaben des Urbars

---

[10]) LGL.(M) Nr. 16.

von 1439 Glauben schenken, dann besäße 1439 die Herrschaft Isareck weder ein eigenes Gericht, noch einen eigenen Kasten, noch einen eigenen Amtmann.

Erasmus Fraß läßt sich als Pfleger von Isareck noch im Jahre 1448 nachweisen [11]). In den Jahren 1438/40 hatte er neben der Pflege Isareck auch noch die Pflege und das Landgericht Inkofen inne [12]). Nach seinem Tode, der um 1450 erfolgt sein muß, führte die Verwaltung der Herrschaft Isareck eine „Benigna Frassin". Wie aus der Rentmeisterrechnung des Jahres 1452 [13]) zu ersehen ist, hatte die Pflegerin ihr Amt unter denselben Bedingungen wie ihr Vorgänger zu verwalten. Gericht und Kasten blieben wie zu Lebzeiten des Erasmus Fraß mit der Pflege verbunden. Auch erhielt die Pflegerin, wie ihr Vorgänger, 32 Pfund zur Burghut.

Am 5. August 1453 [14]) verlieh Herzog Ludwig, der Reiche, das Schloß und die Herrschaft Isareck dem Tondorfer. An Stelle der Abrechnung der Herrschaft Isareck erscheint in den Rentmeisterrechnungen der Jahre 1453 bis 1459 die Notiz:

„Isaregk ist dem Tondorfer vererbt."

In den Rentamtsscharteken des Jahres 1458 [15]) ist bemerkt: „Isaregk: ibidem Pfleg und Kasten ist dem Tondorfer sein Lebtag verlassen".

Diesen Notizen nach zu schließen, bezog der Tondorfer alle Einkünfte von Gericht und Kasten.

Im Jahre 1460 wurde die Pflege dem „Jörg Moraltinger" übertragen. Die Abrechnung der Herrschaft vom Jahre 1460 [16]) weist wieder dieselbe Form auf wie bei den Vorgängern des Tondorfers, nur mit dem Unterschied, daß der neue Pfleger nicht die Burghut von 32 Pfund als Gehalt bezieht, sondern bloß „den dritten

---

[11]) MGU.(M) Nr. 59.

[12]) Fraß nennt sich im Gerichtsbrief vom 9. Mai 1440 (MGU.(M) Nr. 792) Pfleger und Landrichter zu Inkofen. Im Gerichtsbrief vom 8. Juni 1440 Pfleger und Richter zu Moosburg (MGU.(M) Nr. 793).

[13]) RR.(L) Fasc. 375.

[14]) Obb. Archiv Bd. 10 S. 363. (Regesten Herzog Ludwigs des Reichen.)

[15]) RStk. Fasc. 399.

[16]) RR.(L) Fasc. 375.

Pfennig aus den vorgeschriebenen Gerichtshändeln", dieser beträgt 1460 nur 1 Pfund Pfennig.

1462 wird als Pfleger von Isareck in den Rentmeisterrechnungen Heinrich Ecker genannt.

1464 wurde Isareck der Witwe Ludwigs, des Höckerigen als Witwensitz angewiesen. In den Rentmeisterrechnungen wird keine Abrechnung geführt, sondern nur vermerkt: „Pfleg Isaregk hat Herzog Ludwigen Wittib inne".

Das Steuerbuch des Landgerichtes Moosburg von 1465 hat der Tatsache, daß Isareck zur Zeit der Steuerausschreibung im Besitz der Herzoginwitwe war, in folgender Weise Rechnung getragen: Während die im Bezirk des Gerichtes Moosburg gelegenen Urbarsgüter als solche stets durch die Formel „gehört meinem gnädigen Herrn" gekennzeichnet werden, sind die im Bereich der Herrschaft Isareck gelegenen Urbarsgüter mit der Bezeichnung versehen: „gehört meiner Frauen Gnaden".

Das Steuerbuch von 1465 ist die früheste Quelle, aus welcher der Umfang der Herrschaft Isareck festgestellt werden kann. Diese erstreckt sich auf folgende Ortschaften: Volkmannsdorf, Wang, Einöd Aichmeier, Gamelsdorf (zum Teil), Pörndorf, Bachhorn, Bruckberg, Bruckbergerau, Edlkofen und die Einöd Tann. Die Urbarsgüter dieser Herrschaft sind folgende:

in Volkmannsdorf drei Höfe und eine Schmiede,
in Wang eine Hube, eine Sölde und drei Fischlehen,
in Gammelsdorf zwei Sölden,
in Bruckberg zwei Lehen und eine Schmiede,
in Edlkofen ein Hof, eine Sölde und eine Mühle,
in der Bruckbergerau ein Widem, zwei Mühlen, drei Sölden und zehn Schweigen, Einödhöfe Aichmeier und Tann.

Die Einödhöfe Aichmeier und Tann sowie die Urbarsgüter zu Bruckberg, Edlkofen und in der Bruckbergerau sind im Urbar von 1439 nicht erwähnt. Nun ist aber nicht anzunehmen, daß sie erst nach 1439 vom Herzog erworben wurden. Die Besitzungen in Bruckberg, Edlkofen und in der Bruckbergerau hatten wohl einst zur Feste Bruckberg gehört, welche im Jahre 1414 von Herzog Heinrich an seinen Hofmeister Kaspar Waller

verkauft wurde [17]). Wann diese Güter dann zur Herrschaft Isareck gelegt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Nach dem Tode der Herzoginwitwe wurde 1465 die Herrschaft Isareck mit Kasten und Gericht der Verwaltung des Hofkastens Landshut zugeteilt. In den Rentmeisterrechnungen des Jahres 1487 [18]) ist nämlich zu lesen: „Herrschaft Isaregk auf den Kasten Landshut 1465 nach geschäf Herzog Ludwigs seligen Gedächtnus gelegt".

In der Abrechnung der Herrschaft Isareck in den Rentmeisterrechnungen des Jahres 1465 [19]) ist gegenüber früher ein anderer Modus eingeführt. Es werden in der Abrechnung als Einnahmen nur noch das Gült- und Stiftgeld sowie der Kleindienst gebucht und als einzige Ausgabe die 12 ß ₰ als Entlohnung für den Amtmann verrechnet. Der Posten für die Einnahmen an Gerichtsgefällen und die Getreiderechnung sind weggefallen. Die Gerichtseinnahmen und die Getreideabgaben von Isareck wurden allmählich von 1465 an in den Amtsrechnungen des Kastens Landshut verrechnet und sind daher in den Rechenbüchern [20]) des Kastens Landshut zu finden.

Der Kastner von Landshut war somit von 1465 ab auch zugleich Richter und Kastner der Herrschaft Isareck.

Die Pflege des Schlosses versah in diesen Zeiten ein Hauspfleger, der mit der Verwaltung selbst nichts zu tun hatte.

In den Rentmeisterrechnungen des Jahres 1520 [21]) wird der Rentmeister Konrad Zeller als Pfleger von Isareck bezeichnet und als Sold für die Pflegschaft 28 Pfund verrechnet. Eine eigene Gerichtsrechnung der

---

[17]) MGU.(M) Nr. 265.

[18]) RR.(L) Fasc. 376.

[19]) RR.(L) Fasc. 375.

[20]) RK.(L) Fasz. 484 ff. Die Kastenamtsrechnungen enthalten eingangs eine Rubrik „Wändl u. Anlait", unter der diejenigen Straffälle verzeichnet waren, welche Kastner als Sachwalter der Urbarsleute „abzutädigen" hatte. Die Getreideabrechnung der zum Kasten Landshut gelegten Kästen ist stets rückwärts in der Amtsrechnung enthalten.

[21]) RR.(L) Fasc. 378.

Herrschaft liegt nicht vor; denn die Verwaltung des Kastens und des Gerichtes verblieb auch weiterhin dem Kastner von Landshut. Konrad Zeller hatte nur die Pflegschaft des Schlosses inne und besaß außerdem noch das Nutznießungsrecht der Einkünfte aus dem zum Schlosse gehörigen Sedelhof.

Auf Konrad Zeller folgte in der Pflege von Isareck sein Sohn Lienhart. In der Rentmeisterrechnung des Jahres 1560 [22]) wird bemerkt, daß der Pfleger Lienhart Zeller keine Einnahmen von der Pflegschaft beziehe, sondern allein das zu genießen habe, was er vom Rentmeister empfange; dies werde aber in der Kammerrechnung verrechnet.

Im Jahre 1565 [22]) ist der Sohn des Lienhart, Konrad Zeller, Pfleger zu Isareck. Mit seinen Einnahmen aus der Pflege steht es ebenso wie mit denen seines Vaters.

1575 [22]) hat die Herrschaft Isareck zwar noch denselben Pfleger, Konrad Zeller, aber auch einen Pflegsverwalter, namens Hans Oesterreicher. Nach der Rentmeisterrechnung des Jahres 1575 bezieht der Pfleger 1 fl. Burghut und der Pflegsverwalter 50 fl. Provision. An Gerichtswändln sind unter der Verwaltung des Hans Oesterreicher im Jahre 1575 angefallen 1 ℔ 6 ß 12 ₰. Das Gericht der Herrschaft Isareck ist, wie aus der Rechnung zu ersehen ist, von der Verwaltung des Kastenamtes Landshut wiederum gelöst worden. Dies geschah im Jahre 1570. Das Schloß war nämlich in den Jahren 1550/70 einer gründlichen Renovation unterzogen worden, und, damit der Pfleger der Erhaltung der neuen Gebäulichkeiten besser als bisher obliegen könne, wurde ihm auf Befehl Herzogs Albrecht das Gericht über die zu Isareck gehörigen Untertanen wieder eingeräumt; denn als Richter besaß der Pfleger oder Pflegsverwalter ein größeres Ansehen und konnte auch dafür sorgen, daß die notwendigen Scharwerksdienste jederzeit pünktlich geleistet wurden.

Prechtl gibt in seiner Geschichte des Schlosses Isareck

---

22) RR.(L) Fasc. 380 ff.

den diesbezüglichen Befehl des Herzogs Albrecht vom 15. April 1570 wieder [23]); er lautet:

„Unsern Grueß zuvor Lieben getreuen. Es ist euch unverporgen, was wir ein guete Zeit her über erpauung unsers Schlosses Isereckh für merklichen Unchosten gewendet. So wir nun, wie es umb die volfürung solcher ansehnlichen Gepei, Undterhaltung derselben, fürkhomung allerhandt gefahr und nachtails, so sich bei Jetzigen sorglichen Zeiten umb deswillen, das unser pfleger uber die Unnderthanen weder wenig noch viel zu gepieten hat, unfürsehnlichen zuetragen mechten, geschaffen ist, mit vleis erwegen, zu denen unns dann beiliegende mit Litera A bezeichnete Bedenkhen nit unzeitlich verursachen, befinden wir, das unser unumbgengkliche noturft ervordert, die Nidergerichtsbarkeit, als Straffen, Scharberch und anders, was derselben anhengig ist, uber die von Alters zu der herrschafft Ysereckh geherigen Underthonen, Dorffer, güeter, Auen und andere darbei gewesene Zuegehörungen, widerumben unserm pfleger da selbs zu Unndergeben unnd zu bevelchen, wie wir dessen auch genzlichen bedacht und entschlossen seindt, Euch darauf hiemit genediglich bevelchendt, das Ir aus Eurer mittl alspaldt Commissarios verordnet und Inen einpündet, sich da selbst hin gen Ysereckh zu verfüegen, die von Alters zu bemeldter herrschafft gehörige Unnderthonen für sich zu beschaiden, Inen aufzuladen, das sie in allem, was die Nidergerichtlich obrigkhait nach sich zeugt, Ir auffsehens auf Ine unsern pfleger oder in abwesen auf seinen geordneten Richter haben, Ime in gepodten und verpodten gebüerende gehorsam, Reverenz und Ehr laisten und erzaigen und die zu der herrschafft bedirfftigen Scharberchen Yederzeit unwaigerlich verrichten, Jedoch solle die einbringung und verrechnung Unserer Casten und Urbarsgülten, Item was sonnsten der Urbarssachen anhengig ist, unnserm Castner zu Landshuet und wohin sie hiervor mit der gült geherig gewest, Wie bisher zu verwaldten zusteen, unnd uns unser pfleger die zuetragenden nidergerichtlichen Straf-

---

[23]) S. 44/45. Dieser Befehl, den Prechtl glücklicherweise mitteilt, ist nicht mehr auffindbar.

fen seinem unnderthenigen erpieten nach von Jarn zu Jarn ordennlich verrechnen. Unnd damit zwischen unnserm pfleger zu Ysereckh oder seinem Richter und bemeldten unserm Castner der Urbars und gerichtlichen sachen, auch Inventur, Besigelung und anderer mer Fäll halber desto weniger Irrung unnd mißverstenndtnuß fürfall, So wollen wir, das es zwischen Inen vermeg Innligender mit Litera B Signirten verzeichnus gehalten werde. Das wißt ir Inen von nachrichtung wegen fürzuhalten, Jr yedem auf sein Begern Abschrifft davon zu geben und disen unsern Bevelch inmaßen wir uns zu geschehen genzlich verlassen, unndertheniglich zu vollstrecken." Datum München den 15. Aprilis 1570, mit Irer fürstlichen Genaden aigener Hanndt Unndterschriben.

Zu bedauern ist, daß Literale B, auf welchem die genaue Abgrenzung der Kompetenzen des Pflegers einerseits und des Kastners andererseits umschrieben wird, nicht erhalten ist. Ganz deutlich dürfte aber aus dem Befehlsschreiben zu ersehen sein, daß die Verwaltung des Kastens der Herrschaft Isareck sowie eine gewisse Jurisdiktion über die Urbarsleute dem Kastner zu Landshut auch weiterhin verblieb. Die Niedergerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfang konnte demnach der Pfleger von Isareck nur über die in der Herrschaft gelegenen Vogteigüter der verschiedenen Stifte und Klöster ausüben.

Indeß war der durch den Befehl des Herzogs Albrecht von 1570 geschaffene neue Zustand nicht von langer Dauer, insofern nämlich die selbständige Gerichtsbarkeit der Herrschaft Isareck bald dadurch verloren ging, daß die Gerichtsverwaltung der Herrschaft mit dem Pfleggericht zu Moosburg verbunden wurde. Der Pfleger von Isareck, Konrad Zeller, wurde nämlich 1580 auch Pfleger des Landgerichtes Moosburg und ließ als solcher die Pflege Isareck nicht mehr durch einen Pflegsverwalter betreuen, sondern nahm die gerichtliche Verwaltung derselben von Moosburg aus selbst in die Hand [24]).

---

[24]) RR.(L) von 1850: Pfleg Isareck hat bei Konrad Zeller getragen an Gerichtswändln 42 fl.

Zwar erhielt 1581 das Schloß Isareck wieder in der Person Heinrich Kuglers einen eigenen Hauspfleger, dem auch die niedergerichtsbarliche Jurisdiktion eingeräumt wurde [25]. Aber nach dem Tode desselben (1590) wurde die Gerichtsverwaltung der Herrschaft mit der Pflege zu Moosburg für immer verbunden, weshalb sich denn auch Konrad Zeller [26]) und seine Nachfolger im Pflegeamte des Landgerichts Pfleger zu Moosburg und Isareck nannten. Die Herrschaft Isareck bildete von 1591 ab praktisch nur mehr ein Amt des Landgerichtes Moosburg.

Die Grenzen der Herrschaft wurden 1609 folgendermaßen beschrieben [27]):

„Erstlichen ist des Anfang bei der Volkmannstorfer Iserpruckhen jenseits, neben der Iser ab bis zum Widmann in der Au, von dannen auf des Hannses Prunmaier alda, hinnach auf den Steeg, der bis 4 Äckherlang wegs unterhalb der Sollerschweig, mit welchen die Ratenburgerische Gerichtsgründt gränzen, und endterhalb der Iser die Gründt Erdinger Gerichts liegen thuen, verrers von bemelter Sollerschweig auf des Pauern von Riedt, welcher nach Kronwinkl mit der Grundherrschaft gehörig, von dannen an Luses Forst, der Ir Frl. Drl. gehörig und an Widerstorffer auch an die Ainedt Schlott, Rotenburger Gerichtsgründt, weiter herauf gegen Engelstorf, so nach Pruckhberg, dem Thumer gehörig, dann hinab auf Pachhorn, Pörndorf und zu Aich alles in die Herrschaft gehörig, mit welchen auch Niderhover, Aettenhauser und Eckerstorfer Gründt, alles Rottenburger Gerichtsgründt liegend, gränzen, und mecht sich solcher Gezürkh auf anderhalb meil weegs lang erstreckhen.“

---

[25]) UP.(L) von 1583 Fasc. 392: Heinrich Kugler hat dies Jahr die angefallenen Gerichtswändl verrechnet, laut Abrechnung 16 fl.

[26]) Konrad Zeller, gest. 1596. Sein Nachfolger war Marquart Pfettner.

[27]) MGL.(M) Nr. 2 S. 325. Prechtl glaubte (s. VII S. 45), die obige Grenzbeschreibung stamme von Konrad Zeller aus dem Jahre 1580. Sie wurde aber zugleich mit der Grenzbeschreibung des Landgerichtes Moosburg im Jahre 1609 gefertigt.

N. Grenzbeschreibungen des Landgerichtes Moosburg.

Die erste Grenzbeschreibung des Landgerichtes Moosburg stammt von dem Pfleger Konrad Zeller, der sie im Jahre 1585 aufzeichnete [1]). Sie ist sehr summarisch und kann nur zusammen mit der unter dem Pfleger Marquart Pfettner im Jahre 1609 [2]) hergestellten mit Erfolg benützt werden.

Im Jahre 1618 wurde von der Gerichtskanzlei ein Libell abgefaßt, welches die Beschreibungen aller Grenzen und Markungen des fürstl. Pfleggerichts Moosburg enthält [3]). Der Text in diesem Büchlein beginnt mit einer Abschrift der Grenzbeschreibung von 1609 und bietet dann anschließend eine Beschreibung des Burgfriedens der Stadt Moosburg und des Marktes Nandlstadt sowie der Grenzen der Herrschaft Au und aller im Gericht gelegenen Hofmarken und Sitze.

Im Jahre 1620 erhielt der Pfleger Marquart Pfettner von der Regierung in Landshut von neuem den Befehl, eine Bereitung der Grenzen des Gerichtes vorzunehmen [4]). Er erklärt jedoch in seinem Schreiben an die Regierung, daß eine solche erst 1609 vorgenommen worden sei, derzeit aber nichts strittig und außerdem die Markungen also beschaffen seien, daß „sie nit wol khönden verändert oder abgethan werden".

Im Jahre 1651 weist der damalige Pflegsverwalter Tobias Pögl auf die Notwendigkeit einer Erneuerung der Marken hin, weil sie durch „dies langwährende Kriegswesen thails ganz abwekh, thails solchergestalten abkhommen seien, daß alles wider zu ersetzen die höchste Nottdurfft sein will" [5]). Die Kosten für eine derartige

---

1) MGL.(M) Nr. 2 S. 322.
2) MGL.(M) Nr. 3 S. 439.
3) MGL.(M) Nr. 3 S. 443.
4) MGL.(M) Nr. 3 S. 469.
5) MGL.(M) Nr. 4 S. 69. Schreiben vom 30. Dezember 1651.

Bereitung wurden von Pögl auf 106 fl. veranschlagt, welche aber die Hofkammer nicht bewilligte. So wurde denn 1654 eine Abschrift [6]) des im Jahre 1618 abgefaßten Libells eingesandt. Es wurden in diesem nicht einmal die Veränderungen in den Besitzverhältnissen berücksichtigt, so daß in der Abschrift von 1654 dieselben Hofmarkenbesitzer wie 1618 genannt werden.

Als im Jahre 1702 von der Gerichtsverwaltung Moosburg wieder eine Grenzbeschreibung abgefordert wurde, schrieb man das Libell von 1618 in derselben Weise wie 1654 zum zweiten Male ab und sandte die Abschrift [7]) an die Regierung zu Landshut.

Weil nun das Libell von 1618 nicht nur die beste Beschreibung der Grenzen des ganzen Gerichtes, sondern auch die der Hofmarken bietet, gebe ich den Inhalt des Libells im folgenden wortwörtlich wieder:

„Beschreibung aller Grenzen und Marchungen des fürstl. Pfleggerichts Moospurg, so auf unterschidtlich von fürstl. Rentstuben Landshut ergangen, auch vom 3. Marti und 9. April 1618 datierte Amtsschreiben, fürgenommen und in gegenwärtiges Libell verfaßt worden.

Erstlichen des Gebiets Mauern anfang ist, von der Ampper bey des Martin Mayrs von Ampperwöhr herwerts gegen und auf Mosheimb zue, von dannen in bemelter Moshaimber Wassergraben, der das ober- und unter Lands Bayrn schaidet, Hinauf auf die Landstraße zu der Kreutzseillen, und des darneben stehenden Pierpaumbs oberhalb Seiblstorf und Thonstetten ligent, daran deren vom Humel Gründt stoßen. Verrers weitter herybber bis auf ainen zwusleten Pierpaumb, welcher auf dem Veldt stehet, hinnach von deme in der Gemein Oberhumbler Kreutt, bis an die Iser hinaus, gegen der Padtstuben, so endterhalb der Iser steht yber, mit welchem allen das Gericht Krantsperg gräntzen, und hinach endterhalb der Iser, oberhalb des Hochgerichts, anfangen thuet, wie dann drey ordenliche aufgesetzte Marchstain darzue zween noch stehente Paumb, deren aber vorhero drey gewest, das Landgericht und Burgk-

[6]) MGL.(M) Nr. 4 S. 73 ff.
[7]) MGL.(M) Nr. 4 S. 130 ff.

fried allhie zu Mospurg, von Zuestorffer und Langenpreisinger Waidt, Erdinger Gerichts, auch der graben, zwischen deren von Aich waidt, auf der Hördt ab und ab, unzt auf den dritten Marchstain schaiden thuet. Volgents an das gstreißl auf Kronwinkl und ans Kammermos zue, hinach bis zum anderen Reittsteg, alda das Kammermos und die gegenseits ligende Tegernpeunth (so herab und ab alles in erdinger Gericht gehörig) ein endt, alda fangt sich das Gestaka an und erstreckt sich bis zu der Sendt ab und ab, auf die Preisingisch nach Kronwinkl Wasserstuben und des Sporrermüllers Pruckh, also nach zwerchs hinyber gehn Volkmannstorf auf die Iserpruck, alda das Ambt Mauern sich endten und bis anhero miternennten Marchen, das Landgericht Erding, ohn alle strittigkeit von dem Landtgericht Mospurg schaiden thuet, hernach aber yber die Iser hinyber die Frstl. Herrschaft Iseregg (deren sonderbare beschreibung auch beyligenten verhandten) anfangen und gegenseits auf Nidermünchen zue, welches widerumben in bemeltes Ambt Mauern gehörig ligen, auch hinach weitter auf Wündlspach, Reittersperch, zu der Aich, Waltenstorf, Ulrichsriedt und die zween Pauernhöf zu Thal erstrecken thuet, an welche benannte und ins Gericht Mospurg gehörige ort, das Gericht Rottenburg zu etlichen Malen, dann Nieder und Ober Siespöcker als kärgliche nach Furth: widerumben Rönnertshausen und Haager Gründt, die auch in beede Hofmarchen, Hornpach, und Leuberstorf gehörig, gräntzen thuen. Von dannen weiter im Ambt Nandlstadt auf die Pürg, Neuhausen, Gunderzhausen und Furth zue, mit denen vier ortten die Hofmarchen Leiberstorf, Hornpach, Siespach und Sandlshausen auch Nozenhausen und auf das Gericht Mainburg gränzen. verrers im Gezürkh auf Oberempfenbach und Lärspach an solche das Pfaffenhover und obbemelt Mainburger Gericht, wie auch die Herrschaften Rottenegg, Obernlautterbach und Wolnzach mit gehilz und Veldern stoßen thuen. Dann widerumben der Runden nach im Ambt Sichendorf auf Oelpper, Gaillersperg, Wimpessing, Guettlstorf und Staudhausenwerths, die auch gegenseits volgente Hofmarchen als Gerlhausen, Herrn Vhiebecken, Appelstorf

und Attenkürchen, Herrn Adamen Flitzinger zum Haag etc. und Pfettrach Herrn Alexander Freyherr zum Thurn zu Au etc. gehörig, berhiren, auch an solche Pfaffenhover, und Mainburger Gericht der mehrer Tail anstoßen thuen. Dann hinnach noch weiters auf Rogendorf, Zieletshausen, Herberstorf und die zwo Ainedten Moshoff und Holzhof zue, die auch hiesigen Gerichts Mospurg gelegen. Und an die beede Herrschaften Au und Wolnzach angründten, verrers nach Gundelzhausen, Preinerszell, Giegenhausen, Oberthann, Wündten, Streittberg, Entrischenpronn (darinen das Gericht Mospurg, mehr nit dann zween Lehner, und drey Söldner hat) und Aufhaimb mit denen auch samentlich der mehrer thail, obbemelt Pfaffenhover: sowol das Krantsperger Gericht und die herrschaft Wolnzach gränzen thuet. hinnach erstreckt es sich noch weiter bis in die Hofmarch Aitterbach, dem Pinauer gehörig, in welcher das Pächel, so mitten dadurch laufft, das Lantgericht Krantsperg und hiesiges Gericht Mospurg thailen. Und erstlichen von diesen Orten herab und ab die Ammper auf 3 Meil weegs lang, bis widerumb auf Moshaimb und des Martin Mayrs Wöhr zue, wie im anfang der beschreibung zesehen, alzeit der halbe Rünsahl benennter Ammper yedes Gerichts Mospurg und Krantsperg, wie auch das öber und unter Lands Bayern, auf diesen seithen schaiden thuet. Und mechte sich dieser ganze Umbkreis des Gerichts Mospurg in den dreyen Gebieten oder Aembtern Mauern, Siechendorf und Nandlstadt in allem auf Acht meil weegs erstrecken. Darundter is auch derzeit mit den anstoßenden benachbarten nichts strittig, sondern alles gegeneinander richtig, ordentlich veraint, und undterschaiden.

Vernere Beschreibung aller und jeder im vorbesagten fürstl. Landtgericht Mospurg gelegner Stett, Märkht, Hofmarchen, Herrn Sützen und ander Landtgüter, wie weith sich aines jeden Gezirkh scheibweis herumb gegen dem Landtgericht erstreckt, was auch von ambtswegen darbey bestandten und welche für geschlossene Hofmarchen gehalten werden oder nit als nach dem von der fürstl. Rentstuben erfolgten Befelch beschechen und fürgenommen wurde.

Statt Mospurg.

Des Burgkfridts halber hat sich zwischen Camerer und Rath, dann Ir Drl. Hochlöbl. Regierung ambtshalber vil Stritt erhalten, welcher lestlich Ir Drl. Hochl. Regierung Landshut abgeordnete Commissarii abschidtlich hingelegt vermög Ir Frstl. Regiments Secret verförtigten Receß am dato den 12. January anno sechzehnhundert und ersten Jar ordenlich ausgemärkt wurde. In solchen Gezirkh, die von Mospurg sich allein, was auf Iren Heusern und Gründten der Steur, Musterung, Scharberch, Inventuren und Vormundschaftssatzungen, aber sonsten anderwerts kainer Jurisdiction zu gebrauchen haben, sondern für das alhiesige Landgericht gehörig und gränzt solcher Burgkfridt yber die Yser auf die Hirdt an die Tegernpeunt und auf die Hirdt hinauf Zu den dreyen großen yberstehenten Päumen, Erdinger Gerichts, sonst aller orthen an hiesig Mospurger Landgericht stoßend.

Markt Nandlstatt.

Welcher hat sein ausgezaigten Gezirkh und liegen die Nandlstatter Gründt beysammen und aneinander. In welchem Markt liegt ain Hof, der Sedelhof genannt und ain Sölden, so hiesigem Landgericht zugethon, und deren Gründt under deren von Bürgerschaft Gründt vermischt seien und stoßt solch Ir Burgkfridt ringsumb an die Landgerichtsgründt.

Diese die von Nandlstatt gebrauchen sich auf Iren Burgersheusern und Gründten mit Steur, Musterung, Scharberch, Inventuren und Vormundschaftssatzungen eben der Freiheiten als die von Mospurg, aber andere oder mehrere Jurisdiction würdet Inen durch die landgerichtsche Obrigkait nit gestatt.

Herrschaft Au.

Herrn Alexandern Freyhern zum Thurn gehörig, ain gefreithe Herrschaft, gränzt mit Holzwaren und Gründten obenhinauf erstlich auf Reichertshausen, Zieletshausen, bis an den Wasserpach hinan und dann weiter im Gezirkh auf die Hofmark Hörnkürchen. Item hinaus auf Egg, Ruedertshausen, und Harbach, Wolnzacher Hof=

march. Weiter hinab auf Enzlhausen und die Hofmarch Tegernbach und von dannen widerumben herumb auf den Riedhof, Perger und Großengriedlinger (so alles Landgerichtsche Gründt).

Ist der weitist hierzu gehörige Grundt auf ain halbe meil weegs von der Herrschaft Au. Ist auch beschlossen und mit ainichen Landgerichtischen oder anderen Gründten nit vermischt.

Hofmarch Tegernbach.

Herrn Alexander Freyherrn zum Thurn gehörig, hat ain Herrn Sütz alda, erstreckt sich deren Gezürkh aufwerts auf Rudelshauser Gründt (Pfaffenhofer Landgericht) und auf den Pumpperludlhof, so ain ainschichtig guet, und der Hofmarch Mauern gehörig, dann im Gezürkh sonsten aller orthen herumb an hiesige Landgerichtsgründt.

In dieser Hofmarch drinnen ligt ain Hof, der Sedelhof genannt, so auch ain ainschichtig guet und ebenermaßen mit aller Nidergerichtbarkeit zu der Hofmarch Mauern gehörig, dahero nit alle Obrigkait sich die Herrschaft Au zu gebrauchen. Deren Gezürkh ist auf ain klaine viertl Meil weegs.

Hofmarch Hetenkürchen.

Vorgemeltem Herrn Alexandern Freyherrn zum Thurn zu Au gehörig, hat alda kain Herrn Sütz, dann allain nur bloß ain alten gemauerten Thurm, gränzt obenhinauf an der Hofmarch Pfettrach Velder, dann waiter im Gezürkh auf Willertshauser, Tobler, Sinstorfer und Weyhenstorfer (alles Landgerichtische) Gründt, mit denen solcher Hofmarchsgezürkh vermischt ist und hinan an die Hofmarch Attenkirchen.

Ist ain beschlossene Hofmarch.

Hofmarch Pfettrach.

Vorgemeltem Herrn Alexander Freyherrn zum Thurn zu Au gehörig, ist kain Herrn Sütz oder Schloß da, ist ain beschlossen Hofmarch, erstreckt sich deren Gezürkh oben hinauf an Meschelbuch, (Auer Herrschaft), dann hinab mit dem auch hierzue gehörigen Herrenholz an des

Poitzers und Neumayers von Sillertshausen (so landgerichtisch) auch an Huebers von Seystorf (Auer Herrschaft) Holzwax, dann weiter hinab auf ermelte Sillertshauser und Seystorfer Gründt, dann ans Creitzers zu Dobl, weiter herumb Reichertshauser und Willertshauser (so alles landgerichtisch) Gründt, item hinauf auf die Hofmarch Hettenkürchen und mit Holz, die Gfeichta genannt auf die Hofmarch Attenkirchen, als dann hinab stoßt die Hofmarch mit Veldern abermalen an landgerichtische Gründt.

In diesem Hofmarchsgezürkh etwo ain Püchsenschuß vom Dorf, im Prandtlohe genannt, stehen 9 Söldenheusl; die sollen erst bey Mannsgedächtnuß hinauf gesetzt worden sein, deren man sich zu obenbeschriebener Hofmarch als ain pertinenz gebraucht.

Hofmarch Hörnkürchen.

Mergemeltem Herrn Alexandern Freyherrn zum Thurn zu Au gehörig, hat ain Sitz oder Herrnhaus daselbs, gränzt oben hinauf an den Trüllerhof, Herberstorf (so landgerichtisch) sonsten von dannen widerumben im Gezürkh aller orthen auf die Herrschaft Au. Ist beschlossen und mit ainichen andern auswendigen Gründten nit vermischt.

Hofmarch Haag.

Adamen von Flitzing gehörig, hat daselbs ein Schloß, und ist ein beschlossene Hofmarch. Deren Gezürkh erstreckt sich mit Holzwax und anderen Gründten hinauf auf die zween Pauernhöf gehen der Sollern Gründt überm Pach, der eine ist landgerichtisch, der ander dem von Raindorf nachher Ingkhofen gehörig, der sich als bey ainem ainschichtigen guet der Edelmannsfreyheit darauf gebraucht. Dann auf der rechten seithen fürs Spitzfalter hinaus auf Nieder- und Mitterwenchenbach wie auch Ober- und Unterplörnbacher Gründt anstoßend mit Holzwaxen, der Weickerslohe genannt. Dies orths gleichwohl die hofmarchischen mit den landgerichtischen Gründten anstoßend vermischt seien. Der ander seithen yber die Ampper an Krantsberger Gericht auf Abersperger und deren von Moos Gründt, zum Creitl Valter beim Hölzenritt.

Hofmarch Anglberg.

Angedeutten Herrn von Flitzing gehörig, hat darin kain Schloß oder Herren Sütz, sondern bloß ain Burgkstall, aber sonsten auch ain beschlossen Hofmarch. Erstreckt sich deren Gezirkh an die von Tann als ainschichtige Gütter Ime, dem von Flitzing, gehörig, verer an die von Abersperg, dann weiter hinauf auf des Oberschwaigers und Müllers zu Moos (alles hiesigen Landgerichts gelegen) wie auch an Offelfinger als der Frau Bischin in Landshut selig nachgelassener Erben. Das ist der schleichischen ainschichtige Gütter, (sonsten im Krantsberger Gericht gelegen), und obenhinauf die Hofmarch Zolling und deren Gründt.

Hofmarch Flitzing.

Ebenfahls vorgemeltem Herrn von Flitzing gehörig, ist für sich selbs ain beschlossene Hofmarch, hat alda ain Edelmanns Sütz. Diese gränzt im Gezürkh an Kratzerinpach, so ainschichtige Gütter auch Ime, dem Flitzing, gehörig. Dann an Haiderhof, ebenmeßig ain ainschichtig guet Herrn Alexandern Freyherrn von Thurn zu Au gehörig. Widerumben an Osterinnpacher (so landgerichtische) Gründt. Dann hinab auf die Hofmarch Anglberg und von dannen widerumben hinab auf Oberzollinger (auch hiesigen Landgerichts) auf der Hofmarch Zolling Gründt. Die Gründt thails dieser anstoßend, sind gleicherweis in solchen hofmarchischen vermischt.

Hofmarch Sünzhausen.

Auch Ime, Herrn von Flitzing gehörig, hat ain Burgkstall alda, in welcher Hofmarch ein Hof der Stormeyerhof genannt, ligt, dem Balthasar Löschen zu Wolfersdorf als ain ainschichtiges guet gehörig, darauf sich ernannter Lösch der Nidergerichtbarkeit gebraucht, also er, Flitzinger, nit aller Obrigkait berechtigt. Die Hofmarch gränzt oben hinauf mit beiden hierzue gehörigen Holzen, das Tauber- und Höllholz genannt auf Hürschhausen, Preinerstorf und Loiperstorf, dann auf der seithen und im Gezirkh allenthalben auf Leuperz-, Dellen-, Hemm-, Hälln- und Holzhauser Gründt, so alles landgerichtisch.

Hofmarch Attenkirchen.

Welche mergemelten Flitzingers verstorbener Herr Vatter, weillendt Hainrich Flitzinger selig von Herrn Jacoben Freyherrn von Thurn kheuflich eingethonn und darüber an Ine, jetzigen Herrn Flitzinger, erblich kommen, darbey ain Herrnhaus alda, der Pfarrhof und ain Widem aber drinnen ist landgerichtisch, also nit beschlossen.

NB. ain landgerichtische Sölden hinterm Wirtshaus.

Dieser Hofmarchgezirkh erstreckt sich mit der seithen auf die Ainöd Rännershausen und an die von Pergarn (Berging), dann weiter hinauf bis zum Stelefalthor, item auf Pischl- und Gütlstorfer Gründt (so alles landgerichtisch), dann mit Holz die gfeichta genannt auf der Hofmarch Pfettracher Gründt, abwerts auf der Hofmarch Hettenkürchen, Weyhenstorfer, Klainwolferstorfer und widerumben hinumb auf Wimpassinger und Gronstorfer Gründt, so alles auch landgerichtisch.

Hofmarch Oberappelstorf.

Welche auch solchergestalt wie erst obig beschriebene Hofmarch Attenkirchen an mergemelten Herrn Flitzinger erblichen khommen, hat ain Herrn Sütz alda. Daraus gehören 4 Heimbeter als das Prandtmayrguett, Saylmayr und Limerhaimbet, auch die Froschsölden daselbs mit aller Jurisdiction ins Landgericht und zwei als ain Hof und ain Sölden, Herrn Vhiepekhen. Diese Hofmarch gränzt ringsweis mit Holz und anderen Gründten an ermeltes Landgericht als nemblich ans Dorf Wimpassing, Niderappelstorf und Gaylersperg auch an die Hofmarch Gerlhausen.

Die Gründt der ob verstandnen 6 Undterthonen ligen mit den hofmarchischen vermischt.

Hofmarch Ingkoven.

Hans Christoph von Raindorf gehörig, darinnen das Schloß ligt, das ganze Dorf (außer dreyer fürnemer Höff und der Mill daselbs im Tobl genannt) ist hofmarchisch. Aber angeregte drey Höff und die Mill gehören mit aller Obrigkait ins Landgericht und sein auf Frstl. Casten Landshut urbar, dahero solches kain beschlossene

Hofmarch, und ligen die Gründt mit verstandnen landgerichtischen Gründten vermischt. Dieser Hofmarchsgezirkh erstreckt sich an das Holz Welschbuech, so auch Ime, Raindorfer gehörig, und fürs Holz hinaus an der Hofmarch Appelstorf und etlicher landgerichtischer Gründt, gegen der Hallertau und herseits der Ampper und yber dieselb hinüber auch an Mospurger- und Krantsperger landgerichtische Gründt.

Hofmarch Mauern.

Herrn Johann Geörgen von Preising Freyherrn gehörig, ist ein Schloß alda, gränzt deren Gezirkh oben hinauf auf Wolfstorf und die Riedmayrhueb, als ain ainschichtiges guet, auch dahin nachher Mauern gehörig, von dannen widerumben bis auf Niederndorfer Velder, weiter im Gezirkh hinauf auf Schwarzerstorf bis ybers Geiger Valtor, lestllich widerumben herumb auf Alperstorf (alles landgerichtisch) bis hinan auf den Maurbach, so die Hofmarch und Landgericht schaidet.

Der Pfarrhof und das darzue gehörige Widem ist auch landgerichtisch, als hat es hiermit diesen Verstandt wie hernach mit Hergertshausen.

Hofmarch Tuelbach.

Auch obgemeltem von Preising gehörig, hat kein Schloß oder Herrn Sütz alda, gränzt erstlich an die Ainedt Hartshausen, so ain ainschichtiges guet und dem Preisinger nachher Cronwinkl gehörig, dann ans Landgericht gehen Reicherstorf uff den Egler und gehen Volkmannstorf uff die Ampper. Ist alles beysammen.

Hofmarch Hergertshausen.

Weillendt Herrn Stefan von und zu Seybolstorf gewesten Bischoffens zu Freysing selig nachgelassenen Erben gehörig, hat ain gemauerten Herrn Sütz alda, erstreckt sich deren Gezirkh herumb gegen Reissen gehen Wissenberg, mer auf Amersperg zum Valthor, nachmals gehen Gocklhoven ans Valthor, mer gehen Sammersreith ans Valthor und gehen Waldt ans Veldt.

Der Pfarrhof und darzue gehörige Widem darinnen ist landgerichtisch, also man sich von Hofmarchs wegen darinnen nit aller Jurisdiction anzemaßen.

Hofmarch Obersießpach.

Herrn Johann Adamen von und zu Gumppenberg Freyherrn gehörig, hat ein Schloß alda, gehet deren Gezirkh mit Holzwax und anderen Gründten undten hinab auf Geberskhürchen (Rottenburger Gerichts), dann nach der Seitten hinauf auf Nider- und Obermünchen, auf Haslau, Reittersperg, item zu der Aich und an Waltendorf, so alles hiesigen Gerichts gelegen, sonsten unst widerumben auf Geberskürchen, aller orthen an ermeltes Gericht Rottenburg stoßen.

Hofmarch Haagstorf.

Christoph Ernsten Frstl. Drl. Rhat und Castnern zu Landshut gehörig, hat ain Herrn Sütz alda. Diese Hofmarch stoßt mit Aekhern, Wismadern, Ehegarten, Holz und andern Gründten erstlich an das Osterholz, mer auf den Altfalterbach, drittens gehen Schweinerstorf, so alles landgerichtisch, letstlich an Sixthaselbach, allda er sich bey 6 Underthonen als dem würth, Schmidt, Pader, Padtsölden, Guglwirth und Pronpeckhen auf erlangten kurfl. Bevelch und von Jr Drl. Herrn Rhat und Rentmeistern zu Landshut undterm dato 2. Augusty anno 1602 zu Gericht alher ergangenen Schreibens der Hofmarchsfreiheit als ein pertinenz forthin zu bedeuter Hofmarch Haagstorf gebraucht, und ligen die Gründt mit den landgerichtischen vermischt, daher kain geschlossener Hofmarch sich zu beruemben.

Püllhoven Süz.

Herrn Otto Vorstenheuser, beeder Rechten Doctor, hechst gedacht Jr Drl. Hofrath gehörig, hat ain gemauerten Herrn Sütz alda, zu solchem Süz einen klainen Gezirkh, dann es nur ain ainig zugehörigen Sedl, die Schmidt und Sölden, darbey angedeutter Herr Vorstenheuser sich auf ergangenen frtl. Receß, so bei Gericht verhandten, der Nidergerichtbarkeit gebrauchen thuet, sonsten ligen auch zween Vischer drynnen zu Pillhoven, so urbar auf Frtl. Casten Landshut und mit der Jurisdiction der Herrschaft Jsaregk zugethon und gränzt Pillhoven an Veldtkircher Gründt an, Dornhaselbach, Thalbach und Ampper negst darbey, so alles landgerichtisch.

Asch Sütz.

Weillendt Ernstens von Asch selig Erben gehörig. Ist alda ain Herrn Sütz negst Mospurg gelegen, hat ainiges anders darbey ligent guett als ain Sedlhof, auch etlich guetter und Wismader, gränzt zu negst umb deren von Mospurg und des nach Landshut transferierten Stiftes alhie habender Gründt.

Thurn in Mospurg als ebenfalls ein Herrn Sütz.

Hans Anthonien Kädinger gehörig, hat ainiche ander Zugehör nit darbey, allein, soweit sich der Hof und inligente Gärten, wie es zu meren thails rings mit ainer Mauern, an den Weingraben und thails mit Zaun umbfangen, dann die Hofmarch Erlbach, so sonsten darzue gehörig in Erdinger Landgericht ligend ist.

Hofmarch Zolling.

Würdet für ain beschlossene Hofmarch gehalten, sonst gehen Freysing zum Hochstift oder ainem Bischoff alda gehörig, hat kain Schloß oder Herrn Sütz. Dieser Hofmarch Gränz oder Anstöß seien volgende: nemblichen stoßt solche unten hinab auf der Hofmarch Anglberg Gründt, dann oben hinauf wehrt derselben Gezirkh bis zum Valthor vorm Dorf heraußen, alsdann gehen der Oberzollinger (so landgerichtisch) Velder an, in welchem gleichwol auch noch zween Hofmarchische Akher ligen. Item mit einer seithen hinyber auf der Krazerrimpacher, als ainschichtige guetter der Hofmarch Flitzing, und mit der andern seithen auf die Ampper, bis widerumben herein auf die Millgassen alda ernannter Oberzollinger Velder auch anstoßend.

Hofmarch Palzing.

Herrn Theodor Viepökhen Ir Drl. Rhat und Pfleger zu Erding gehörig, hat kein Schloß oder Herrn Sütz alda, allein was die Hofmarch an Ir selbs, so aber beschlossen ist, ligt an der Ampper und erstreckt sich deren Gezirkh unten an die Achlaitten in die zween Ackher lang fürs Valthor hinaus und stoßt an Welfing, Jechenstorff, Schödlampach als hisige landgerichtische Gründt, weiterhinauf an die Hofmarch Helfenprunn und dann yber die Ampper hinyber an Hohen Haindlfing, Cransperger Gerichts.

Hofmarch Gerlhausen.

Vorgemelten Herrn Theodor Viepökhen gehörig, hat ain Burgkstall alda. Diese Hofmarch gränzt oben hinauf aufs Eigenthallers und Wynhausers, dann weiter im Gezirkh der seithen hinyber auf Gaillersperg (alles landgerichtische) Gründt, und von dannen gränzts mit dem Mantlerholz hinyber auf der Hofmarch Appelstorfer und Wimpassinger Gründt, item weiter hinab auf die Ainedt Wörlhoven, so ain ainschichtig guett, Adamen von Flitzing gehörig. Dann mit Holz Walschbuech hinaus auf Hans Christoffen Raindorffers, der Niderappelstorffer und Hausmanninger Holzwachs, auch alles der Walschbuech genannt, nach der Straß hinab auf ernannte Hausmanninger Veldter, (widerumben aufs Holz), weiter hinauf auf Sedlmayrs Flitzingerischen Underthons Holzwax, auch der Plernpacher Gründt und Velder, widerumben aufs Holz Gilgprunn, ernanntem, dem vom Flitzing gehörig. Letstlich bis wider auf Eigenthall auf Oelpersberg (so auch landgerichtische Gründt).

Die Gründt dieser Hofmarch seien thails mit der Hofmarch Appelstorf und den landgerichtischen Gründten ansteßig vermischt.

Hofmarch Helfenprunn.

Herrn Joachim Fugger von Taufkürchen gehörig, in solcher Hofmarch ligen zwei Güter, das Wallter- und Vischerguett genannt, so mit aller Jurisdiction hiesigen Landgericht zugethan. Daher es nit beschlossen ist, gränzt sonsten mit Aekher, Wismadt und Holzgründten erstlich auf die Ampper, Kransperger Gerichts, auf Kirchdorfer, dann weiter auf Lämpacher, alles hiesige landgerichtische Gründt, und an die Hofmarch Palzing.

Hofmarch Nörting.

Ligt gleichwol in hiesigem Gericht, aber nie was davon hierher khommen, dann aller Abhandlungen gebraucht sich der von Elsenheimb nach Wolnzach und da sich was Malefizisch zuetraget, werden erster Instanz die verprechende Personen nach Wolnzach bracht und von dannen alsdann erst am dritten Tag ins Landgericht an das gebreichig gränzorth geantwortt. In dieser Hof-

march seien unter andern 22 Urbarsundterthonen zu Frtl. Casten Landshut gehörig und dorthin giltbar und hierinnen 3 Frtl. Urbarsvörst. Dieser Hofmarchsgezirkh erstreckt sich an hiesige Mospurger landgerichtische Gründt, mit denen sie vermischt ligen, dann ans Kransperger Gericht und die Hofmarch Aitterbach, also nit wol ain beschlossene Hofmarch sein kann.

Hofmarch Aitterbach.

Hainrichen von Pinau dem öltern gehörig, hat alda zween Burgkstall, ist ain beschlossene Hofmarch, werth deren Gezirkh hinauf bis aufs Holz, der Schlag genannt, so auch hierzue angehörig, welches Holz alsdann yetz vorbeschriebener Hofmarch Nörtting Gründt gränzen. Dann weiter hinauf ans Holz Aschbach, Mässenhauser Gerichts, widerumben mit dem Holzwax hinaus an Egger, Puecher, Kürnburger und Allershauser Gründt, alles Kranspergergericht, unten hinaus auf die Ampper bis ans Mos Valthor, so an Nörttings Hofmarch gelegen.

Diese Hofmarch ligt gleichwol nur halb in hiesigen und der ander halb thail in Cransperger Landgericht, dann durch das Dorf mitten ein Pach lauft, welcher solche beide Gericht scheidet.

Hofmarch Güetterstorf (= Dietersdorf).

Auch obbemelten Heinrichen von Pinau gehörig, auch ain Herrn Sütz, ist ebenfalß ein beschlossene und ordenlich ausgemärkte Hofmarch, gränzt auf Amppertshausen, Wolnzacher Herrschaft, dann weiter im Gezirkh hinüber mit der rechten seithen auf Preinerstorfer und hinauf auf Schweitenkürchner und von dannen widerumben hinüber auf Güetterstorfer und hinab auf Aufhaimber (so alles landgerichtische) Gründt.

Hofmarch Wolferstorf.

Balthasaren Lösch von und zu Hilkershausen gehörig, hat alda ain Schloß, und Hofmarchsgränzen seien obenhinauf Pillingstorfer und Welfinger, unten hinab mit dem hierzugehörigen Holz, die Schönbuecher genannt, auf Perkhaselbacher Velder und an das Hochholz, so

alles hiesigen landgerichts gelegen ist, dann mit der Seiten hinaus auf Ruepalzinger Gründt und Velder bis zu der Marterseillen, der andern seithen im Gezirkh gehet unst auf das Holz, der Khuesteig genannt, auch daher nach Wolferstorf gehörig, welcher Holzwax als dann an die Hofmarch Palzing, sonsten weiter allenthalben hinauf etlicher Landgerichtsgründt, stoßt letstlich auch an das Falltor gehen Holzen, alda sich das Landgericht und die Hofmarch schaidet. Thails der landgerichtischen, jetzt gemelter anstoßenden Gründt, seien mit diesen hofmarchischen vermischt.

Hofmarch Sandlzhausen.

Frau Sidonia von Rorbach, geborene von Preising Wittib gehörig, ein Schloß alda, ist diese Hofmarch für sich selbs beschlossen, allain etwann ain Veldt wegs für das Dorf hinaus, hat sie auch ein Dorf Claingunderzhausen genannt, das soll erst aingenommener Erfarung bey Manns Gedechtnus zu dieser Hofmarch erkauft worden sein, die sye zu solcher Hofmarch als ain pertinenz gebrauchen thuet. Dieser Hofmarchgezirkh erstreckt sich oben hinauf an des Marktes Mainburg Burgkfriedt, auf den Weg zu und alsdann in der Rundt weiter hinab auf die Ambs, Mospurger Landgerichts, dann mit der Pachmihl an die Hofmarch Notzenhausen und derselben Holzwax, die Puecha genannt und alsdann mit Sandlshausen und Claingunderzhauser Gründt aller orthen hinan auf hiesiges Landgericht.

Hofmarch Leuberstorff.

Herrenau und **Behaimb,** alles zusammengehörig.

Lazaro und Hans Geörgen, den Zellern gehörig, hat ain Schloß alda und in der Rundt bey und inainander und ist mit ainichen landgerichtischen oder anderen Gründten nicht vermischt, also beschlossen.

Die Gränzen solcher Hofmarchen und ernannt irer Zugehör sind volgende, nemlichen stoßt dieselb anfangs an der Ainedt Grueb von dannen an die von Seeb, darnach an Thalhaimb, Mainburger Gerichts, volgents bis auf Mainburger Landstraß an und auf Gunderzhauser Gründt, Mospurger Gerichts, item auf die Cla-

zen und Seibl Lohe, so landgerichtisch und an Dietter-torffer Gründt, Rätzenhover Gerichts, und von dannen hinab mit der Behaimber Gründt an Neuhauser Velder und neben dem Puechschlag und auf der Egler und weiter auf die Laberwis gehen Ulrichs Ridt, alles Mospurger Gerichts, darnach an Rännerzhauser Laber-feldt, item mit dem Oedtschlag an ernannter Rännerz-hauser Gründt und Firstenforst, Rottenburger Gerichts, und Leuberstorffer Holz und Gründt nach dem Tanach herauf, so dem Kloster Biburg gehört, bis wider an die Ainedt Grueb.

Hofmarch Notzenhausen.

Dem Closter Biburg oder Herrn patribus Societatis an der Abens gehörig, hat ain schlechtes Herrn Sütz alda, geht dieser Hofmarchsbezirkh mit der Holzwar, die Puecha genannt, und andern Gründten oben hinauf auf Furtter Gründt, hiesigen Gerichts gelegen, dann weiter im Gezürkh hinyber auf Puttenhausen, und Auf-hausen, alles Mainburger Gerichts, dann widerumben herumb auf die Hofmarch Sandlshausen und Clain-gunderzhausen, auf den Edthof, Gibiz und Grinberg, auch alles hiesigen Landgerichts gelegen. Diese Hofmarch mit den ernannten landgerichtischen Gründten ver-mischt, dahero nit beschlossen.

Sütz Khürchdorf an der Abens.

Hans Adamen Reisacher zum Schielhofe gehörig, ist ein Edelmanns Sütz, hat zween Sedlhöf und ain Söl-den darzue, darauf Ime die Nidergerichtsbarkeit be-standen würdet, stoßt an hiesiges und Pfaffenhover Landgericht und mit dem Holz, der Peters Lohe ge-nannt, so auch Ime, Reisacher, gehörig, hinyber auf die Hofmarch Tegernbach. Seien die Gründt aller Orten mit den anstoßenden vermischt.“

O. Besprechung des Libells von 1618.

Was zunächst die Beschreibung der Grenzen im allgemeinen betrifft, so ist zu sagen, daß man mit Hilfe derselben die Grenzlinien mit Genauigkeit nur dort zu ziehen imstande ist, wo dieselben einem Flußlauf folgen; denn der Großteil von Flurnamen, von Bäumen und Häusern usw., welche zur Bezeichnung der Marken dienten, existiert heute nicht mehr. Wie aus dem schon erwähnten Schreiben[1]) des Pflegsverwalters Tobias Pögl von 1651 zu ersehen ist, waren schon damals infolge des 30jährigen Krieges die Marken vielfach zerstört, aber man ging nicht daran, sie zu erneuern, sondern begnügte sich mit der Beschreibung von 1618 bis zur Aufhebung des Landgerichtes 1801.

Der Burgfrieden der Stadt Moosburg wird in dem Libell nur sehr summarisch behandelt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Erneuerung der Marken des Burgfriedens unter der Aufsicht von verordneten Kommissären vorgenommen und dann von der Regierung im Receß vom 12. Januar 1601 bestätigt wurde. Dieser Receß von 1601 bezieht sich nicht nur auf Streitigkeiten, die den Burgfrieden betreffen, sondern auch auf Kompetenzstreitigkeiten jurisdiktioneller Art zwischen dem Pfleggericht einerseits und Rat der Stadt Moosburg andererseits. Die Verbescheidung der letzteren ist kurz angedeutet in der Formel, daß sich die von Moosburg auf ihren Häusern und Gründen der Steuer, Musterung, des Scharwerks, der Inventuren und Vormundschaftssatzungen, aber sonst keiner Jurisdiktion „zu gebrauchen" haben.

Was die Abgrenzung der richterlichen Kompetenzen der beiden Behörden betrifft, so muß die Besprechung darüber dem zweiten Teil der Arbeit vorbehalten

[1]) MGL.(M) Nr. 4 S. 69.

bleiben; soviel den Burgfrieden angeht, wird im folgenden kurz erörtert werden.

Der Burgfrieden der Stadt Moosburg wurde bereits 1595 von einer Kommission, deren Vorsteher der Oberrichter der Stadt Landshut war, in Augenschein genommen und vorläufig festgelegt [2]). Gegen diese Festlegung erhob der Pfleger von Erding Einspruch, indem er behauptete, der Burgfrieden der Stadt Moosburg werde im Galgenmoos von den dreien dort stehenden Bäumen begrenzt und reiche nicht bis zum Fischbach; bis zu diesem erstrecke sich zwar die Weide der Moosburger, nicht aber ihr Burgfrieden. Nach der neuen Festlegung gehe dieser aber über die drei oben erwähnten Bäume hinaus, über „deren von Aich Weidt, das Oblath genannt, bis auf den Fischbach oder Schiergengraben, so in dem Gehay oder Pränpach genannt, ligt“. Die Moosburger hätten zwar einen „Pirmenten“ Zettel, auf dem geschrieben stehe: „item der Burgkfridt der Statt Mospurg werth zu der Ziegl Linden gehen Talbach und hinab auf den Vischpach und zu dem Brücklein bei der Hengstlachen und hinauf in Moshaimer Gründt und gehen Neumühl an die Stecken“, aber unter dem Brücklein bei der Hengstlachen sei nicht das Oblathbrücklein zu verstehen, wie die Moosburger es jetzt täten, sondern ein Graben und eine Brücke, Hengstlachen genannt, weit oberhalb des Hochgerichtes und des Dorfes Gaden, die im Landgericht Erding gelegen sei; die Landstraße sei es, welche die beiden Gerichte Moosburg und Erding voneinander scheide.

Der Pfleger von Erding legte seiner Beschwerde eine mit Wasserfarben übermalte Zeichnung bei, auf der die Situation an dem Oblathbrücklein mit den drei im Galgenmoos stehenden Bäumen festgehalten ist.

Auf die Beschwerde des Pflegers von Erding hin wurde 1597 neuerdings eine Kommission von vier herzoglichen Räten, an deren Spitze der Rentmeister stand, abgeordnet, und durch diese wurde dann der Burgfrieden der Stadt Moosburg endgültig festgelegt. Der Beschwerde des Pflegers von Erding wurde Rechnung

---

[2]) StA.(L) Rep. 82 Fasc. 5 Nr. 64.

getragen, wie aus der von der genannten Kommission unterzeichneten Beschreibung[3]) des Burgfriedens zu ersehen ist; diese lautet folgendermaßen:

„Als nemlich anfänglich, die erste Haubmarch fünden zu Talbach, gegen des Pruckhay hofs Thor yber, inzwischen der oberen und unteren Straß am Höhel, an stat der Zieglllinden. Von dannen der schliche nach yber die Ampper herÿber auf dem Mühlweg, außerhalb desselben wegs doch aller nechst darbey, gegen der Müntterschweig yber, das ander March. Weiter den Müllweg auf die Wörtmül hinab zwischen dem Brünil den Velenmännl genannt und dem Palken an des Anthoni wisenpeunt gegen der Schwarzenaue, das dritte March.

Volgens nach dem Zaun umb Landls und Mittburgerspeunt oder auffang hintenb bei dem ersten Palken oder Eck derselben peunt und einer feichte, das 4. March. Nachmals bey dem andern Palkhen und zu end des Mitburgerspeunt, zunechst dem Mülpach, das 5. March. Von dannen yber die Iser hinyber am andrn Gestatt bei einem alten Alberbaum in der Ascherlohe, das 6. March. Von demselben auf die grenz zwischen Volkmanstorfer und Mosburger Waid bey dem Weg in der Obernau und einem grübl, alda vor Jarn auch ein stüben gestanden sein sole, das 7. March. Nachmals am Eck auf der Hörtt an die Tegernpeunt stoßend, das 8. March. Nach gemelter Tegernpeunt auf der Hörtt hinauf bis zu anfang des Oblats, das 9. March. Ferner zwischen gemeltem 9. March und denen gerad dagegen yberstehenden dreien großen Bäumen, ungeverlich auf der Mitten, das 10. March. Von dannen fort an auf und bey gesagten drei großen Bäumen das 11. March. (Doch denen von Mospurg an Iren dieser enden gegen den Vischbach werz hergebrachten Trüb und Bluembesuch und dreien auch etlichen orten 4 oder 5 maden ungeverlich wie es das grübl gegen der Pauernwisen hinein ausweist, auf der wisen über den Pränpach, so Ir Statt Ambtman zunüessen, raumben sie dannen das Oblatprückl und den Zaun daselben underholden müssen, allerdings unvergriffen.) Weiter auf der Höhe neben dem

---

[3]) SA.(L) Rep. 77 Fasc. 396 Nr. 34.

Weg auf Gaden, gegen dem Hochgericht werz, das 12. March. Nachmals ein wenig oberhalb des Hochgerichts auf Mospurger waid, wo ungeverlich vor Zeiten die Galgenlinden gestanden sein solle, das 13. March. Volgends über die Iser hinyber an Moshaimer gründ und den Altachgraben, herinnerhalb desselben, am eckh, neben des Weidachmüllers und Mairs im neuen auffang oder peunt, das 14. March. Gemelten Altpachgraben nach hinauf bis zu des Freibergers peunt, das 15. March. Von dannen neben berürter peunt hinauf bis zu obrist an den Berg und Seiboltstorfer Veld, das 16. March. Under den Berg nach der linken Hand herab bis zu end des Zieglangers, auf der Höhe neben den Gangsteig innerhalb der Stigl im Winkhel, das 17. March. Von demselben yber die straß oder den Fartweg hinyber zu eusserist des Scheubelpergs, das 18. March. Von dannen umb den Scheubelberg für des von Asch Schwaig des Grasweg hinab bis dem Palkhen an der Leublischen Erben peunt, das 19. March. Von dannen bis gegen der Neumül bis auf die Stekhn, daselbs die gemauerte Marterseulen, das 20. March. Volgends bey dem Palkhen, so des Weigls und der Reichardin Schweigers gärten außerhalb gegen der Ampper werths von einander schaiden thut, das 21. March. Verner in der gassen herab bis zu der neuen stainen Martterseule auf dem Weg geen Veldkirchen werz, welche seuln das 22. March. In gemelter Gassn weiter hinab zwischen des Kleebergers Akher und der Ampper, das 23. March. Von dannen der Ampper nach ab und ab bis zu der eusseristen Ampperprukh und dem ersten anfangs beschribenen Haubmarch gegen Talbach."

Aus dieser Beschreibung des Burgfriedens ersieht man, daß derselbe „ordentlich ausgemärcht“, d. h. mit richtigen Marksteinen versehen wurde. Bestätigt wurde die von der Kommission vorgenommene Erneuerung der Marken durch die Regierung Landshut im Receß von 1601.

Der Burgfrieden des Marktes Nandlstadt ist im Libell von 1618 sehr vage beschrieben. Interessant ist es zu erfahren, daß sich die Nandlstädter in jurisdictioneller Hinsicht derselben Freiheiten erfreuen wie die

Moosburger; ja es hat den Anschein, als hätten sich die ersteren mit diesen Freiheiten noch nicht zufrieden gegeben, weil ausdrücklich bemerkt wird, daß ihnen „andere oder mehrere Jurisdiction durch die landgerichtische Obrigkait auch nit gestatt würdet“?.

Die Beschreibung der Hofmarksgrenzen im Libell von 1618 ist im allgemeinen ganz ordentlich. Das Problem des historischen Atlasses ist bei den Hofmarken auch insofern leichter zu lösen, als die meisten von ihnen das Jahr 1801 überdauert haben, so daß die späteren Gemeindegrenzen vielfach in den historischen Atlas übernommen weren können [4]).

Nach dem Libell von 1618 zählt das Pfleggericht Moosburg eine Herrschaft (nämlich Au), 27 Hofmarken und 4 Edelsitze.

Sehr wertvoll für uns ist es, daß in der Beschreibung der Hofmarken auch der Kompetenzenkreis des Gerichtes einerseits und der Hofmarksherren andererseits festgelegt wird. Es werden zwar die Differenzen des Pfleggerichts mit den Hofmarken erst im zweiten Teil behandelt werden, aber es dürfte zweckmäßig sein, auf einige Punkte der im Libell gegebenen Hofmarkenbeschreibungen sofort einzugehen.

Zunächst ist zu bemerken, daß auf Seiten des Gerichtes darauf geachtet wird, ob eine Hofmark für geschlossen bzw. für nicht geschlossen [5]) gilt. Für geschlossen wird eine Hofmark dann erklärt, wenn in ihrem Bezirk landgerichtische Gründe nicht vorhanden sind, z. B.:

1. Hofmarch Leuberstorf.

„.... und ist mit ainichen landgerichtischen oder andern Gründten nit vermischt, also beschlossen ....“

2. Hofmarch Hörgertshausen.

„.... der Pfarrhof und das darzue gehörige Widem darynnen sind landgerichtisch; also man sich aller Jurisdiction von Hofmarchs wegen da rynnen nit anzemaßen ....“

[4]) Siehe Klebel, Studien S. 13.

[5]) Die geschlossenen Hofmarken durften vom Gerichtsamtmann nicht betreten werden.

3. Hofmarch Haagsdorf.

„. . . . letstlich an Sixthaselbach, alda er sich auch bey 6 Underthonen . . . . der Hofmarchsfreiheit als ein pertinenz forthin zu bedeuter Hofmarch Haagsdorf gebraucht, und ligen die Gründt mit den landgerichtischen vermischt, daher kein beschlossener Hofmarch sich zu beruemben.“

Nach den obigen Beispielen möchte man meinen, daß die Geschlossenheit bzw. Ungeschlossenheit einer Hofmark davon abhängig ist, daß in einem Hofmarksbezirk keine landgerichtischen Untertanen bzw. solche vorhanden sind oder daß die Gründe einer Hofmark mit landgerichtischen Gründen nicht vermischt bzw. vermischt liegen. Aber diese Meinung erweist sich nicht in jedem Fall für richtig. Man halte sich folgende Beispiele ebenderselben Hofmarkenbeschreibungen vor Augen:

1. Hofmark Hettenkirchen.

“. . . . alles landgerichtische Gründt, mit denen solcher Hofmarksgezirkh vermischt . . . . is ain beschlossene Hofmarch . . . .“

2. Hofmark Haag.

“. . . . ist ain beschlossene Hofmarch . . . diesorts gleichwohl die hofmarchischen mit den landgerichtischen Gründten vermischt sein . . . .“

3. Hofmark Pfettrach.

“. . . . ist ain beschlossene Hofmarch . . . . etwo ain püchsenschuß vom Dorf, im Prandtlohe genannt, stehen 9 Söldenheusel, die sollen erst bey Manns Gedächnus heraufgesetzt worden sein, deren man sich zu obig beschribener Hofmarch als ain pertinenz gebraucht.“

Man dürfte aus der Gesamtheit der angeführten Beispiele soviel erkennen, daß der Grund für die Geschlossenheit oder Ungeschlossenheit einer Hofmark nicht in jedem Fall in der Lage der Güter und Gründe zu suchen ist, sondern auch in anderen Umständen. Einen derselben gibt die Beschreibung der einschichtigen Güter vom Jahre 1689 an [6]); in dieser wird gesagt, daß 1687

[6]) MGL.(M) Nr. 4 S. 103 ff.

dem Freiherrn von Seiboldstorf sein Landgut Hörgertshausen auf kurfürstl. Gnaden hin zu einer geschlossenen Hofmark gemacht wurde, obwohl sich darin, wie die Beschreibung von 1618 ausdrücklich bemerkt, das landgerichtische Pfarrhaus und Widem befand.

Der Vorzug der Geschlossenheit einer Hofmark kann demnach ein durch Gnade erlangtes Recht (eventl. auch ein althergebrachtes, vielleicht sogar auch erkauftes Recht) sein.

Auf ein paar Merkwürdigkeiten in der Hofmarkenbeschreibung von 1618 ist noch hinzuweisen.

Die Hofmark Nörting liege zwar im Landgericht Moosburg, heißt es in der Beschreibung, aber alle Abhandlungen betätige der von Elsenheim nach Wolnzach; wenn sich etwas Malefizisches zutrage, würden die Verbrecher zuerst nach Wolnzach gebracht und erst von dort aus am dritten Tage im gebräuchigen Grenzort ausgeliefert.

Die Herrschaft Wolnzach stand zwar mit dem Landgericht Moosburg nur in losem Zusammenhang, aber es ist immerhin merkwürdig, daß die Verbrecher nicht direkt von der Hofmark Nörting aus dem Gerichtsamtmann überantwortet wurden, sondern erst nach Wolnzach geliefert wurden.

Die Hofmarken Siesbach und Aiterbach liegen nur zum Teil im Landgericht Moosburg, zum anderen Teil gehören sie anderen Landgerichten an; in letzterer fällt noch dazu die Gerichtsgrenze mit der Grenze von Ober- und Niederbayern zusammen.

P. Andere Hofmarkenbeschreibungen und Verzeichnisse.

Neben der Hofmarkenbeschreibung im Libell von 1618 ist die brauchbarste die vom Jahre 1558 [1]); diese bietet jedoch gegenüber der von 1618 nichts Neues. Die in ihr angegebenen Hofmarksgrenzen decken sich völlig mit den im Libell verzeichneten; die Beschreibung von 1618 hat aber der Vorzug, ausführlicher zu sein.

Außer diesen beiden Beschreibungen existiert noch eine ganze Reihe von Hofmarkenverzeichnissen, in denen eine Beschreibung der Grenzen nicht gegeben wird. Das erste ist das im Steuerbuch von 1465 enthaltene. Es wurde von ihm eingangs schon erwähnt, daß es sämtliche Hofmarksuntertanen mit Angabe der Grundherrschaften aufführt. Das Gericht Moosburg zählt 1465 27 Hofmarken und den Edelsitz Pillhofen, also gegenüber 1618 um 3 Edelsitze weniger [2]).

Die Hofmark Hagsdorf ist im Steuerbuch nicht beachtet, denn die Untertanen derselben sind in ihm unter die landgerichtischen eingereiht, aber es ist am Rande mit anderer Tinte vermerkt, daß sie zur Hofmark Hagsdorf gehören.

Die Steuerliste von 1482 [3]) enthält zwei Hofmarken, nämlich Herrenau und Nörting—Ampertshausen; diese beiden werden in der Steuerliste deshalb aufgeführt, weil sie sich 1482 in den Händen des Herzogs befinden, der sie durch den Kastner zu Landshut verwalten läßt. Sie waren 1465 im Besitz der Preisinger von Wolnzach gewesen. Als sie in die herzogliche Verwaltung genommen wurden, wurden Nörting und Ampertshausen, die

[1]) MGL.(M) Nr. 2 S. 302.

[2]) Die Herrschaft Au wird im Steuerbuch von 1465 nicht genannt, weil sie als gefreite Herrschaft von der Steuer befreit war.

[3]) MGL.(M) Nr. 1 S. 284.

nach dem Steuerbuch von 1465 zwei getrennte Hofmarken gebildet hatten, vereinigt.

Das Hofmarkenverzeichnis von 1523 [4]) bringt als Zuwachs an Adelsgütern die Sitze Kirchdorf an der Abens und Asch zu Moosburg.

1523 taucht auch zum ersten Male die Hofmark Bruckberg auf. Diese ist im Libell von 1618 nicht genannt, weil sie in der Herrschaft Isareck gelegen ist und daher in der „sonderbaren Beschreibung" der Herrschaft verzeichnet ist.

In der Beschreibung von 1558 erscheint erstmalig der Sitz Thurn zu Moosburg. Die Hofmark Herrenau, die 1523 noch zum herzoglichen Besitz gehört hatte, ist 1558 mit der Hofmark Leibersdorf verschmolzen und als Besitzer der vereinigten Hofmarken Leibersdorf—Herrenau wird Leonhard Zeller, Pfleger zu Isareck, genannt.

Das Verzeichnis von 1580 [5]) bringt wieder einen Zugang an Landsassengütern, nämlich die Hofmark Dietersdorf.

Die Zahl der Sitze und Hofmarken bleibt von 1580 an beständig, d. h. es tritt bis zur Aufhebung des Landgerichtes (1801) keine Veränderung mehr ein.

Die Hofmark Nörting—Ampertshausen ist 1580 bereits im Besitz des Christoph von Elsenheim, der am 13. Februar 1584 [6]) von Herzog Wilhelm auch die Herrschaft Wolnzach käuflich erwirbt. Die bei der Besprechung des Libells von 1618 erwähnte Sonderstellung der Hofmark Nörting wird wohl auf die einheitliche Verwaltung der Herrschaft Wolnzach und der Hofmark Nörting zurückzuführen sein.

Die Hofmarkenverzeichnisse von 1597, 1602 und 1606 [7]) verdienen nur insofern Beachtung, als aus ihnen der Wechsel im Besitz der Güter festgestellt werden kann [8]).

---

[4]) MGL.(M) Nr. 19.

[5]) MGL.(M) Nr. 2.

[6]) MGU.(M) Nr. 162.

[7]) MGL.(M) Nr. 3 S. 172, 371, 406.

[8]) Von 1638 ab wurden jedes Quartal Designationen über die derzeitigen Inhaber der Hofmarken hergestellt (Nr. 3 S. 473 ff.). Ich habe alle diesbezüglichen Daten zu einer Geschichte sämtl. Hofmarken des Gerichtes Moosburg gesammelt. Die Sammlung

Interessant ist schließlich noch das Hofmarkenverzeichnis von 1689 [9]). In ihm wird nämlich der Umfang der Jurisdictionsgewalt der einzelnen Hofmarksherren angegeben. Die meisten derselben besitzen in ihrer Hofmark alle Jurisdiction, d. h. ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf Grund und Boden. Besitzer der Hofmark Tuelbach sind die Chorherren von St. Veit in Freising. Richter in derselben ist der Freiherr von Seiboldsdorf, der Besitzer der Hofmarken Mauern und Hörgertshausen. In dem obigen Verzeichnis ist nun zu lesen: „S. Excellenz von Seiboldsdorf gaudiert in Mauern und Hörgertshausen alle, in Tuelbach nur die nidergerichtsbarliche Jurisdiction, weillen St. Veitsstift zu Freising Grundherr ist."

Der Freiherr von Seiboldsdorf ist somit Richter in der Hofmark Tuelbach, er besitzt nur die grundherrlichen Rechte nicht, d. h. er hat nicht das Recht, die Gründe der Hofmark nach Belieben zu verpachten oder zu verkaufen.

Von den Jesuiten, den Besitzern der Hofmark Notzenhausen, wird 1689 gesagt, daß sie vor kurzem zu der niedergerichtsbarlichen Jurisdiction auch noch die vogteiliche erhalten hätten. Es handelt sich in diesem Falle nicht um eine Steigerung der Jurisdictionsgewalt, sondern nur um die Inbesitznahme von Vogteirechten, die in der damaligen Zeit in nichts anderem als in dem Anrecht auf gewisse Vogtabgaben bestanden.

*

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle noch auf die Landtafel Herzog Georgs [10]) (von 1490).

---

solcher Hofmarksgeschichten, die leicht zu Ortsgeschichten ausgebaut werden können, werden für den heimatgeschichtlichen Unterricht, wie er an den Volksschulen betrieben wird, von hohem Nutzen sein. In der Landesbeschreibung von Wening (1696—1726), dessen Verdienst lediglich darin besteht, die Beschreibungen, welche auf Anordnung der Hofkammer von den Hofmarken, Städten und Märkten an dieselbe zwischen 1696 und 1726 eingesandt wurden, herausgegeben zu haben, ist die geschichtliche Reihenfolge der Hofmarksbesitzer sehr mangelhaft dargestellt, weil eben das Wissen der Hofmarksverwalter sehr bescheiden war.

[9]) MGL.(M) Nr. 4 S. 107 ff.

[10]) Abgedruckt bei v. Krenner a. a. O. Bd. XII, S. 425.

Ferner ist das Verhältnis von heutigen Gemeinden und ehemaligen Hofmarken noch aufzuzeigen. Ohne jegliche Veränderung wurden folgende Hofmarken des Gerichtes Moosburg in Gemeinden umgewandelt [11]: Aiterbach, Attenkirchen, Haag, Hagsdorf, Hirnkirchen, Leibersdorf, Obersüßbach, Palzing, Pfettrach, Sandlshausen und Wolfersdorf. In allen übrigen Gemeinden, welche den Namen ehemaliger Hofmarken tragen, sind Teile von ehemaligen Obmannschaften enthalten.

---

[11]) Vgl. Klebel, Studien S. 11/21: „Nur in einem Falle haben sich fast überall alte Gebietsteile als Gemeinden behauptet, wo nämlich Hofmarken von Adeligen das Jahr 1801 überdauert haben."

Q. Edelmannsfreiheit.

Neben den Beschreibungen der Hofmarken finden sich in den Gerichtsliteralien auch solche der einschichtigen Güter.

Die beiden Hauptbeschreibungen der einschichtigen Güter stammen aus den Jahren 1689 und 1780 [1]). Sie enthalten ein Verzeichnis aller derjenigen Güter, die seit 1557 aus der gerichtlichen Jurisdiction in Edelmannshände gekommen sind. Es sind dies 55 Höfe, 55 Huben, 35 Lehen und 113 Bausölden oder nach Hofgrößen gerechnet: 105 Höfe, — Huben, 1 Lehen und 1 Sölde. Wenn man bedenkt, daß der Adel die Jurisdiction innerhalb des Gerichtes auf 300 ²/₃ Hofgrößen innehatte, so erkennt man, daß über ¹/₃ seiner Jurisdictionsgewalt auf einschichtige Güter entfällt. Man begreift demnach, von welch großem Wert für den Adel die Edelmannsfreiheit war. Bei vielen Gütern konnte in der Beschreibung von 1689 nicht angegeben werden, wann und unter welchen Einflüssen sie der Jurisdiction des Pflegegerichts entzogen worden waren, obwohl die alten Steuer- und Scharwerksbücher eingesehen und auch die Amtsleute dazu angehalten wurden, mündliche Erkundigungen einzuholen. Die Kontrolle war dadurch sehr erschwert, daß man von seiten des Gerichts im 16. Jahrhundert die einschichtigen Güter, auf denen der Adel die Niedergerichtsbarkeit gaudierte, nicht sorgfältig registriert hatte. Die Adeligen hatten das Recht der Edelmannsfreiheit schon vielfach vor 1557 usurpiert, so daß der 60igste Freibrief eigentlich nur die öffentliche Anerkennung eines Gewohnheitsrechtes bedeutete, wie auch einst die Ottonische Handfeste (1311) die patrimoniale Gerichtsbarkeit nicht erst begründet, sondern einen schon bestehenden Rechtszustand sanktio-

---

[1]) MGL.(M) Nr. 4 S. 103 ff. und S. 147 ff.

niert hatte [2]). Bestätigt wird diese Tatsache durch den Streit, den Anna Rieder, die Besitzerin des Gutes Kirchdorf a. A., mit dem Pflegegericht Moosburg von 1560—64 führte [3]).

Der erste Gemahl der Anna Rieder, Wilhelm Birkhammer, der aus altem Adelsgeschlecht stammte, war 1544 gestorben. Nach dessen Tode hatte die Witwe die Verwaltung des Gutes übernommen und übte, wie ihr verstorbener Gatte, die Niedergerichtsbarkeit auf den zum Edelsitz Kirchdorf gehörigen Gütern aus. Berechtigt war sie dazu ebenso wenig wie ihr verstorbener Herr Gemahl. Da nämlich Kirchdorf nur als Sitz und nicht als Hofmark der Landtafel einverleibt war, hätte auf diesen Gütern keinerlei Gerichtsbarkeit gaudiert werden dürfen; denn die örtliche Zuständigkeit erstreckte sich bei den Sitzen nur bis zum Zaun oder „Tachtropf" [4]). Erst kraft der Edelmannsfreiheit, die aber damals noch nicht erklärt war, bekam der Adel das Recht, auf derlei Gütern die Jurisdiction ausüben zu dürfen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf diesen Gütern war demnach eine Usurpation von Hofmarksrechten. Das Gericht Moosburg erhob jedoch gegen sie keinen Einspruch, auch dann nicht, als sich die Anna „Birkhammerin" wieder verheiratete, nämlich mit einem Bürgerlichen, Otto Rieder. Erst nach der Publikation des 60igsten Freibriefes (also nach 1557) forderte der Pfleger von Moosburg, Georg Prandt, die vermeintlichen Untertanen der Anna Rieder vor sein Forum. Man war also von seiten des Gerichtes erst durch die Erklärung der Edelmannsfreiheit darauf aufmerksam geworden, daß bisher die Gerichtsbarkeit über die zum Sitz Kirchdorf

---

[2]) Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1 S. 190.

[3]) MGL.(M) Nr. 46.

[4]) Vgl. die Beschreibung der Hofmark Bruckberg in der Erläuterung zum Hofmarkenverzeichnis von 1613 (MGL.(M) Nr. 3 S. 462): „Soweit das Schloß mit Freiten und Zäunen umbfangen und auf beiden Sedelhöfen, auch der Tafern, soweit der Tachtropf reicht. Khain Hofmarch nie bestandten worden, sondern die Nidergerichtsbarkeit allain auf 2 Sedelhöfen und der Tafern, soweit der Tachdropfen gereicht."

gehörigen Güter von der Besitzerin zu Unrecht ausgeübt worden war.

Anna Rieder beschwerte sich bei der Regierung Landshut über die Schmälerung ihrer „Hofmarksrechte", die sie seit dem Tode ihres ersten Gatten „ruebig" und unangefochten ausgeübt habe. Sie wurde aber mit ihrer Beschwerde von der Regierung abgewiesen, und zwar auf Grund eines Befehlsschreibens der Hofmarkkammer vom 28. August 1559, dessen Inhalt mitgeteilt werden muß, weil man daraus ersehen kann, daß nachfolgende Bestimmungen nicht erst von Maximilian I. getroffen wurde [5]); sie lautet nämlich:: „Wenn eine Bürgerin zu einem von Adel heiratet, so soll sie auf ihren einschichtigen Gütern, die sie mit in die Ehe bringt, Edelmannsfreiheit haben; wenn dagegen eine Adelige mit einem Bürger sich verheiratet, so soll sie derselben verlustig gehen und ihre Güter für landgerichtische gehalten werden."

Anna Rieder gab sich mit dem Bescheid der Regierung nicht zufrieden, sondern reichte eine neue Supplikation ein, worauf das „Regiment" in Landshut sich entschloß, die Supplikantin in Moosburg verhören zu lassen. Das geschah im Jahre 1564. Bei dem Verhör stützte sich Anna Rieder auf ihre althergebrachten „Hofmarksrechte" und diese Art der Verteidigung war die einzig mögliche; denn da die Edelmannsfreiheit ein „ius personale" war, dessen sie aber durch ihre zweite Heirat verlustig gegangen war — laut Befehl von 1559 —, so konnte sie nur das „ius reale", nämlich ihre vermeintlichen Hofmarksrechte geltend machen. Der Pfleger mußte ihr zugestehen, daß sie seit dem Tode ihres ersten Gemahls die Rechte der „Scharberch", „Raiß", Musterung und des Verhörs bis zum letzten Jahre unangefochten ausgeübt habe. Aus der Landtafel brachte er aber dann den Beweis, daß Kirchdorf keine Hofmark, sondern nur Sitz und Sedel von alters her sei. Die Regierung fertigte auf dieses Verhör hin ein Gutachten aus, in welchem sie befürwortete, man soll die alte Frau in ihren letzten Lebenstagen bei den bisher ausge-

[5]) Max I. Dekret über die Edelmannsfreiheit von 1641 Nr. 8.

übten Rechten belassen, wobei es die Hofkammer auch bewenden ließ, unter der Begingung, daß der Pfleger nach ihrem Tode „nach dem Rechten sehen und darob sein solle, daß uns die Obrigkeit wider eingezogen werde“.

Der behandelte Streitfall zeigt deutlich, daß man in den Landgerichten im 16. Jahrhundert mit den Aufzeichnungen über den Umfang der Gerichtsbarkeit der einzelnen Hofmarksherren nicht immer auf dem laufenden war. Es lagen bei Gericht nicht einmal genaue Grenzbeschreibungen der Hofmarken und Sitze vor. Es ist gesagt worden, daß das erste brauchbare Hofmarkenverzeichnis mit Angabe der Grenzen aus dem Jahre 1558 stammt.

Die Wachsamkeit der Gerichtsbeamten scheint merklich geschärft seit dem Regierungsantritt Maximilians I., dessen Politik darauf abzielte, den Umfang der Jurisdictionsgewalt des Adels nach Möglichkeit einzuschränken. Man begann von seiten der Gerichte z. B. darauf zu achten, ob eine Hofmark geschlossen bzw. ungeschlossen sei. Aus der Kanzlei des Landgerichtes Moosburg liegt ein kurzes Hofmarksregister vom Jahre 1613 [6]) vor, in dem zu den Namen der einzelnen Hofmarken nur die Bemerkung gefügt ist: „geschlossen“ bzw. „ungeschlossen“.

Vom Jahre 1638 ab mußten von den Gerichten regelmäßig Quartalberichte an die Regierung geliefert werden, in denen Veränderungen bei den Adelsgütern (Todesfälle, Besitzwechsel, Ankauf von Gütern durch Adelige) angezeigt werden mußten. In einem solchen Quartalbericht vom Jahre 1638 [7]) beschwert sich der damalige Moosburger Pflegsverwalter Bonifaz Stadler darüber, daß die adeligen Besitzer auf ihren einschichtigen Gütern die ordentliche Holz- und Strohfuhr, sowie die Korn- und Futtersammlung und die Anlage zu

---

[6]) MGL.(M) Nr. 3 S. 461. Vgl. auch Max I. Dekret: „Wie denn auch der Unterschid zwischen denen geschlossenen und ungeschlossenen Hofmarchen vleissig solle observiert und kainem, der nur ain unbeschlossene Hofmarch hat, die Jurisdiktion auf denjenigen Gütern, welche im mit dem Eigentumb nit zugehörig, verstattet werde.“

[7]) MGL.(M) Nr. 3 S. 473 ff.

Reiswagen nicht mehr gestatten wollen; außerdem würden sie dem Gericht Schwierigkeiten machen bei der Vergantung von einschichtigen Gütern, obwohl sie derselben nur auf ihren Hofmarken befugt seien.

Am 1. Juni 1639 [8]) erging ein Hofkammerbefehl an sämtliche Rentmeister, von allen Adeligen ihres Rentamtsbezirks, welche die Jurisdiction auf einschichtigen Gütern ausübten, schriftliche Beweisstücke abzufordern, in denen dargelegt werden mußte, daß dieselben mit Fug und Recht ihre Gerichtsbarkeit gaudierten. Die Gerichte wurden daraufhin angewiesen, alle Adeligen zu verständigen und ihre Antworten zum Rentamt einzusenden. Der Befehl wurde ausgeführt, aber das Rentamt war mit den eingelaufenen Schreiben keineswegs zufrieden, die in der Hauptsache nur besagten, daß das fragliche Recht von alters hergebracht und bisher nicht angefochten worden sei. Man wünschte die beglaubigten Abschriften von Dokumenten zu sehen, aus welchen unzweideutig die Rechte der einzelnen Adeligen ersichtlich seien. Der Pflegsverwalter von Moosburg erhielt eine scharfe Rüge und eine genaue Information über die gewünschte Beschaffenheit der vorzulegenden Beweisstücke; denn mit dem alten Herkommen könne sich inzwischen viel geändert haben; der kurfl. gnädigsten Intention gemäß sei von jedem Hofmarksherrn eine „Prob“ abzufordern, wie er sich seine Niedergerichtsbarkeit zu erweisen getraue. „Falls einer seiner prätentierten Freiheit einer mehreren Demonstration und Prob nicht fähig sei, so habe der Pfleger Ihr kurfl. Gerechtsame deswegen in Acht zu nehmen; sodann habe er sämtliche einlaufenden Erklärungen in ein Libell einzutragen und ein Duplikat davon auszustellen, wobei er am Rande sein eigenes Gutachten beisetzen und die Bedenken von Seiten des Gerichtes darlegen solle.

Der Pflegsverwalter von Moosburg, Bonifaz Stadler, forderte hierauf in einem zweiten Rundschreiben alle Inhaber von einschichtigen Gütern auf, alle ihre „Conzessionen und Privilegia“ vorzulegen, und faßte dann das ganze Material in einem Büchlein zusammen,

---

8) MGL.(M) Nr. 3 S. 482 ff.

angefangen von der Abschrift des Hofkammerbefehls bis zum letzten eingelaufenen Schreiben der Hofmarksherren.

Aus den einzelnen Antworten der Hofmarksherren sollen hier nur die allgemeinen Gesichtspunkte entnommen werden:

1. Einige Adelige sind in der angenehmen Lage, Konzessionen, fürstl. Gnadenbriefe, vorlegen zu können, worin direkt besagt ist, daß ihnen und allen ihren Erben absteigender Linie die Jurisdiction auf ihren jetzigen und künftigen einschichtigen Gütern verliehen werde.
2. Andere müssen leider gestehen, daß ihre Briefschaften bei den schwedischen „Feindtseinfählen" verbrannt seien, und legen dann dar, daß sie direkt von dem alten Adel abstammen, der 1557 das besagte Recht der Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern für sich und seine Erben erhalten habe, daß es also keiner „weiteren Demonstration" bedürfe.
3. Wieder andere, welche nicht beweisen können, daß ihr adeliger Stamm bis in die Zeit vor 1557 zurückreicht, begnügen sich damit, darauf hinzuweisen, daß in der Hofmark, die sie gegenwärtig besäßen, von jeher unangefochten die Jurisdiction auf den einschichtigen Gütern gaudiert worden sei. — (Für diese letzteren gilt allerdings, was Max I. in dem Dekret über die Edelmannsfreiheit von 1641 Nr. 1 anführt, daß „Edelmannsfreiheit ein Personal- und kein Real-Gerechtsame ist".)

Aus manchen Antwortschreiben und Privilegienabschriften läßt sich entnehmen, daß bereits Marquard Pfettner (Pfleger von 1591 bis 1627) darauf geachtet hatte, daß nur solche Inhaber von einschichtigen Gütern die Niedergerichtsbarkeit auf denselben gaudierten, deren Ahnen schon 1557 dem bayerischen Adel angehört hatten [9]).

Ein Kapitel für sich bildete die Niedergerichtsbarkeit auf denjenigen einschichtigen Gütern, die in der Herrschaft Isareck gelegen waren. Denn nach dem 60igsten

[9]) Max I. Dekret Nr. 2.

Freibrief durfte, streng genommen, dieselbe nur auf Gütern ausgeübt werden, die im Landgerichtischen gelegen waren, also nicht über solche, die in einer Herrschaft oder in einer geschlossenen Hofmark lagen. Nun war ja die Herrschaft Isareck keine Herrschaft im gewöhnlichen Sinne, da sie seit dem Jahre 1591 dem Pfleggericht Moosburg inkorporiert war. Dennoch war 1598 der Befehl ergangen, daß keinem, wer es auch sei, die Jurisdiction auf den in der kurfl. Herrschaft Isareck gelegenen Gütern zu gestatten sei. Wie aus den Bemerkungen („Amtsbedenken" am Rande) zu den einzelnen Schreiben zu ersehen ist, wußte der Pflegsverwalter selber nicht Bescheid darüber, ob der Befehl noch aufrecht zu erhalten sei, und schrieb daher an den Rand: „verrer gnäd. Resolution zu erwarten?"

Nach den Antwortschreiben werden in dem Libell Bedenken des Pflegsverwalters vorgebracht, die allgemeine Geltung haben („Bedenken insgemein"), und zwar werden fünferlei angeführt:

1. daß sich viele Hofmarksherren unterstünden, vor lang oder kurz erhandelte Güter, eigenwillig für Pertinenzien zu erklären und ihrer Hofmark zuzulegen [10]); ferner, daß dieselben sich weigerten, die im 60igsten Freibrief gnäd. vorbehaltene „Scharberch" und Strohfuhren zu leisten, Korn= und Futtersammlung zu reichen. Es sei deshalb nötig, durch ernste „Generalia" die Adeligen an ihre Pflichten zu ermahnen.
2. daß auf den zu kurfürstl. Lehen rührenden, einschichtigen Gütern, laut Befehl vom 13. 8. 1583, die Jurisdiction nicht gaudiert werden dürfe [11]), was aber gleichwohl geschehe und nicht mit dem Amtsversehen der früheren Pfleger zu rechtfertigen sei. Es sei daher vonnöten, daß die kurfürstl. Lehensstuben München und Landshut gleichlautende „Exträkt" an die Gerichte einsenden sollten.
3. würde die Niedergerichtsbarkeit auch auf solchen

[10]) Max I. Dekret Nr. 11.
[11]) Max I. Dekret Nr. 6.

Gütern ausgeübt, welche den betreffenden Adeligen nicht mit dem Eigentum zugehörig seien [12]).

4. unterstünden die walzenden Stücke der Hofmarksuntertanen der landgerichtischen Obrigkeit [13]).
5. endlich werde auch auf denjenigen Hofmarken der Gantprozeß durchgeführt, in denen er nicht von altersher hergebracht sei.

Das Libell wurde nach seiner Fertigstellung zum Rentamt eingeschickt und von da zur Hofkammer weitergeleitet, die dann ihrerseits aus den eingelaufenen Berichten aller Pfleggerichte ein Gutachten zusammenstellte. Der Inhalt des kurfürstl. Dekretes von 1641 dürfte diesem Gutachten der Hofkammer entnommen sein.

In der Zeit nach 1641 ward von Seiten des Gerichtes Moosburg alles getan, um jede unbefugte Ausbreitung der Jurisdictionsgewalt des Adels zu unterbinden. Man schien sich aber trotz des kurfürstl. Erläuterungsdekrets zum 60igsten Freibrief von 1641 nicht einmal in den Regierungen über die Behandlung schwieriger Fälle völlig im klaren zu sein.

Konrad von Hörwarth, Vicedom in Landshut, z. B. richtete 1659 [14]) an den damaligen Pflegsvater von Moosburg, Tobias Pögl, folgende Anfrage: Wie es denn zu halten sei, wenn ein Adeliger, der keine Hofmark und keinen Sitz besäße, mit einer Bürgerin sich verheiratete, die eine Hofmark oder einen Sitz samt einschichtigen Gütern mit in die Ehe brächte; ob in diesem Falle die Frau bei diesen einschichtigen Gütern die Jurisdiction erlange. Der Pflegsverwalter möchte ihm angeben, ob in der Gerichtregistratur von Moosburg für diesen Fall „ein Präjudiz oder Erkanntnus“ vorliege, was ihm der Verwalter leider verneinen mußte.

Die kriegerischen Zeiten waren nicht gerade dazu angetan, daß die Pflegebeamten ständig auf diese Seite ihrer Funktionen ihr Augenmerk richten konnten. Die eingangs dieses Kapitels erwähnte Beschreibung der

---

12) Max I. Dekret Nr. 3.
13) Max I. Dekret Nr. 18.
14) MGL.(M) Nr. 4 S. 92/93.

einschichtigen Güter von 1689 gibt Zeugnis von der Schwierigkeit der Aufgabe, die den Pflegebeamten in der Kontrolle der adeligen Gerichtsbarkeit gestellt war. Diese Beschreibung enthält beinahe auf jeder Seite die Bemerkung: „man hat nit erfragen können, wann und wie dieses Gutt, das noch in den Scharwerkstraktaten von 1590 fündig ist, aus der Jurisdiction kommen ist“. Dasselbe muß die auch bereits erwähnte Beschreibung der einschichtigen Güter vom Jahre 1780 bekennen. Diese letztere besitzt einen Anhang, in dem mehrere interessante, die Edelmannsfreiheit betreffenden, Streitfälle dargestellt sind, von denen nur ein paar herausgegriffen werden sollen:

1. Baron von Mändl beanspruchte auf seinen in der Herrschaft Isareck gelegenen einschichtigen Gütern die Jurisdiction und übte sie auch praktisch aus. Das Gericht bestritt sie ihm zwar, aber der Hofrat entschied dann zugunsten des Beklagten. Es war damit ein für allemal der Grundsatz aufgegeben, daß der 60igste Freibrief auf eine derartige gefreite Herrschaft nicht „extendiert“ werden dürfe.
2. Man achtete auch nicht immer darauf, daß der Hofmarksrichter nicht weiter als 3 Meilen Weges von den einschichtigen Gütern entfernt wäre. Die Mändlschen Untertanen, die zur Hofmark Hubenstein gehörten, waren mehr als 5 Meilen Weges von derselben entlegen.
3. Prälaten- und Bürgerstand waren unter den Privilegierten des 60igsten Freibriefes nicht begriffen; mit den Jesuiten machte man jedoch eine Ausnahme. Auffällig ist, daß z. B. die den Jesuiten gehörige Probstei Oberlauterbach die Niedergerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern gaudieren konnte, während andererseits das Kloster Scheyern bei der Erwerbung eines bisher in Edelmannshänden befindlichen Gutes die Jurisdiction sofort an das Gericht abtreten mußte, weil durch den Kauf das Gut aus gefreiter Hand gekommen sei.
4. Nur Descendenten des alten Adels wurde das Recht der Edelmannsfreiheit gestattet, Ascendenten blieben

davon ausgeschlossen. Als z. B. der Hofmarksbesitzer Peringer von Dietersdorf 1640 ohne Leibeserben starb und ein Neffe ihm im Besitz der Hofmark folgte, wurde sofort die Jurisdiction über die einschichtigen Güter von Seiten des Gerichtes eingezogen.

5. Manche Adelige, die der Edelmannsfreiheit fähig waren, verkauften ihre einschichtigen Güter an Bürgerliche und behielten sich zur „vermainter Behauptung der Jurisdiction“ eine gewisse Vogtgilt vor. Als das Gericht dies gewahr wurde, schritt es dagegen ein und hatte dabei die Unterstützung der Regierung in Landshut.
6. Im 18. Jahrhundert wurde die Extradition einschichtiger Güter selbst an Berechtigte sehr erschwert. Baron Kammerlohr, ein Descendent vom alten Adel, hatte die bürgerliche Besitzerin der Hofmark Bruckberg geheiratet. Diese hätte nunmehr ohne weiteres die Jurisdiction auf ihren einschichtigen Gütern beanspruchen können. Aber erst nach wiederholtem Supplizieren ihres Gemahls wurde ihr dieses Recht eingeräumt, und auch das nur „ad dies vitae“; die Leibeserben wurden von demselben ausgeschlossen.

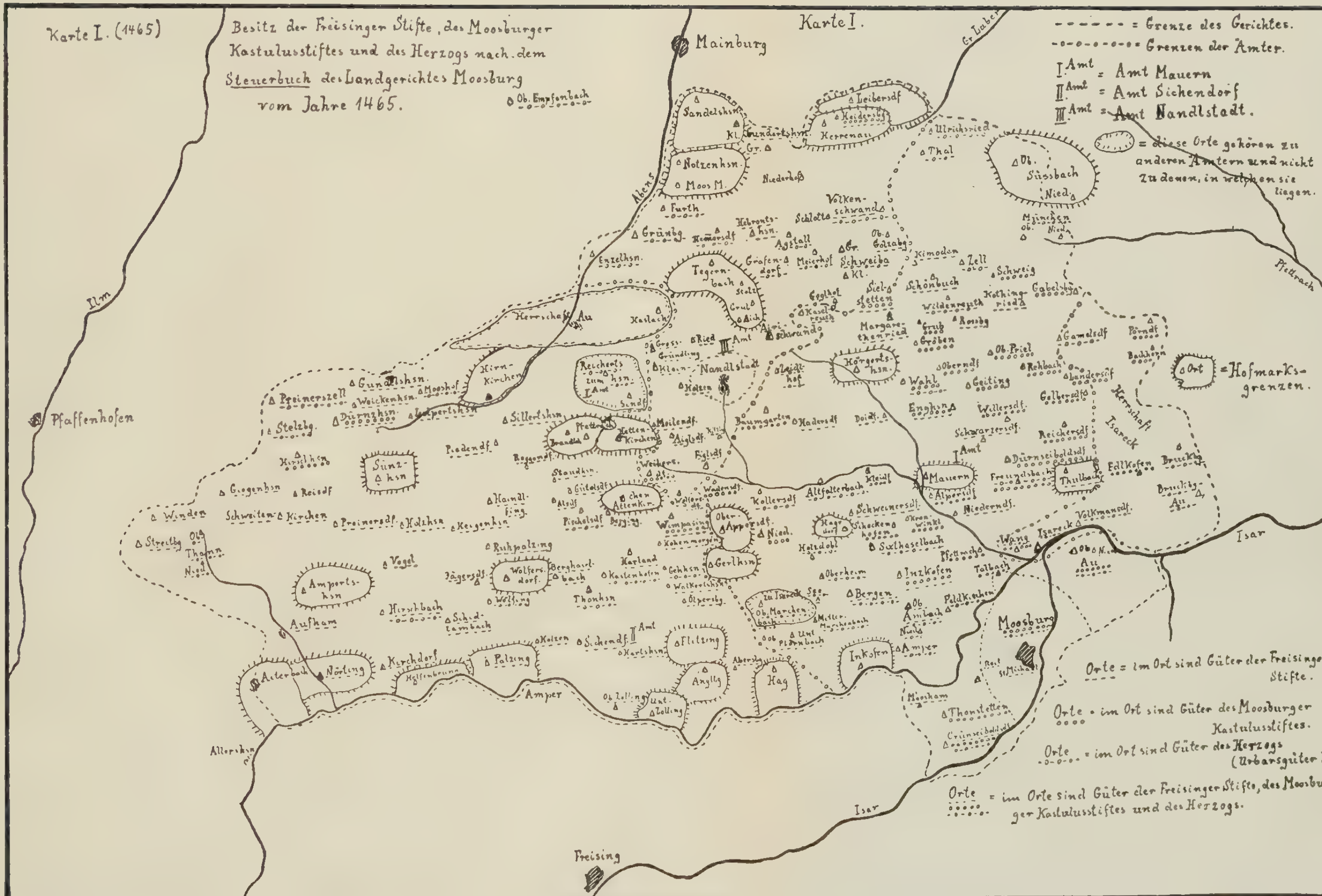
Lebenslauf.

Am 22. 9. 1903 zu Nandlstadt (BA. Freising) geboren, besuchte der Unterzeichnete dort die Volksschule von 1909 bis 1915. In diesem Jahre begann er seine Studienlaufbahn in der Lateinschule Scheyern, von der er 1920 an das Hum. Gymnasium zu Freising übertrat. Er absolvierte dasselbe am 9. 4. 1924 und trat dann in die Phil.-Theol. Hochschule zu Freising über. Nach vier Semestern wechselte er das Studium und begann im Mai 1926 das Studium der alten Sprachen, Geschichte und deutschen Sprache. Er hörte Vorlesungen über bayerische Geschichte bei Herrn Professor K. A. v. Müller, besuchte auch dessen Seminarien; hörte Vorlesungen über deutsche Geschichte bei Herrn Geheimrat Oncken, über griechische und römische Geschichte bei Herrn Geheimrat Otto, in Latein bei Herrn Professor Stroux, in Griechisch bei den Herren Professoren Schwartz, Rehm und Pfeiffer, besuchte auch ein historisches Seminar (mittelalterliche Abteilung) bei Herrn Professor Günter.

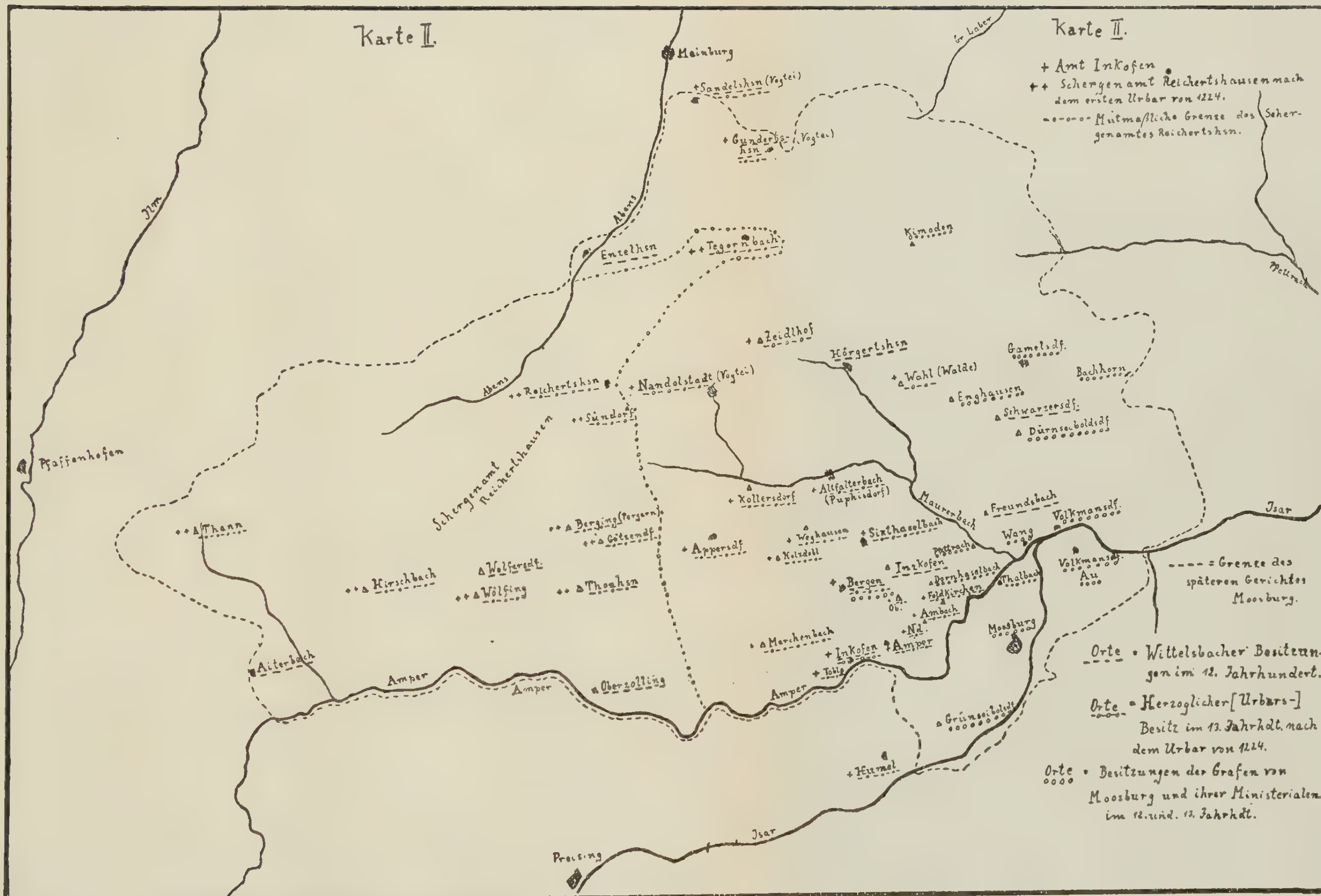
Das Studium schloß er am Schluß des Wintersemesters 1931/32 mit der Lehramtsprüfung für klassische Sprachen, Geschichte und deutsche Sprache ab. Im Jahre 1932/33 absolvierte er ein pädagogisches Seminar am Münchener Maximilians-Gymnasium und legte im Frühjahr 1933 die Assessoren-Prüfung ab.

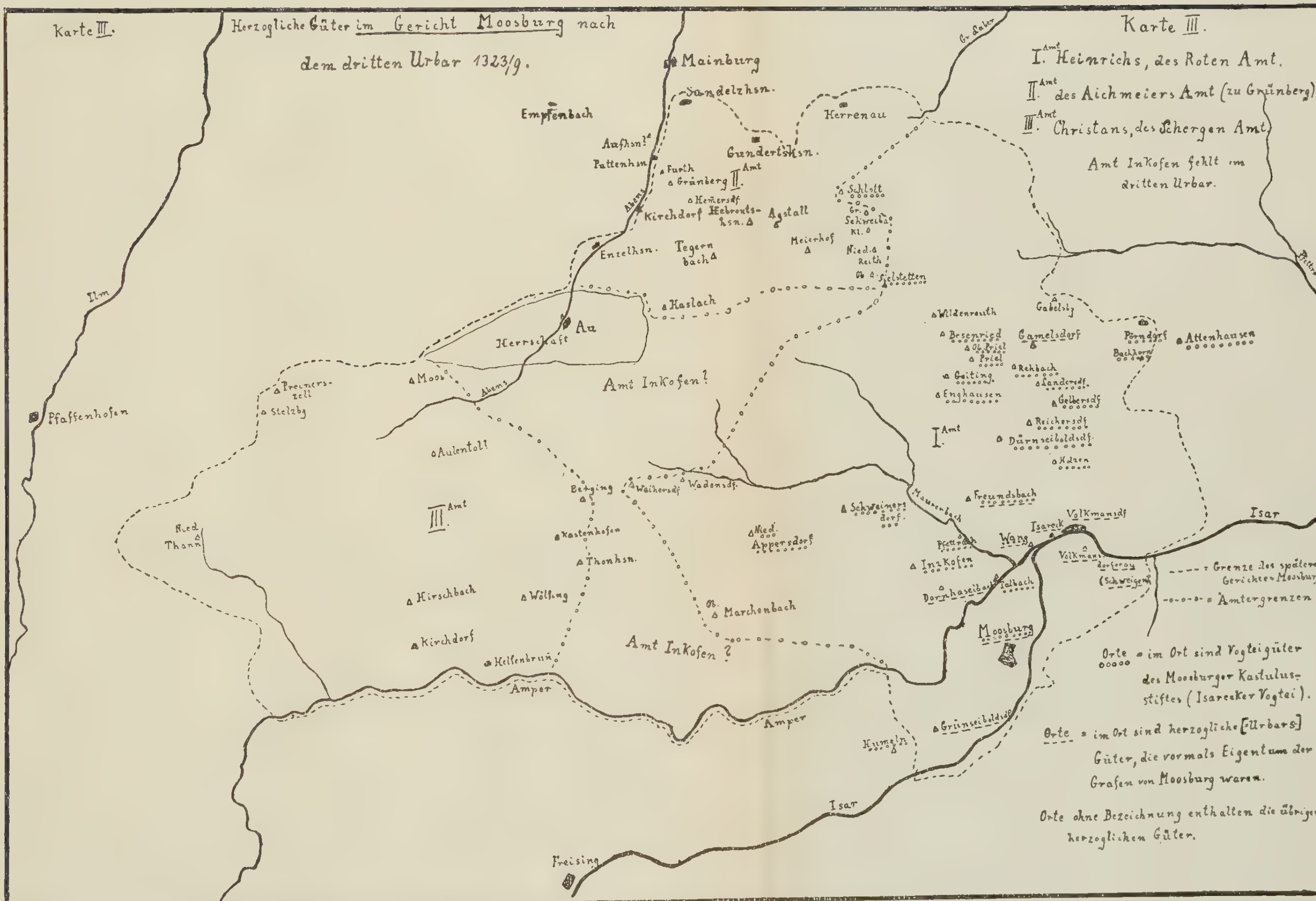
München, den 20. September 1935.

Sebastian Siereth,
Studienassessor.

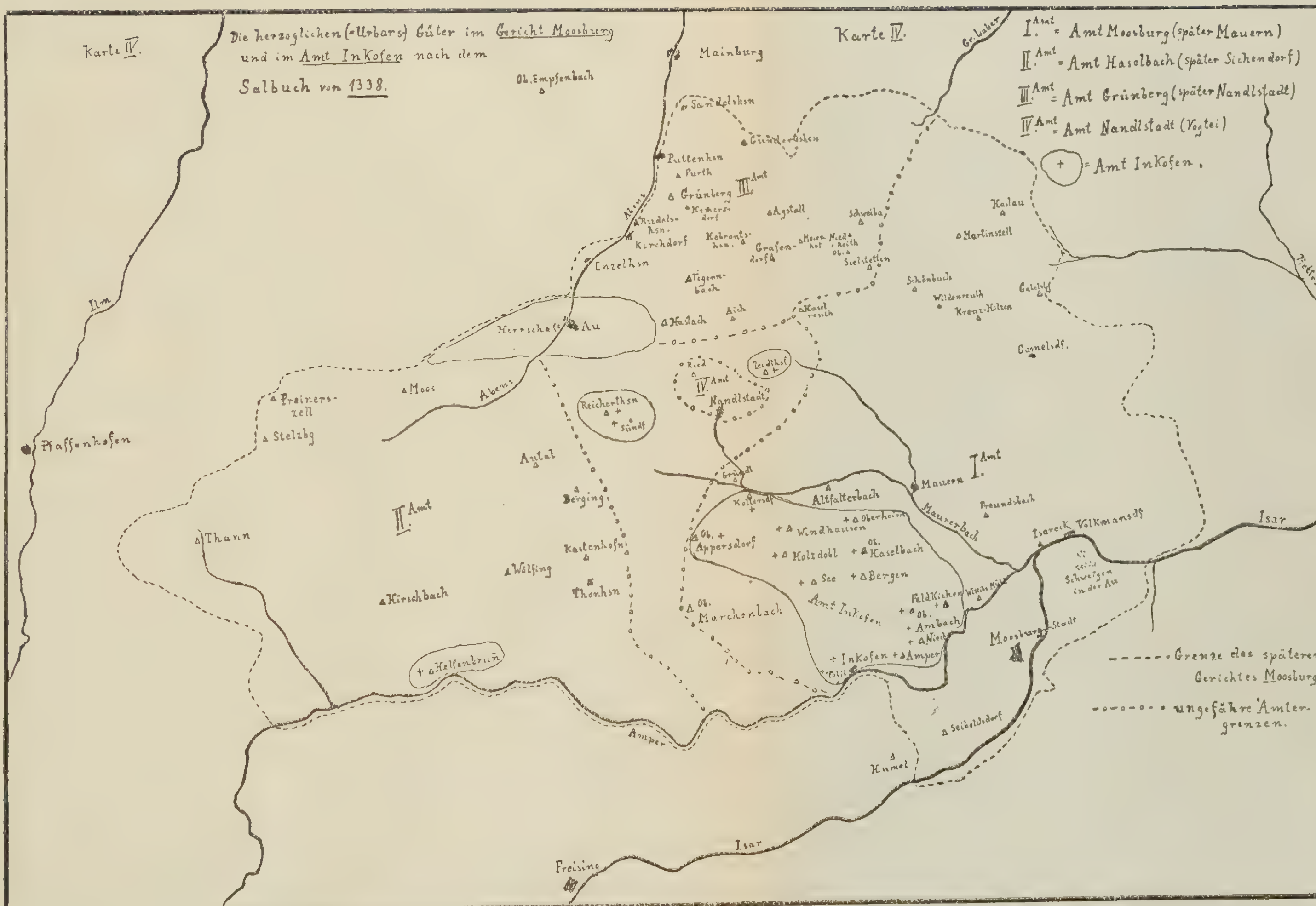


Karte I. (1465)
Besitz der Freisinger Stifte, des Moosburger Kastulusstiftes und des Herzogs nach dem Steuerbuch des Landgerichtes Moosburg vom Jahre 1465.
Karte I.
= Grenze des Gerichtes.
= Grenzen der Ämter.
I. Amt = Amt Mauern
II. Amt = Amt Sichendorf
III. Amt = Amt Nandlstadt.
= diese Orte gehören zu anderen Ämtern und nicht zu denen, in welchen sie liegen.
Ort = Hofmarksgrenzen.
Orte = im Ort sind Güter der Freisinger Stifte.
Orte = im Ort sind Güter des Moosburger Kastulusstiftes.
Orte = im Ort sind Güter des Herzogs (Urbarsgüter).
Orte = im Orte sind Güter der Freisinger Stifte, des Moosburger Kastulusstiftes und des Herzogs.
Mainburg
Pfaffenhofen
Moosburg
Freising
Nandlstadt
Mauern
Isar
Amper
Ilm
Abens
Sandelshsn.
Notzenhsn.
Leibersdf.
Thal
Süssbach
Gerlhsn.
Thonstetten
Mooshaum
Inkofen
Hag
Anglbg.
Palzing
Kirchdorf
Nörting
Attenbach
Aufham
Amportshsn
Sünzhsn
Hirnkirchen
Tegernbach
Herrschaft Au
Herrschaft Isareck

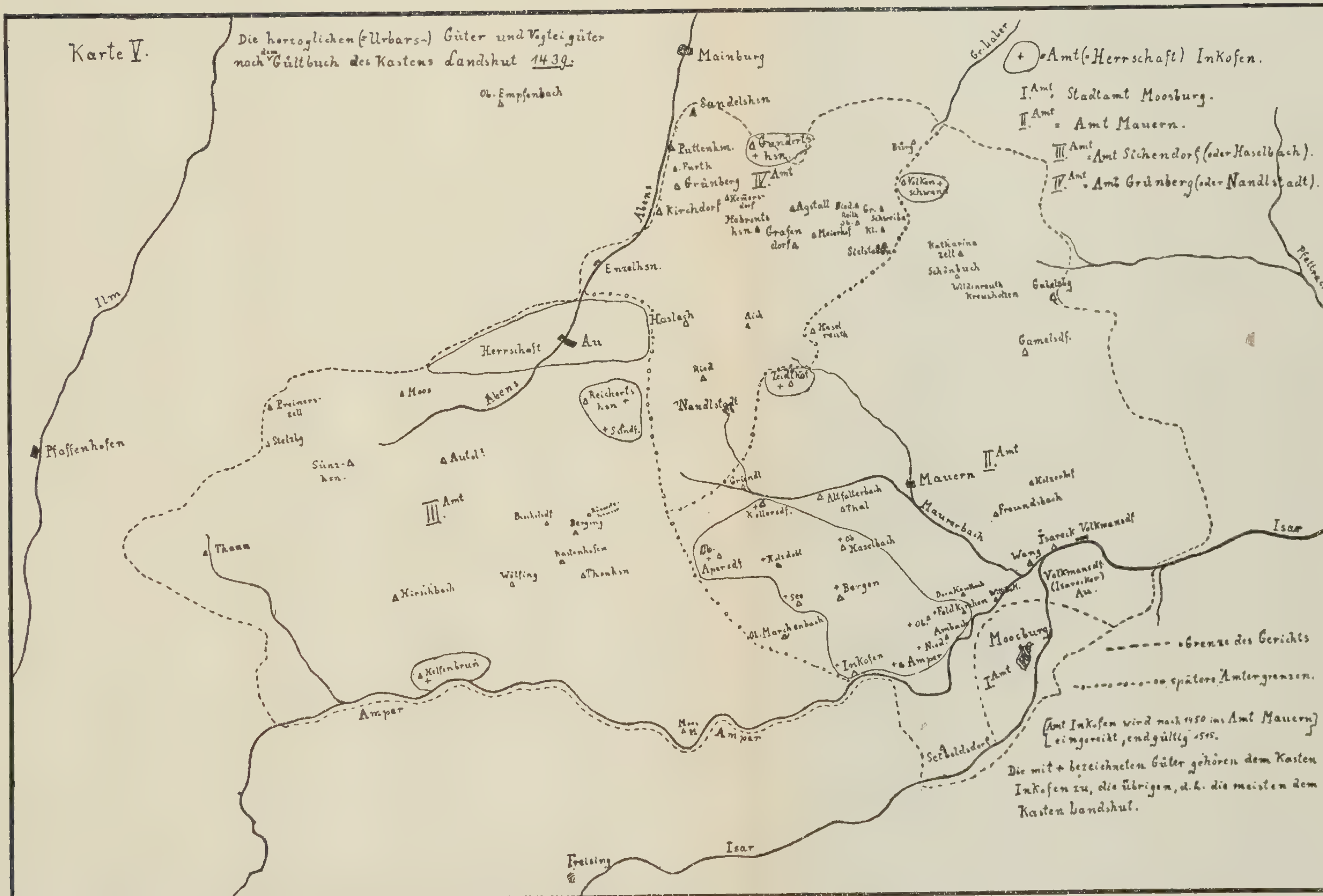

Karte II.
Karte II.
+ Amt Inkofen
++ Schergenamt Reichertshausen nach dem ersten Urbar von 1224.
Mutmaßliche Grenze des Schergenamtes Reichertshsn.
---- = Grenze des späteren Gerichtes Moosburg.
Orte = Wittelsbacher Besitzungen im 12. Jahrhundert.
Orte = Herzoglicher [Urbars-] Besitz im 13. Jahrhdt. nach dem Urbar von 1224.
Orte = Besitzungen der Grafen von Moosburg und ihrer Ministerialen im 12. und 13. Jahrhdt.
Ilm
Abens
Amper
Isar
Meinburg
Pfaffenhofen
Sandelshsn (Vogtei)
Entelhsn
Tegernbach
Kimoden
Zeidlhof
Hörgertshsn
Gamelsdf.
Bachhorn
Reichertshsn
Nandelstadt (Vogtei)
Sündorf
Enghausen
Schwarzersdf.
Schergenamt Reichertshausen
Thann
Kirschbach
Wolfersdf.
Wölfing
Thonhsn
Aiterbach
Oberzolling
Kollersdorf
Appersdf.
Maurerbach
Freundsbach
Volkmansdf.
Wang
Au
Imkofen
Bergen
Ambach
Moosburg
Merchenbach
Inkofen
Amper
Grünseiboldsdf.
Preising

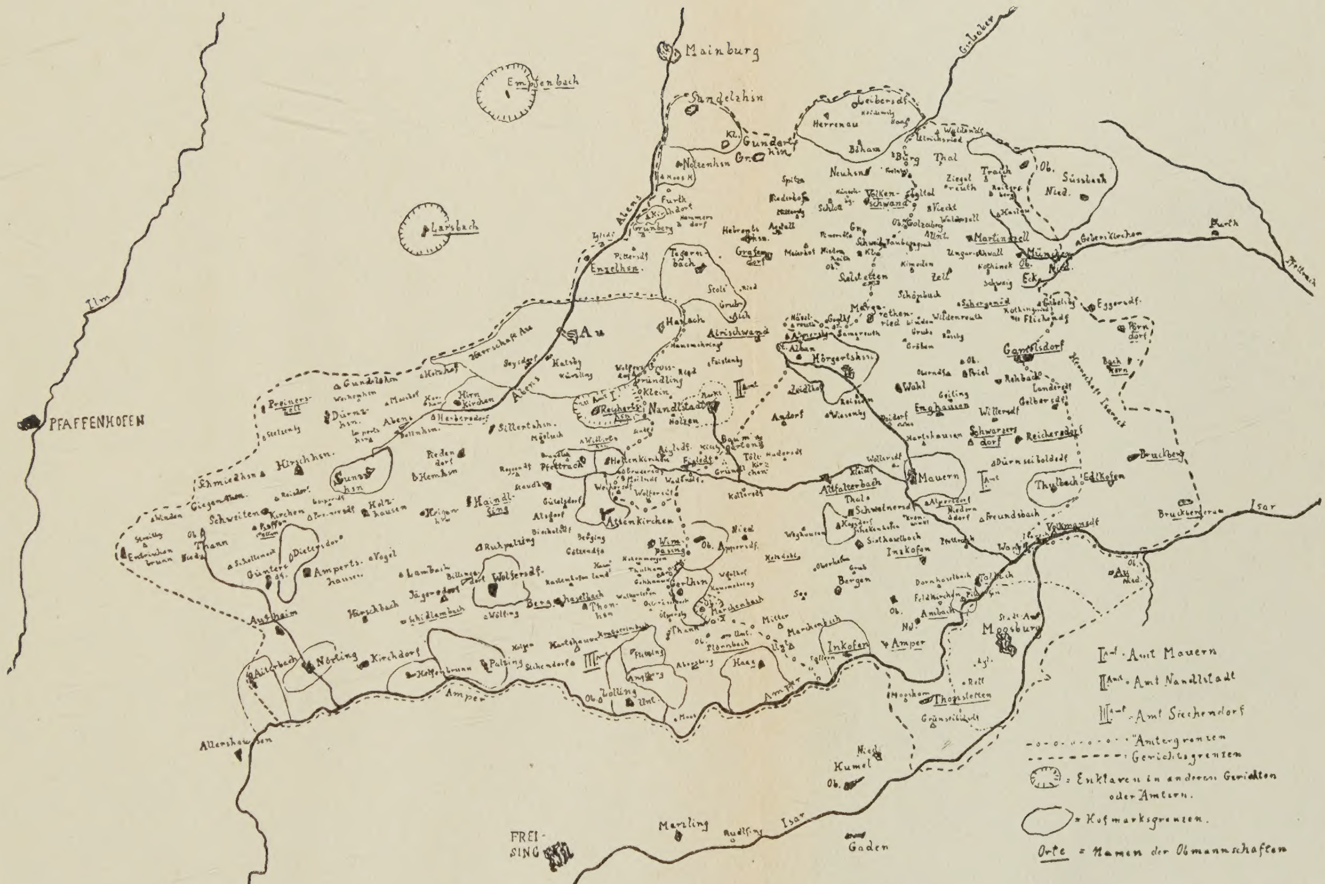


Karte III.
Herzogliche Güter im Gericht Moosburg nach dem dritten Urbar 1323/9.
Karte III.
I. Amt Heinrichs, des Roten Amt.
II. Amt des Aichmeiers Amt (zu Grünberg)
III. Amt Christans, des Schergen Amt.
Amt Inkofen fehlt im dritten Urbar.
Mainburg
Sandelzhsn.
Empfenbach
Herrenau
Gundertshsn.
Aufhsn?
Puttenhsn
Furth
Grünberg II. Amt
Kirchdorf
Agstall
Meierhof
Enzelhsn.
Tegernbach
Kaslach
Herrschaft
Au
Abens
Ilm
Pfaffenhofen
Moos
Stelzbg
Aulentol?
Amt Inkofen?
I. Amt
III. Amt
Berging
Weihersdf
Wadensdf.
Kastenhofen
Thonhsn.
Ried
Thann
Hirschbach
Wölfung
Kirchdorf
Helfenbrun
Marchenbach
Amt Inkofen?
Amper
Amper
Isar
Isar
Freising
Moosburg
Schweinersdorf
Nied. Appersdorf
Inkofen
Dornhaselbach
Wang
Isareck
Volkmansdf
Talbach
Grünseiboldsdf
Hummel
Freundsbach
Wildenreuth
Besenried
Geiting
Enghausen
Rehbach
Gamelsdorf
Gabelsb
Landersdf.
Gelbersdf
Reichersdf
Dürnseiboldsdf.
Hözen
Porndorf
Attenhausen
Bachhorn
Schloß
Gr. Schwaiba
Kl.
Nied. Reith
Gelstetten
Mauerenbach
Gr. Laber
Grenze des späteren Gerichtes Moosburg
Ämtergrenzen
Orte = im Ort sind Vogteigüter des Moosburger Kastulusstiftes (Isarecker Vogtei).
Orte = im Ort sind herzogliche [-Urbars-] Güter, die vormals Eigentum der Grafen von Moosburg waren.
Orte ohne Bezeichnung enthalten die übrigen herzoglichen Güter.



Die herzoglichen (=Urbars) Güter im Gericht Moosburg und im Amt Inkofen nach dem Salbuch von 1338.
Karte IV.
Karte IV.
I. Amt = Amt Moosburg (später Mauern)
II. Amt = Amt Haselbach (später Sichendorf)
III. Amt = Amt Grünberg (später Nandlstadt)
IV. Amt = Amt Nandlstadt (Vogtei)
+ = Amt Inkofen.
Grenze des späteren Gerichtes Moosburg.
ungefähre Ämtergrenzen.
Mainburg
Ob. Empfenbach
Pfaffenhofen
Ilm
Abens
Herrschaft Au
Moos
Preinerszell
Stelzbg
Thann
II. Amt
Kirchbach
Wölfing
Antal
Berging
Kastenhofen
Thonhsn
Reicherthsn
+ Hellenbrun
Grünberg III. Amt
Kirchdorf
Enzelhsn
Hailach
Tegernbach
Agstall
Schweiba
Seelstetten
Schönbach
Martinszell
Hailau
Gatzlsdf
Cornelsdf.
IV. Amt Nandlstadt
Mauern I. Amt
Altfalterbach
Freundsbach
Maurerbach
Windhausen
Holzdobl
Ob. Haselbach
Ob. Appersdorf
See
Bergen
Ob. Marchenbach
Amt Inkofen
Feldkirchen
Ambach
Inkofen
Amper
Moosburg
Isareck
Volkmansdf
Isar
Seiboldsdorf
Kumel
Amper
Isar
Freising


Karte V.
Die herzoglichen (= Urbars-) Güter und Vogteigüter nach dem Gültbuch des Kastens Landshut 1439.
Amt (= Herrschaft) Inkofen.
I. Amt = Stadtamt Moosburg.
II. Amt = Amt Mauern.
III. Amt = Amt Sichendorf (oder Haselbach).
IV. Amt = Amt Grünberg (oder Nandlstadt).
Grenze des Gerichts
spätere Ämtergrenzen.
Amt Inkofen wird nach 1450 ins Amt Mauern eingereiht, endgültig 1515.
Die mit + bezeichneten Güter gehören dem Kasten Inkofen zu, die übrigen, d. h. die meisten dem Kasten Landshut.
Mainburg
Sandelshsn
Puttenhsn.
Grünberg
Kirchdorf
Enzelhsn.
Ob. Empfenbach
Herrschaft
Au
Haslach
Abens
Ilm
Pfaffenhofen
Moos
Autolt
Thann
Hirschbach
Wilfing
Kastenhofen
Reicherts hsn
Nandlstadt
Gründl
Mauern
Maurerbach
Gr. Laber
Pfettrach
Katharina zell
Schönbuch
Gameldsf.
Freundsbach
Haselbach
Bergen
Inkofen
Amper
Moosburg
Wang
Isareck
Volkmansdf
Isar
Freising



Landgericht Moosburg im 17. und 18. Jahrhundert.